



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 2

156. Jahrgang

Köln, 1. Februar 2016

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 114 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltfriedenstag	63
Nr. 115 Botschaft von Papst Franziskus zum XXIV. Welttag der Kranken am 11.02.2016	68
Nr. 116 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2016	69

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 117 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2016 ..	71
---	----

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 118 Fastenhirtenbrief 2016	71
Nr. 119 Beauftragung von Weihbischof Rolf Steinhäuser für den Pastoralbezirk Mitte	75
Nr. 120 Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe	75
Nr. 121 Gesetz zu Folgeänderungen aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe (KiWi-VR – Folgeänderungsgesetz – KiWi-VR FolgÄ-G)	82
Nr. 122 Kirchliche Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Kirchliches Examen für Priesterkandidaten 2015 (KPO KirchEx 2015)	83
Nr. 123 Zentrale Stelle nach Art 5 Abs. 4 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	85
Nr. 124 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse	85
Nr. 125 Ordnung für Praktikanten	86
Nr. 126 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	89
Nr. 127 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ..	89
Nr. 128 Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertretung in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen	90
Nr. 129 Statut des Albertus-Magnus-Instituts	90
Nr. 130 Festsetzung des Wirtschaftsplans des Erzbistums Köln für das Jahr 2016	91
Nr. 131 Profanierung der Filialkirche St. Johannes Evangelist in Hilden ..	91
Nr. 132 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen	92
Nr. 133 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Burscheid	92
Nr. 134 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Odenthal	93
Nr. 135 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Odenthal-Altenberg ..	93
Nr. 136 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Kürten	93
Nr. 137 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael und Apollinaris, Wermelskirchen ..	94
Nr. 138 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergisch Gladbach	94
Nr. 139 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph und St. Antonius, Bergisch Gladbach	95
Nr. 140 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Bergisch Gladbach-Bensberg	96
Nr. 141 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Bergisch Gladbach-Moitzfeld	96
Nr. 142 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Bergisch Gladbach-Refrath	97

Nr. 143 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Bergisch Gladbach-Hand	97
Nr. 144 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Bergisch Gladbach-Paffrath	98
Nr. 145 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Bergisch Gladbach-Schildgen	98
Nr. 146 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Walburga, Overath	99
Nr. 147 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Rochus, Overath-Heiligenhaus	99
Nr. 148 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lucia, Overath-Immekeppel	100
Nr. 149 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Overath-Mariälinden	100
Nr. 150 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Overath-Steinenbrück	101
Nr. 151 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Overath-Untereschbach	101
Nr. 152 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Maria Hilf, Overath-Vilkerath	102
Nr. 153 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Rösrath	102
Nr. 154 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Gerhard, Troisdorf	103
Nr. 155 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Hl. Familie, Troisdorf-Oberlar	103
Nr. 156 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Troisdorf-Altenrath	104
Nr. 157 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Troisdorf-Spich	104
Nr. 158 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes, Troisdorf	105
Nr. 159 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Sieben Schmerzen, Niederkassel-Uckendorf ..	105
Nr. 160 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus, Niederkassel-Lülsdorf	106
Nr. 161 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus, Niederkassel	106
Nr. 162 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Niederkassel-Mondorf	106
Nr. 163 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Niederkassel-Rheidt	107
Nr. 164 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Troisdorf-Bergheim	107
Nr. 165 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Much-Kreuzkapelle	108
Nr. 166 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Much-Marienfeld	108
Nr. 167 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Much	109
Nr. 168 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Ruppichterath	109
Nr. 169 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Ruppichterath-Schönenberg	109
Nr. 170 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Servatius, Ruppichterath-Winterscheid	110
Nr. 171 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Neunkirchen-Seelscheid-Hermersath	110

Nr. 172	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Neunkirchen-Seelscheid.	111	Nr. 202	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Königswinter-Niederdollendorf. ...	123
Nr. 173	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Neunkirchen-Seelscheid.	111	Nr. 203	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Königswinter-Altstadt.	123
Nr. 174	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Servatius, Siegburg.	112	Nr. 204	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Königswinter-Oberdollendorf. .	124
Nr. 175	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes, Lohmar.	112	Nr. 205	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Königswinter-Eudenbach.	124
Nr. 176	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Hennef-Rott.	113	Nr. 206	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Zur Schmerzhaften Mutter, Königswinter-Ittenbach.	125
Nr. 177	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Simon und Judas, Hennef.	113	Nr. 207	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph und St. Judas Thaddäus, Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott.	125
Nr. 178	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Hennef-Geistingen.	113	Nr. 208	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Königswinter-Stieldorf.	125
Nr. 179	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen, Hennef-Warth.	114	Nr. 209	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Königswinter-Oberpleis.	126
Nr. 180	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Zur Schmerzhaften Mutter, Hennef-Bödingen. .	114	Nr. 210	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Königin, Sankt Augustin-Ort.	126
Nr. 181	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Hennef-Happerschoß.	115	Nr. 211	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin-Mülldorf.	127
Nr. 182	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Hennef-Stadt Blankenberg.	115	Nr. 212	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Sankt Augustin-Niederpleis.	127
Nr. 183	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Hennef-Uckerath.	115	Nr. 213	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Sankt Augustin-Hangelar.	128
Nr. 184	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Patricius, Eitorf.	116	Nr. 214	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden.	128
Nr. 185	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Windeck-Herchen.	116	Nr. 215	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth, Birken-Honigsessen.	129
Nr. 186	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Windeck-Rosbach.	117	Nr. 216	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Katzwinkel-Elkhausen.	129
Nr. 187	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Windeck-Dattenfeld.	117	Nr. 217	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Mittelhof.	129
Nr. 188	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Windeck-Leuscheid. .	117	Nr. 218	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Kreuzerhöhung, Wissen.	130
Nr. 189	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon, Buchholz.	118	Nr. 219	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Wissen-Schönstein.	130
Nr. 190	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Trinitatis, Asbach-Altenburg.	118	Nr. 220	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph, Altenkirchen.	131
Nr. 191	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Asbach.	118	Bekanntmachungen des Generalvikars		
Nr. 192	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Oberlahr.	119	Nr. 221	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2016. . .	132
Nr. 193	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Windhagen.	119	Nr. 222	Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl zum Diözesanpastoralrat 2016.	133
Nr. 194	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Aegidius, Bad Honnef-Aegidienberg.	120	Nr. 223	Ergebnis der Wahl zum Kirchensteuerrat.	133
Nr. 195	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Bad Honnef.	120	Nr. 224	Zeit der Feier der Osternacht.	133
Nr. 196	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Bad Honnef-Selhof.	121	Nr. 225	Anbetungstage in Schönstatt.	133
Nr. 197	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Bad Honnef-Rhöndorf.	121	Nr. 226	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 21. Februar 2016.	134
Nr. 198	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Bruchhausen.	122	Personalia		
Nr. 199	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Severinus, Erpel.	122	Nr. 227	Personalchronik.	134
Nr. 200	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Rheinbreitbach.	122	Nr. 228	Freie Pfarrerstellen.	135
Nr. 201	Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon, Unkel.	122	Pontifikalhandlungen		
			Nr. 229	Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter.	136

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 114 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltfriedenstag

Überwinde die Gleichgültigkeit und erringe den Frieden

1. *Gott ist nicht gleichgültig! Für Gott ist die Menschheit wichtig, Gott verlässt sie nicht!* Mit dieser meiner tiefen Überzeugung möchte ich zu Beginn des neuen Jahres meine Glückwünsche verbinden: Im Zeichen der Hoffnung wünsche ich reichen Segen und Frieden für die Zukunft eines jeden Menschen, jeder Familie, jedes Volkes und jeder Nation der Erde sowie für die Zukunft der Staatsoberhäupter, der Regierungen und der Verantwortungsträger der Religionen. Wir verlieren nämlich nicht die Hoffnung, dass sich im Jahr 2016 alle entschieden und zuversichtlich dafür engagieren, auf verschiedenen Ebenen die Gerechtigkeit zu verwirklichen und für den Frieden zu arbeiten. Ja, dieser Friede ist Gabe Gottes und Werk der Menschen – Gabe Gottes, die aber allen Männern und Frauen anvertraut ist: Sie sind berufen, ihn zu verwirklichen.

Die Gründe zur Hoffnung bewahren

2. Kriege und terroristische Aktionen mit ihren tragischen Folgen, Entführungen, ethnisch und religiös motivierte Verfolgungen und Machtmissbrauch haben das vergangene Jahr von Anfang an bis zu seinem Ende charakterisiert und sich in zahlreichen Regionen der Welt so vervielfältigt, dass sie die Züge dessen angenommen haben, was man einen „dritten Weltkrieg in Abschnitten“ nennen könnte. Doch einige Ereignisse der vergangenen Jahre und des gerade verbrachten Jahres regen mich an, im Hinblick auf das neue Jahr wieder dazu aufzufordern, die Hoffnung auf die Fähigkeit des Menschen, mit Gottes Gnade das Böse zu überwinden, nicht zu verlieren und sich nicht der Resignation und der Gleichgültigkeit hinzugeben. Die Ereignisse, auf die ich mich beziehe, zeigen die Fähigkeit der Menschheit zu solidarischem Handeln, jenseits von individualistischen Interessen, von Apathie und Gleichgültigkeit gegenüber schwierigen Situationen.

Unter diesen möchte ich die Anstrengung erwähnen, die unternommen wurden, um das Treffen der weltweiten *Leader* im Rahmen der COP21 zu erleichtern, mit dem Ziel, neue Wege zur Bewältigung des Klimawandels und zur Sicherung des Wohls der Erde, unseres gemeinsamen Hauses, zu suchen. Und das verweist auf zwei vorangegangene Ereignisse auf globaler Ebene: auf das Gipfeltreffen von Addis Abeba, um Mittel für die nachhaltige Entwicklung der Welt zu sammeln, und auf die Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch die Vereinten Nationen, die den Zweck verfolgt, bis zu jenem Jahr allen – und vor allem den armen Bevölkerungen des Planeten – ein würdigeres Dasein zu sichern.

Für die Kirche war 2015 ein besonderes Jahr, auch weil es den fünfzigsten Jahrestag der Veröffentlichung zweier Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils markierte, die besonders aussagekräftig den Sinn der Kirche für die Solidarität mit der Welt wiedergeben. Papst Johannes XXIII. wollte zu Beginn des Konzils die Fenster der Kirche aufreißen, damit die Kommunikation zwischen ihr und der Welt offener sei. Die beiden Dokumente – *Nostra aetate* und *Gaudium et spes* – sind ein beispielhafter Ausdruck der neuen Beziehung des Dialogs, der Solidarität und der Begleitung, welche die Kirche innerhalb der Menschheit einführen wollte. In der Erklärung *Nostra aetate* wird die Kirche aufgefordert, sich dem Dialog mit den nicht christlichen Religionen zu öffnen. In der Pastoralen Konstitu-

tion *Gaudium et spes* wollte die Kirche, da »Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, [...] auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi«¹ sind, einen Dialog mit der Menschheitsfamilie über die Probleme der Welt aufnehmen, als ein Zeichen der Solidarität und der respektvollen Zuneigung².

Aus derselben Perspektive möchte ich mit dem Jubiläum der Barmherzigkeit die Kirche einladen zu beten und zu arbeiten, damit alle Christen in sich ein demütiges und mitfühlendes Herz heranreifen lassen, das fähig ist, die Barmherzigkeit zu verkünden und zu bezeugen; das fähig ist, »zu vergeben und [sich] selbst hinzugeben«; das fähig ist, sich zu öffnen »für alle, die an den unterschiedlichsten existenziellen Peripherien leben, die die moderne Welt in oft dramatischer Weise hervorbringt«, und nicht absinkt »in die Gleichgültigkeit, die erniedrigt, in die Gewohnheit, die das Gemüt betäubt und die verhindert etwas Neues zu entdecken, in den Zynismus, der zerstört«³.

Es gibt vielerlei Gründe, an die Fähigkeit der Menschheit zu glauben, gemeinsam zu handeln, in Solidarität und unter Anerkennung der gegenseitigen Bindung und Abhängigkeit, und dabei die schwächsten Glieder sowie die Wahrung des Gemeinwohls besonders im Auge zu haben. Diese Haltung einer solidarischen Mitverantwortung ist die Basis für die grundlegende Berufung zu Geschwisterlichkeit und Gemeinschaftsleben. Die Würde und die zwischenmenschlichen Beziehungen gehören wesentlich zum Menschen, den Gott ja als sein Abbild und ihm ähnlich erschaffen wollte. Als Geschöpfe, die mit einer unveräußerlichen Würde begabt sind, existieren wir in Beziehung zu unseren Brüdern und Schwestern, denen gegenüber wir eine Verantwortung tragen und uns solidarisch verhalten. Ohne diese Beziehung würde man weniger menschlich sein. Gerade deshalb stellt die Gleichgültigkeit eine Bedrohung für die Menschheitsfamilie dar. Während wir uns auf den Weg in ein neues Jahr begeben, möchte ich alle einladen, diesen Sachverhalt zu erkennen, um die Gleichgültigkeit zu überwinden und den Frieden zu erringen.

Einige Formen der Gleichgültigkeit

3. Gewiss, die Haltung des Gleichgültigen – dessen, der sein Herz verschließt, um die anderen nicht in Betracht zu ziehen, der die Augen schließt, um nicht zu sehen, was ihn umgibt, oder ausweicht, um nicht von den Problemen anderer berührt zu werden – kennzeichnet einen Menschentyp, der ziemlich verbreitet und in jeder geschichtlichen Epoche anzutreffen ist. Doch in unseren Tagen hat sie entschieden den individuellen Bereich überschritten, um eine globale Dimension anzunehmen und das Phänomen der „Globalisierung der Gleichgültigkeit“ zu erzeugen.

Die erste Form der Gleichgültigkeit in der menschlichen Gesellschaft ist die gegenüber Gott, aus der auch die Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten und gegenüber der Schöpfung entspringt. Es ist dies eine der schwerwiegenden Nachwirkungen eines falschen Humanismus und des praktischen Materialismus in Kombination mit einem relativistischen und nihilistischen Denken. Der Mensch meint, der Urheber seiner

¹ Zweites Vatikanisches Konzil, Past. Konst. *Gaudium et spes*, 1.

² Vgl. *ebd.*, 3.

³ Verkündigungsbulle des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit *Misericordiae Vultus*, 14-15.

selbst, seines Lebens und der Gesellschaft zu sein. Er fühlt sich unabhängig und trachtet nicht nur danach den Platz Gottes einzunehmen, sondern völlig ohne Gott auszukommen. Folglich meint er, niemandem etwas schuldig zu sein außer sich selbst, und beansprucht, nur Rechte zu besitzen⁴. Gegen dieses irri- ge Selbstverständnis des Menschen erinnerte Benedikt XVI. daran, dass weder der Mensch, noch seine Entwicklung in der Lage sind, sich selbst ihren letzten Sinn zu geben⁵. Und vor ihm hatte Paul VI. bekräftigt: »Nur jener Humanismus also ist der wahre, der sich zum Absoluten hin öffnet, in Dank für eine Berufung, die die richtige Auffassung vom menschlichen Leben schenkt.«⁶

Die Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten nimmt verschiedene Gesichter an. Es gibt Menschen, die gut informiert sind, Radio hören, Zeitungen lesen oder Fernsehprogramme verfolgen, das aber mit innerer Lauheit tun, gleichsam in einem Zustand der Gewöhnung. Diese Leute haben eine vage Vorstellung von den Tragödien, welche die Menschheit quälen, fühlen sich aber nicht betroffen, spüren kein Mitleid. Das ist die Haltung dessen, der Bescheid weiß, aber den Blick, das Denken und das Handeln auf sich selbst gerichtet hält. Leider müssen wir feststellen, dass die Zunahme der Informationen gerade in unserer Zeit von sich aus keine Zunahme an Aufmerksamkeit für die Probleme bedeutet, wenn sie nicht mit einer Öffnung des Bewusstseins im Sinn der Solidarität einhergeht⁷. Ja, sie kann eine gewisse Sättigung nach sich ziehen, die betäubt und den Ernst der Probleme einigermaßen relativiert. »Einige finden schlicht Gefallen daran, die Armen und die armen Länder mit ungebührlichen Verallgemeinerungen der eigenen Übel zu beschuldigen und sich einzubilden, die Lösung in einer ‚Erziehung‘ zu finden, die sie beruhigt und in gezähmte, harmlose Wesen verwandelt. Das wird noch anstößiger, wenn die Ausgeschlossenen jenen gesellschaftlichen Krebs wachsen sehen, der die in vielen Ländern – in den Regierungen, im Unternehmertum und in den Institutionen – tief verwurzelte Korruption ist, unabhängig von der politischen Ideologie der Regierenden.«⁸

In anderen Fällen zeigt sich die Gleichgültigkeit in Form eines Mangels an Aufmerksamkeit gegenüber der umliegenden Wirklichkeit, besonders der weiter entfernten. Einige Menschen ziehen es vor, nicht zu suchen, sich nicht zu informieren, und leben ihren Wohlstand und ihre Bequemlichkeit in Taubheit gegenüber dem schmerzvollen Aufschrei der leidenden Menschheit. Fast ohne es zu bemerken, sind wir unfähig geworden, Mitleid mit den anderen, mit ihrem Unglück zu empfinden. Wir haben kein Interesse daran, uns um sie zu kümmern, als sei das, was ihnen geschieht, eine uns fern liegende Verantwortung, die uns nichts angeht⁹. So kommt es, dass wir, »wenn es uns gut geht und wir uns wohl fühlen, die anderen gewiss vergessen (was Gott Vater niemals tut); dass wir uns nicht für ihre Probleme, für ihre Leiden und für die Ungerechtigkeiten interessieren, die sie erdulden... Dann verfällt unser Herz der Gleichgültigkeit: Während es mir relativ gut geht und ich mich wohl fühle, vergesse ich jene, denen es nicht gut geht«¹⁰.

Da wir in einem gemeinsamen Haus leben, dürfen wir nicht unterlassen uns zu fragen, wie es um seine Gesundheit steht – in der Enzyklika *Laudato si'* habe ich das zu tun versucht. Die Verschmutzung von Wasser und Luft, die wahllose Ausbeutung der Wälder, die Zerstörung der Umwelt sind oft Frucht der Gleichgültigkeit des Menschen gegenüber den anderen, denn alles steht miteinander in Beziehung. Wie auch das Verhalten des Menschen gegenüber den Tieren seine Beziehungen zu den anderen beeinflusst¹¹ – ganz zu schweigen von denen, die sich erlauben, woanders das zu tun, was sie im eigenen Hause nicht zu tun wagen¹².

In diesen und anderen Fällen verursacht die Gleichgültigkeit vor allem Verslossenheit und Teilnahmslosigkeit und trägt so schließlich zum Fehlen von Frieden mit Gott, mit dem Nächsten und mit der Schöpfung bei.

Die Bedrohung des Friedens durch die globalisierte Gleichgültigkeit

4. Die Gleichgültigkeit gegenüber Gott überschreitet den persönlichen und geistigen Bereich des Einzelnen und greift auf den öffentlichen und gesellschaftlichen Bereich über. So bemerkte Benedikt XVI.: Es gibt »eine enge Verbindung zwischen der Verherrlichung Gottes und dem Frieden der Menschen auf Erden«¹³. Denn »ohne eine Offenheit auf das Transzendente hin, wird der Mensch tatsächlich leicht zur Beute des Relativismus, und dann fällt es ihm schwer, gerecht zu handeln und sich für den Frieden einzusetzen«¹⁴. Das Vergessen und die Leugnung Gottes, die den Menschen dazu verleiten, keinen Maßstab mehr über sich anzuerkennen und nur sich selbst zum Maßstab zu nehmen, haben maßlose Grausamkeit und Gewalt hervorgebracht¹⁵.

Auf individueller und gemeinschaftlicher Ebene nimmt die Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten – eine Tochter der Gleichgültigkeit gegenüber Gott – die Züge der Trägheit und der Teilnahmslosigkeit an. Diese bilden einen Nährboden, auf dem Situationen von Ungerechtigkeit und schwerwiegendem sozialen Ungleichgewicht fortdauern, die dann ihrerseits zu Konflikten führen können oder in jedem Fall ein Klima der Unzufriedenheit erzeugen, das Gefahr läuft, früher oder später in Gewalt und Unsicherheit zu eskalieren.

In diesem Sinn stellen die Gleichgültigkeit und die daraus folgende Teilnahmslosigkeit eine schwere Verfehlung in Bezug auf die Pflicht eines jeden Menschen dar, entsprechend seinen Fähigkeiten und der Rolle, die er in der Gesellschaft spielt, zum Gemeinwohl beizutragen, im Besonderen zum Frieden, der eines der wertvollsten Güter der Menschheit ist¹⁶.

Wenn die Gleichgültigkeit dann die institutionelle Ebene betrifft – Gleichgültigkeit gegenüber dem anderen, gegenüber seiner Würde, seinen Grundrechten und seiner Freiheit – und mit einer von Profitdenken und Genussucht geprägten Kultur gepaart ist, begünstigt und manchmal auch rechtfertigt sie Handlungen und politische Programme, die schließlich den Frieden bedrohen. Eine solche Haltung der Gleichgültigkeit kann auch so weit gehen, im Hinblick auf die Verfolgung des eigenen Wohlstands oder jenes der Nation einige tadelnswerte Formen der Wirtschaftspolitik zu rechtfertigen, die zu Unge-

⁴ Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 43.

⁵ Vgl. *ebd.*, 16.

⁶ Enzyklika *Populorum progressio*, 42.

⁷ »Die zunehmend globalisierte Gesellschaft macht uns zu Nachbarn, aber nicht zu Geschwistern. Die Vernunft für sich allein ist imstande, die Gleichheit unter den Menschen zu begreifen und ein bürgerliches Zusammenleben herzustellen, aber es gelingt ihr nicht, Brüderlichkeit zu schaffen« (Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 19).

⁸ Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 60.

⁹ Vgl. *ebd.*, 54.

¹⁰ *Botschaft zur österlichen Bußzeit 2015*.

¹¹ Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 92.

¹² Vgl. *ebd.*, 51.

¹³ *Ansprache beim Neujahrsempfang für die Mitglieder des beim Heiligen Stuhl akkreditierten Diplomatischen Corps* (7. Januar 2013).

¹⁴ *Ebd.*

¹⁵ Vgl. Benedikt XVI., *Ansprache am Tag der Reflexion, des Dialogs und des Gebets für Frieden und Gerechtigkeit auf der Welt* (Assisi, 27. Oktober 2011).

¹⁶ Vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 217-237.

rechtigkeiten, Spaltungen und Gewalt führen. Nicht selten zielen nämlich die wirtschaftlichen und politischen Pläne der Menschen auf die Erlangung oder die Erhaltung von Macht und Reichtum ab, sogar um den Preis, die Rechte und die fundamentalen Bedürfnisse der anderen mit Füßen zu treten. Wenn die Bevölkerungen sehen, dass ihnen ihre Grundrechte wie Nahrung, Wasser, medizinische Versorgung oder Arbeit verweigert werden, sind sie versucht, sich diese mit Gewalt zu verschaffen¹⁷.

Darüber hinaus schafft die Gleichgültigkeit gegenüber der natürlichen Umwelt durch die Begünstigung von Entwaldung, Luftverschmutzung und Naturkatastrophen, die ganze Gemeinschaften aus ihrem Lebensbereich entwurzeln und ihnen Unstabilität und Unsicherheit aufzwingen, neue Formen der Armut und neue Situationen der Ungerechtigkeit mit häufig unheilvollen Konsequenzen hinsichtlich der Sicherheit und des sozialen Friedens. Wie viele Kriege sind geführt worden und werden noch geführt werden aufgrund des Mangels an Ressourcen oder um der unersättlichen Nachfrage nach natürlichen Ressourcen zu entsprechen?¹⁸

Von der Gleichgültigkeit zur Barmherzigkeit: die Umkehr des Herzens

5. Als ich vor einem Jahr in der *Botschaft zum Weltfriedenstag* „Nicht mehr Knechte, sondern Brüder“ an das erste biblische Bild der menschlichen Geschwisterbeziehung – das von Kain und Abel (vgl. *Gen* 4,1-16) – erinnerte, sollte das die Aufmerksamkeit darauf lenken, wie diese erste Geschwisterbeziehung verraten worden ist. Kain und Abel sind Brüder. Beide entstammen sie demselben Schoß, besitzen die gleiche Würde und sind als Abbild Gottes und ihm ähnlich erschaffen; aber ihre kreatürliche Brüderlichkeit zerbricht. »Kain erträgt nicht nur nicht seinen Bruder Abel, sondern aus Neid tötet er ihn.«¹⁹ So wird der Brudermord die Form des Verrats, und die Ablehnung der Brüderlichkeit Abels durch Kain ist der erste Bruch in den familiären Beziehungen der Geschwisterlichkeit, der Solidarität und der gegenseitigen Achtung.

Gott greift dann ein, um den Menschen für seinen Mitmenschen zur Verantwortung zu ziehen, und er tut es genauso, wie er es tat, als Adam und Eva, die ersten Eltern, die Gemeinschaft mit dem Schöpfer gebrochen hatten. »Da sprach der Herr zu Kain: ‚Wo ist dein Bruder Abel?‘ Er entgegnete: ‚Ich weiß es nicht. Bin ich der Hüter meines Bruders?‘ Der Herr sprach: ‚Was hast du getan? Das Blut deines Bruders schreit zu mir vom Ackerboden!‘« (*Gen* 4,9-10).

Kain gibt vor, nicht zu wissen, was mit seinem Bruder geschehen ist, und sagt, er sei nicht dessen Hüter. Er fühlt sich nicht verantwortlich für sein Leben, für sein Geschick. Er fühlt sich

nicht betroffen. Er ist seinem Bruder gegenüber gleichgültig, obwohl sie durch ihre gemeinsame Herkunft miteinander verbunden sind. Wie traurig! Was für ein geschwisterliches, familiäres und menschliches Drama! Dies ist die erste Erscheinung der Gleichgültigkeit unter Brüdern. Gott hingegen ist nicht gleichgültig: Das Blut Abels ist in seinen Augen sehr wertvoll, er verlangt von Kain, Rechenschaft darüber abzulegen. Gott offenbart sich also vom Anbeginn der Menschheit an als derjenige, der sich für das Geschick der Menschen interessiert. Als sich später die Söhne Israels in Ägypten in der Sklaverei befinden, greift Gott von neuem ein. Er sagt zu Mose: »Ich habe das Elend meines Volkes in Ägypten gesehen, und ihre laute Klage über ihre Antreiber habe ich gehört. Ich kenne ihr Leid. Ich bin herabgestiegen, um sie der Hand der Ägypter zu entreißen und aus jenem Land hinaufzuführen in ein schönes, weites Land, in ein Land, in dem Milch und Honig fließen« (*Ex* 3,7-8). Es ist wichtig, auf die Verben zu achten, die das Eingreifen Gottes beschreiben: Er sieht, hört, kennt, steigt herab und entreißt, d.h. befreit. Gott ist nicht gleichgültig. Er ist aufmerksam und handelt.

Auf die gleiche Weise ist Gott in seinem Sohn Jesus herabgestiegen unter die Menschen, hat Fleisch angenommen und hat sich in allem, außer der Sünde, solidarisch mit der Menschheit gezeigt. Jesus hat sich mit der Menschheit identifiziert als »der Erstgeborene von vielen Brüdern« (*Röm* 8,29). Er begnügte sich nicht damit, die Menschenmenge zu unterweisen, sondern er kümmerte sich um sie, besonders wenn er sah, dass sie hungrig (vgl. *Mk* 6,34-44) oder arbeitslos (vgl. *Mt* 20,3) waren. Sein Blick war nicht nur auf die Menschen gerichtet, sondern auch auf die Fische im Meer, die Vögel des Himmels, die kleinen und großen Pflanzen und Bäume; er umfasste die gesamte Schöpfung. Jesus sieht, gewiss, aber er beschränkt sich nicht darauf, denn er berührt die Menschen, spricht mit ihnen, handelt zu ihren Gunsten und tut denen Gutes, die bedürftig sind. Und nicht nur das, sondern er lässt sich innerlich erschüttern und weint (vgl. *Job* 11,33-44). Und er handelt, um dem Leiden, der Traurigkeit, dem Elend und dem Tod ein Ende zu bereiten.

Jesus lehrt uns, barmherzig zu sein wie der himmlische Vater (vgl. *Lk* 6,36). In dem Gleichnis vom barmherzigen Samariter (vgl. *Lk* 10,29-37) prangert er die unterlassene Hilfeleistung angesichts der dringenden Not der Mitmenschen an: »Er sah ihn und ging weiter« (*Lk* 10,31.32). Zugleich fordert er durch dieses Beispiel seine Hörer – und besonders seine Jünger – auf zu lernen, anzuhalten vor den Leiden dieser Welt, um sie zu lindern; vor den Wunden der anderen, um sie zu pflegen mit den Mitteln, über die man verfügt, angefangen bei der eigenen Zeit, trotz der vielen Beschäftigungen. Die Gleichgültigkeit sucht nämlich immer nach Ausreden: in der Beachtung ritueller Vorschriften, in der Menge der zu erledigenden Dinge, in den Gegensätzen, die uns auf Distanz voneinander halten, in den Vorurteilen aller Art, die uns daran hindern, dem anderen ein Nächster zu werden.

Die Barmherzigkeit ist das „Herz“ Gottes. Darum muss sie auch das Herz aller derer sein, die sich als Glieder der einen großen Familie seiner Kinder erkennen; ein Herz, das überall dort heftig schlägt, wo die Menschenwürde – ein Widerschein von Gottes Angesicht in seinen Geschöpfen – auf dem Spiel steht. Jesus warnt uns: Die Liebe zu den anderen – den Fremden, den Kranken, den Gefangenen, den Obdachlosen und sogar den Feinden – ist der Maßstab Gottes zur Beurteilung unserer Taten. Davon hängt unser ewiges Geschick ab. So ist es nicht verwunderlich, dass der Apostel Paulus die Christen von Rom auffordert, sich zu freuen mit den Fröhlichen und zu weinen mit den Weinenden (vgl. *Röm* 12,15) oder dass er den Korinthern ans Herz legt, Sammlungen zu organisieren als Zeichen

¹⁷ »Solange die Ausschließung und die soziale Ungleichheit in der Gesellschaft und unter den verschiedenen Völkern nicht beseitigt werden, wird es unmöglich sein, die Gewalt auszumerzen. Die Armen und die ärmsten Bevölkerungen werden der Gewalt beschuldigt, aber ohne Chancengleichheit finden die verschiedenen Formen von Aggression und Krieg einen fruchtbaren Boden, der früher oder später die Explosion verursacht. Wenn die lokale, nationale oder weltweite Gesellschaft einen Teil ihrer selbst in den Randgebieten seinem Schicksal überlässt, wird es keine politischen Programme, noch Ordnungskräfte oder *Intelligence* geben, die unbeschränkt die Ruhe gewährleisten können. Das geschieht nicht nur, weil die soziale Ungleichheit gewaltsame Reaktionen derer provoziert, die vom System ausgeschlossen sind, sondern weil das gesellschaftliche und wirtschaftliche System an der Wurzel ungerecht ist. Wie das Gute dazu neigt, sich auszubreiten, so neigt das Böse, dem man einwilligt, das heißt die Ungerechtigkeit, dazu, ihre schädigende Kraft auszudehnen und im Stillen die Grundlagen jeden politischen und sozialen Systems aus den Angeln zu heben, so gefestigt es auch erscheinen mag« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 59).

¹⁸ Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 31; 48.

¹⁹ *Botschaft zum Weltfriedenstag 2015*, 2.

der Solidarität mit den leidenden Gliedern der Kirche (vgl. *1 Kor* 16,2-3). Und der heilige Johannes schreibt: »Wenn jemand Vermögen hat und sein Herz vor dem Bruder verschließt, den er in Not sieht, wie kann die Gottesliebe in ihm bleiben?« (*1 Joh* 3,17; vgl. *Jak* 2,15-16).

Darum ist es »entscheidend für die Kirche und für die Glaubwürdigkeit ihrer Verkündigung, dass sie in erster Person die Barmherzigkeit lebt und bezeugt! Ihre Sprache und ihre Gesten müssen die Barmherzigkeit vermitteln und so in die Herzen der Menschen eindringen und sie herausfordern, den Weg zurück zum Vater einzuschlagen. Die erste Wahrheit der Kirche ist die Liebe Christi. Die Kirche macht sich zur Dienerin und Mittlerin dieser Liebe, die bis zur Vergebung und zur Selbsthingabe führt. Wo also die Kirche gegenwärtig ist, dort muss auch die Barmherzigkeit des Vaters sichtbar werden. In unseren Pfarreien, Gemeinschaften, Vereinigungen und Bewegungen, d.h. überall wo Christen sind, muss ein jeder Oasen der Barmherzigkeit vorfinden können.«²⁰

So sind auch wir aufgerufen, aus der Liebe, dem Mitgefühl, der Barmherzigkeit und der Solidarität ein wirkliches Lebensprogramm zu machen, einen Verhaltensstil in unseren Beziehungen untereinander²¹. Das verlangt die Umkehr des Herzens: dass die Gnade Gottes unser Herz von Stein in ein Herz von Fleisch verwandelt (vgl. *Ez* 36,26), das fähig ist, sich den anderen mit echter Solidarität zu öffnen. Diese ist nämlich viel mehr als »ein Gefühl vagen Mitleids oder oberflächlicher Rührung wegen der Leiden so vieler Menschen nah oder fern«²². Die Solidarität ist »die feste und beständige Entschlossenheit, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, das heißt, für das Wohl aller und eines jeden, weil wir alle für alle verantwortlich sind«²³, denn das Mitgefühl geht aus der Brüderlichkeit hervor.

So verstanden ist die Solidarität das moralische und soziale Verhalten, das am besten der Bewusstwerdung der Plagen unserer Zeit und der unleugbaren Interdependenz entspricht – einer besonders in einer globalisierten Welt ständig zunehmenden Interdependenz zwischen dem Leben des Einzelnen und seiner Gemeinschaft an einem bestimmten Ort und dem Leben anderer Menschen in der übrigen Welt²⁴.

Eine Kultur der Solidarität und der Barmherzigkeit fördern, um die Gleichgültigkeit zu überwinden

6. Die Solidarität als moralische Tugend und soziales Verhalten, eine Frucht der persönlichen Umkehr, erfordert ein Engagement vieler Einzelner, die im Erziehungs- und Bildungswesen Verantwortung tragen.

Ich denke zunächst an die Familien, die zu einer vorrangigen und unabdingbaren Erziehungsaufgabe berufen sind. Sie bilden den ersten Ort, an dem die Werte der Liebe und der Geschwisterlichkeit, des Zusammenlebens und des Miteinander-Teilens, der Aufmerksamkeit und der Sorge für den anderen gelebt und vermittelt werden. Sie sind auch der bevorzugte Bereich für die Weitergabe des Glaubens, angefangen von jenen ersten einfachen Gesten der Frömmigkeit, die die Mütter ihren Kindern beibringen²⁵.

Die Erzieher und die Lehrer, die in der Schule oder in den verschiedenen Kinder- und Jugendzentren die anspruchsvolle Aufgabe haben, die jungen Menschen zu erziehen, sind beru-

fen sich bewusst zu machen, dass ihre Verantwortung die moralische, spirituelle und soziale Dimension des Menschen betrifft. Die Werte der Freiheit, der gegenseitigen Achtung und der Solidarität können vom frühesten Alter an vermittelt werden. In einem Wort an die Verantwortlichen der Einrichtungen, die Erziehungsaufgaben haben, sagte Benedikt XVI.: »Möge jeder Bereich pädagogischer Arbeit ein Ort der Offenheit gegenüber dem Transzendenten und gegenüber den anderen sein; ein Ort des Dialogs, des Zusammenhalts und des Hörens, in dem der Jugendliche spürt, dass seine persönlichen Möglichkeiten und inneren Werte zur Geltung gebracht werden, und lernt, seine Mitmenschen zu schätzen. Mögen sie dazu anleiten, die Freude zu empfinden, die daraus entspringt, dass man Tag für Tag Liebe und Mitgefühl gegenüber dem Nächsten praktiziert und sich aktiv am Aufbau einer menschlicheren und brüderlicheren Gesellschaft beteiligt.«²⁶

Auch die Kulturanbieter und die Betreiber der sozialen Kommunikationsmittel tragen eine Verantwortung auf dem Gebiet der Erziehung und der Bildung, besonders in den zeitgenössischen Gesellschaften, in denen der Zugriff auf Informations- und Kommunikationsmittel immer stärker verbreitet ist. Ihre Aufgabe ist vor allem, sich in den Dienst der Wahrheit und nicht der Partikularinteressen zu stellen. Denn die Kommunikationsmittel »informieren nicht nur den Geist ihrer Adressaten, sondern sie formen ihn auch und können folglich beträchtlich zur Erziehung der Jugendlichen beitragen. Es ist wichtig, sich vor Augen zu halten, dass die Verbindung zwischen Erziehung und Kommunikation äußerst eng ist: Die Erziehung ereignet sich ja durch Kommunikation, welche die Bildung des Menschen positiv oder negativ beeinflusst«²⁷. Die Kulturanbieter und die Betreiber der Medien müssten auch darüber wachen, dass die Weise, wie die Informationen erhalten und verbreitet werden, immer rechtlich und moralisch zulässig ist.

Der Friede – Frucht einer Kultur der Solidarität, der Barmherzigkeit und des Mitgefühls

7. Im Bewusstsein der Bedrohung durch eine Globalisierung der Gleichgültigkeit dürfen wir aber nicht unterlassen anzuerkennen, dass sich in die oben beschriebene Gesamtsituation auch zahlreiche positive Initiativen und Aktionen einfügen, die das Mitgefühl, die Barmherzigkeit und die Solidarität bezeugen, zu denen der Mensch fähig ist.

Ich möchte einige Beispiele lobenswerten Engagements erwähnen, die zeigen, wie jeder die Gleichgültigkeit überwinden kann, wenn er sich entscheidet, seinen Blick nicht von seinem Nächsten abzuwenden – Beispiele für gute Formen konkreten Handelns auf dem Weg zu einer menschlicheren Gesellschaft.

Es gibt viele Nichtregierungsorganisationen und karitative Gruppen in und außerhalb der Kirche, deren Mitglieder im Fall von Epidemien, Unglücken oder bewaffneten Konflikten Mühen und Gefahren auf sich nehmen, um die Verletzten und die Kranken zu pflegen und die Toten zu begraben. Neben ihnen möchte ich die Personen und Vereinigungen erwähnen, die den Migranten Hilfe bringen, die auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen Wüsten durchziehen und Meere überqueren. Diese Taten sind Werke der leiblichen und geistigen Barmherzigkeit, nach denen wir am Ende unseres Lebens gerichtet werden.

Ich denke auch an die Journalisten und Fotografen, die die Öffentlichkeit über schwierige Situationen informieren, die an

²⁰ Verkündigungsbulle des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit *Misericordiae Vultus*, 12.

²¹ *Ebd.*, 13.

²² Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, 38.

²³ *Ebd.*

²⁴ Vgl. *ebd.*

²⁵ Vgl. *Ansprache* bei der Generalaudienz am 7. Januar 2015.

²⁶ *Botschaft zum Weltfriedenstag 2012*, 2.

²⁷ *Ebd.*

die Gewissen appellieren, sowie an diejenigen, die sich für die Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, besonders für die der ethnischen und religiösen Minderheiten, der indigenen Völker, der Frauen und Kinder und aller, die in Situationen größerer Verwundbarkeit leben. Unter ihnen gibt es auch viele Priester und Missionare, die als gute Hirten trotz der Gefahren und Entbehrungen – besonders während bewaffneter Konflikte – an der Seite ihrer Gläubigen bleiben und sie unterstützen.

Und außerdem: Wie viele Familien bemühen sich inmitten zahlreicher sozialer und arbeitsbezogener Schwierigkeiten konkret und um den Preis vieler Opfer, ihre Kinder „gegen den Strom“ zu den Werten der Solidarität, des Mitgefühls und der Geschwisterlichkeit zu erziehen! Wie viele Familien öffnen Notleidenden wie den Flüchtlingen und Migranten ihre Herzen und ihre Häuser! Ich möchte in besonderer Weise allen Einzelpersonen, Familien, Pfarreien, Ordensgemeinschaften, Klöstern und Heiligtümern danken, die umgehend auf meinen Aufruf reagiert haben, eine Flüchtlingsfamilie aufzunehmen²⁸.

Schließlich möchte ich die Jugendlichen erwähnen, die sich zusammentun, um Projekte der Solidarität zu verwirklichen, sowie alle, die ihre Hände öffnen, um dem notleidenden Nächsten in ihren Städten, in ihrem Land oder in anderen Regionen der Welt zu helfen. Allen, die sich in Aktionen dieser Art engagieren, auch wenn diese nicht öffentlich bekannt werden, möchte ich danken und sie ermutigen: Ihr Hunger und Durst nach Gerechtigkeit wird gesättigt werden, ihre Barmherzigkeit wird sie selbst Barmherzigkeit finden lassen, und insofern sie Friedentifter sind, werden sie Kinder Gottes genannt werden (vgl. Mt 5,6-9).

Der Friede im Zeichen des Jubiläums der Barmherzigkeit

8. Im Geist des Jubiläums der Barmherzigkeit ist jeder aufgerufen zu erkennen, wie sich die Gleichgültigkeit in seinem eigenen Leben zeigt, und ein konkretes Engagement zu übernehmen, um dazu beizutragen, die Wirklichkeit, in der er lebt, zu verbessern, ausgehend von der eigenen Familie, der Nachbarschaft oder dem Arbeitsbereich.

Auch die Staaten sind zu konkreten Taten aufgerufen, zu mutigen Gesten gegenüber den Schwächsten ihrer Gesellschaft wie den Gefangenen, den Migranten, den Arbeitslosen und den Kranken.

Was die Häftlinge betrifft, erscheint es in vielen Fällen dringend, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Lebensbedingungen in den Gefängnissen zu verbessern. Dabei sollte man denen, die ihrer Freiheit beraubt sind und noch auf ihr Urteil warten, eine besondere Aufmerksamkeit schenken²⁹, bei der Verbüßung der Strafe die Zielsetzung der Rehabilitation im Sinn haben und die Möglichkeit erwägen, in die nationalen Gesetzgebungen alternative Strafen zur Gefängnishaft einzufügen. In diesem Zusammenhang möchte ich meinen Appell an die staatlichen Autoritäten erneuern, die Todesstrafe dort, wo sie noch in Kraft ist, abzuschaffen und die Möglichkeit einer Begnadigung in Betracht zu ziehen.

In Bezug auf die Migranten möchte ich dazu einladen, die Gesetzgebungen über die Migration zu überdenken, damit sie – in der Achtung der wechselseitigen Pflichten und Verantwortungen – von Aufnahmebereitschaft geprägt sind und die Integration der Migranten vereinfachen können. Aus dieser Sicht

müsste den Aufenthaltsbedingungen der Migranten eine besondere Aufmerksamkeit gelten, wenn man bedenkt, dass das Leben im Untergrund die Gefahr birgt, sie in die Kriminalität zu ziehen.

Außerdem möchte ich in diesem Jubiläumsjahr einen dringenden Appell an die Verantwortlichen der Staaten richten, konkrete Taten zugunsten unserer Brüder und Schwestern zu vollziehen, die unter dem Mangel an *Arbeit, Land und Wohnung* leiden. Ich denke an die Schaffung von Arbeitsplätzen mit würdiger Arbeit, um der sozialen Plage der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, die eine große Anzahl von Familien und von Jugendlichen betrifft und sehr ernste Folgen für den Zusammenhalt der gesamten Gesellschaft hat. Keine Arbeit zu haben schwächt in hohem Maße das Empfinden für die eigene Würde, lässt die Hoffnung schwinden und kann nur zum Teil durch die – wenn auch notwendigen – Hilfen aufgewogen werden, die für die Arbeitslosen und ihre Familien bestimmt sind. Eine spezielle Aufmerksamkeit müsste den – im Arbeitsbereich leider noch diskriminierten – Frauen gewidmet werden sowie einigen Kategorien von Beschäftigten, deren Arbeitsbedingungen unsicher oder gefährlich sind und deren Besoldung der Bedeutung ihrer sozialen Aufgabe nicht angemessen ist.

Zum Schluss möchte ich dazu auffordern, wirksame Schritte zu unternehmen, um die Lebensbedingungen der Kranken zu verbessern, indem allen der Zugang zu medizinischer Behandlung und lebensnotwendigen Medikamenten einschließlich der Möglichkeit zu häuslicher Pflege gewährleistet wird.

Die Verantwortungsträger der Staaten sind auch aufgerufen, mit einem Blick über die eigenen Grenzen hinaus ihre Beziehungen zu den anderen Völkern zu erneuern und allen eine wirkliche Einschließung und Beteiligung am Leben der internationalen Gemeinschaft zu erlauben, damit die Brüderlichkeit auch innerhalb der Familie der Nationen verwirklicht wird.

Aus dieser Sicht möchte ich an alle einen dreifachen Appell richten: Abstand davon zu nehmen, andere Völker in Konflikte oder Kriege zu verwickeln, die nicht nur ihre materiellen und kulturellen Güter sowie ihre sozialen Errungenschaften zerstören, sondern auch – und auf lange Sicht – die moralische und geistige Integrität; die internationalen Schulden der ärmsten Länder zu streichen oder annehmbar zu verwalten; Formen einer Politik der Zusammenarbeit anzuwenden, die sich nicht der Diktatur einiger Ideologien beugen, sondern stattdessen die Werte der örtlichen Bevölkerungen respektieren und keinesfalls das fundamentale und unveräußerliche Recht der Ungeborenen auf Leben verletzen.

Ich vertraue diese Überlegungen – zusammen mit meinen besten Wünschen für das neue Jahr – der Fürsprache Marias an, der für die Nöte der Menschheit aufmerksamen Mutter, damit sie für uns von ihrem Sohn Jesus, dem Friedensfürsten, die Erhörung unserer Gebete und den Segen für unseren täglichen Einsatz zugunsten einer brüderlichen und solidarischen Welt erbitte.

*Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2015,
Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau Maria,
Eröffnung des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit*

FRANZISKUS

²⁸ Vgl. *Angelus* vom 6. September 2015.

²⁹ Vgl. *Ansprache an eine Delegation der internationalen Strafrechtsgesellschaft* (23. Oktober 2014).

Nr. 115 Botschaft von Papst Franziskus zum
XXIV. Welttag der Kranken am 11.02.2016

*Sich wie Maria dem barmherzigen Jesus anvertrauen:
»Was er euch sagt, das tut!« (Joh 2,5)*

Liebe Brüder und Schwestern,

der XXIV. Welttag der Kranken gibt mir Gelegenheit, euch, liebe Kranke, und den Menschen, die euch pflegen, besonders nahe zu sein.

Da die Feier dieses Ereignisses in diesem Jahr im Heiligen Land stattfinden wird, schlage ich vor, das Evangelium von der Hochzeit in Kana zu betrachten (Joh 2,1-11), wo Jesus auf die Initiative seiner Mutter hin sein erstes Wunder wirkte. Darüber hinaus passt das gewählte Thema – *Sich wie Maria dem barmherzigen Jesus anvertrauen: »Was er euch sagt, das tut!« (Joh 2,5)* – sehr gut zum Außerordentlichen Jubiläum der Barmherzigkeit. Die zentrale Eucharistiefeyer des Welttags der Kranken wird am 11. Februar 2016, dem liturgischen Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes, eben in Nazareth begangen, wo »das Wort Fleisch geworden ist und unter uns gewohnt hat« (Joh 1,14). In Nazareth nahm Jesus seine Heilssendung auf, indem er die Worte des Propheten Jesaja auf sich selbst bezog, wie uns der Evangelist Lukas berichtet: »Der Geist des Herrn ruht auf mir; denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze und ein Gnadenjahr des Herrn ausrufe« (4,18-19).

Eine Krankheit, besonders wenn sie schwer ist, bedeutet stets eine Krise für die menschliche Existenz und wirft tieferschürfende Fragen auf. Im ersten Augenblick kann es Auflehnung sein: Warum gerade ich? Man könnte der Verzweiflung nachgeben und denken, dass alles verloren ist, dass jetzt nichts mehr einen Sinn hat...

In solchen Situationen wird der Glaube an Gott einerseits auf die Probe gestellt, aber andererseits offenbart er zugleich sein ganzes positives Potential. Nicht weil der Glaube die Krankheit, den Schmerz oder die daraus entstehenden Fragen zum Verschwinden bringt, sondern weil er einen Schlüssel anbietet, mit dem wir den tieferen Sinn dessen entdecken können, was wir erleben: ein Schlüssel, der uns zu sehen hilft, dass die Krankheit Weg zu einer größeren Nähe zu Jesus sein kann, der mit dem Kreuz beladen an unserer Seite geht. Und diesen Schlüssel gibt uns die Mutter, Maria, die diesen Weg gut kennt.

Bei der Hochzeit in Kana ist Maria die fürsorgliche Frau, die ein für das Brautpaar sehr wichtiges Problem bemerkt: Der Wein, Symbol der Festfreude, ist ausgegangen. Maria erkennt das Problem, macht es sich in gewisser Weise zu eigen und handelt unverzüglich und diskret. Sie sieht nicht tatenlos zu und noch viel weniger hält sie sich damit auf, ein Urteil abzugeben, sondern sie wendet sich an Jesus und legt ihm das Problem so dar, wie es ist: »Sie haben keinen Wein mehr« (Joh 2,3). Und als Jesus sie daran erinnert, dass seine Stunde, sich zu offenbaren, noch nicht gekommen ist (vgl. V. 4), sagt sie zu den Dienern: »Was er euch sagt, das tut!« (V. 5). Dann wirkt Jesus das Wunder, bei dem er eine große Menge Wasser in Wein verwandelt, und zwar einen Wein, der sich sofort als der beste Wein des Festes erweist. Was lehrt uns das Geheimnis der Hochzeit in Kana im Hinblick auf den Welttag der Kranken?

Das Hochzeitsmahl in Kana ist ein Bild für die Kirche: Im Mittelpunkt steht der barmherzige Jesus, der das Zeichen vollbringt. Um ihn sind seine Jünger versammelt, die Erstlings-

früchte der neuen Gemeinschaft, und nahe bei Jesus und seinen Jüngern ist Maria, die fürsorgliche und betende Mutter. Maria nimmt an der Freude der einfachen Menschen teil und trägt dazu bei, sie zu vermehren; sie hält bei ihrem Sohn Fürsprache für das Wohl des Brautpaares und aller geladenen Gäste. Und Jesus hat die Bitte seiner Mutter nicht zurückgewiesen. Wie viel Hoffnung liegt in dieser Begebenheit für uns alle! Wir haben eine Mutter, die einen wachsam und gütigen Blick hat wie ihr Sohn; ein mütterliches und von Barmherzigkeit erfülltes Herz wie er; Hände, die helfen wollen, wie die Hände Jesu, die den Hungrigen das Brot brachen, die die Kranken berührten und sie heilten. Das erfüllt uns mit Vertrauen und macht uns offen für die Gnade und Barmherzigkeit Christi. Die Fürsprache Marias lässt uns den Trost erfahren, für den der Apostel Paulus Gott preist: »Gepriesen sei der Gott und Vater Jesu Christi, unseres Herrn, der Vater des Erbarmens und der Gott allen Trostes. Er tröstet uns in all unserer Not, damit auch wir die Kraft haben, alle zu trösten, die in Not sind, durch den Trost, mit dem auch wir von Gott getröstet werden. Wie uns nämlich die Leiden Christi überreich zuteil geworden sind, so wird uns durch Christus auch überreicher Trost zuteil« (2 Kor 1,3-5). Maria ist die »getröstete« Mutter, die ihre Kinder tröstet.

In Kana zeichnen sich die charakteristischen Merkmale Jesu und seiner Sendung ab: Er ist derjenige, der den Menschen in Schwierigkeiten und in der Not hilft. In seinem messianischen Dienst wird er in der Tat viele von Krankheiten, Leiden und bösen Geistern heilen, er wird den Blinden das Augenlicht schenken, den Lahmen zum Gehen verhelfen, den Aussätzigen Gesundheit und Würde wiedergeben, die Toten auferwecken, den Armen die frohe Botschaft verkünden (vgl. Lk 7,21-22). Und die dem mütterlichen Herzen Marias vom Heiligen Geist eingegebene Bitte ließ beim Hochzeitsmahl nicht nur die messianische Macht Jesu hervortreten, sondern auch seine Barmherzigkeit.

In der Fürsorge Marias spiegelt sich die zärtliche Liebe Gottes. Diese Zärtlichkeit wird im Leben vieler Menschen gegenwärtig, die den Kranken zur Seite stehen und deren Bedürfnisse zu erkennen wissen, auch die kaum wahrnehmbaren, denn sie haben einen Blick voller Liebe. Wie oft legt eine Mutter am Krankenbett ihres Kindes ihre Bitten in die Hände der Muttergottes, oder ein Sohn oder eine Tochter, die sich um die betagten Eltern kümmern, oder ein Enkel, der für seine Großmutter oder seinen Großvater sorgt! Für unsere Lieben, die unter einer Krankheit leiden, bitten wir an erster Stelle um Gesundheit. Jesus selbst hat die Gegenwart des Reiches Gottes gerade durch Heilungen offenbart: »Geht und berichtet Johannes, was ihr hört und seht: Blinde sehen wieder und Lahme gehen; Aussätzige werden rein und Taube hören; Tote stehen auf« (Mt 11,4-5). Aber die vom Glauben beseelte Liebe lässt uns um etwas Größeres für sie bitten als körperliche Gesundheit: Wir bitten um einen Frieden, einen Lebensmut, der aus dem Herzen kommt und Geschenk Gottes ist, Frucht des Heiligen Geistes, den der Vater denen niemals verweigert, die ihn vertrauensvoll darum bitten.

Neben Jesus und seiner Mutter gibt es bei der Hochzeit in Kana auch jene, die »Diener« genannt werden und die von Maria den Hinweis erhalten: »Was er euch sagt, das tut!« (Joh 2,5). Natürlich geschieht das Wunder durch Jesus. Dennoch will er sich der menschlichen Hilfe bedienen, um das Wunder zu wirken. Er hätte den Wein direkt in die Krüge zaubern können. Aber er will auf die Mitarbeit des Menschen zählen und bittet die Diener, die Krüge mit Wasser zu füllen. Wie kostbar und Gott wohlgefällig ist es, Diener der anderen zu sein! Das macht uns mehr als alles Andere Jesus ähnlich, der »nicht gekommen

ist, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen« (Mk 10,45). Diese namenlosen Personen des Evangeliums lehren uns sehr viel. Sie gehorchen nicht nur, sondern sie gehorchen großzügig: Sie füllen die Krüge bis zum Rand (vgl. Joh 2,7). Sie vertrauen der Mutter und tun das, was von ihnen erbeten wird, sofort und gut, ohne sich darüber zu beklagen, ohne Kalkül.

An diesem Welttag der Kranken wollen wir den barmherzigen Jesus auf die Fürsprache Marias, seiner und unserer Mutter, bitten, uns allen diese Bereitschaft zum Dienst an den Bedürftigen, und konkret an unseren kranken Brüdern und Schwestern, zu schenken. Zuweilen kann dieser Dienst mühevoll, belastend sein, aber wir können sicher sein, dass der Herr es nicht daran fehlen lassen wird, unser menschliches Bemühen in etwas Göttliches zu verwandeln. Auch wir können Hände, Arme, Herzen sein, die Gott helfen, seine häufig verborgenen Wunder zu vollbringen. Auch wir, ob gesund oder krank, können unsere Mühen und Leiden darbringen wie jenes Wasser, das bei der Hochzeit in Kana die Krüge füllte und in den besten Wein verwandelt wurde. Mit der unaufdringlichen Hilfe für die Leidenden nimmt man, genauso wie in der Krankheit, das tägliche Kreuz auf die Schultern und folgt dem Meister nach (vgl. Lk 9,23); und auch wenn die Begegnung mit dem Leid immer ein Geheimnis bleiben wird, hilft uns Jesus, dessen Sinn zu enthüllen.

Wenn wir der Stimme der Mutter zu folgen wissen, die auch zu uns spricht: »Was er euch sagt, das tut!« (Joh 2,5), dann wird Jesus das Wasser unseres Lebens immer in edlen Wein verwandeln. So wird dieser im Heiligen Land feierlich begangene Welttag der Kranken zur Verwirklichung des Wunsches beitragen, den ich in der Bulle zur Ausrufung des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit zum Ausdruck gebracht habe: »Dieses Jubiläumsjahr, das wir im Geist der Barmherzigkeit leben, mag die Begegnung mit [dem Judentum und dem Islam sowie mit] anderen ehrwürdigen religiösen Traditionen fördern. Es mache uns offener für den Dialog, damit wir uns besser kennen und verstehen lernen. Es überwinde jede Form der Verslossenheit und Verachtung und vertreibe alle Form von Gewalt und Diskriminierung« (Misericordiae vultus, 23). Jedes Krankenhaus oder Pflegeheim kann sichtbares Zeichen und Ort zur Förderung der Kultur der Begegnung und des Friedens sein, wo die Erfahrung von Krankheit und Leid wie auch die professionelle und brüderliche Hilfe dazu beitragen, jede Ausgrenzung und jede Spaltung zu überwinden.

Dabei sind uns die beiden im vergangenen Mai heiliggesprochenen Ordenschwestern ein Vorbild: die heilige Maria Alfonsina Danil Ghattas und die heilige Myriam vom gekreuzigten Jesus Baouardy, beide Töchter des Heiligen Landes. Erstere war Zeugin der Sanftmut und der Einheit, indem sie ein klares Zeugnis dafür gab, wie wichtig es ist, füreinander Verantwortung zu übernehmen und in gegenseitigem Dienen zu leben. Letztere, eine einfache und ungelehrte Frau, hörte auf den Heiligen Geist und wurde zu einem Werkzeug der Begegnung mit der muslimischen Welt.

All jenen, die im Dienst der Kranken und Leidenden stehen, wünsche ich, dass sie vom Geist Marias, Mutter der Barmherzigkeit, beseelt sind. »Ihr liebevoller Blick begleite uns durch dieses Heilige Jahr, damit wir alle die Freude der Zärtlichkeit Gottes wiederentdecken« (ebd.) und sie in unsere Herzen und Gesten einprägen können. Vertrauen wir der Fürsprache der Jungfrau Maria die Ängste und Nöte an, gemeinsam mit der Freude und dem Trost, den wir erhalten. Richten wir an sie unser Gebet, auf dass sie uns ihre barmherzigen Augen zuwende, besonders in den Augenblicken des Schmerzes, und uns würdig mache, heute und auf ewig das Antlitz der Barmherzigkeit zu schauen, ihren Sohn Jesus.

Diese Bitte für euch alle begleite ich mit meinem Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 15. September 2015
Gedächtnis der Schmerzen Mariens

FRANZISKUS

Nr. 116 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2016

*Barmherzigkeit will ich, nicht Opfer (Mt 9,13).
Die Werke der Barmherzigkeit auf dem Weg des Jubiläums*

1. Maria, Bild einer Kirche, die das Evangelium verkündet, weil sie vom Evangelium durchdrungen ist.

In der Verkündigungsbulle des Jubiläums habe ich dazu eingeladen, dass »die österliche Bußzeit [...] in diesem Jubiläumsjahr noch stärker gelebt werden [soll] als eine besondere Zeit, in der es gilt, die Barmherzigkeit Gottes zu feiern und zu erfahren« (Misericordiae Vultus, 17). Mit dem Aufruf, auf das Wort Gottes zu hören, sowie zur Initiative »24 Stunden für den Herrn« wollte ich den Vorrang des betenden Hörens auf das Wort – insbesondere auf das prophetische Wort – unterstreichen. Die Barmherzigkeit Gottes ist nämlich eine Verkündigung an die Welt: Jeder Christ aber ist aufgerufen, die Realität dieser Verkündigung ganz persönlich an sich selbst zu erfahren. Eben deswegen werde ich in der Fastenzeit die Missionare der Barmherzigkeit aussenden, damit sie für alle ein konkretes Zeichen der Nähe und der Vergebung Gottes seien.

Da Maria die durch den Erzengel Gabriel überbrachte Frohe Botschaft angenommen hat, besingt sie im *Magnificat* prophetisch die Barmherzigkeit, mit der Gott sie auserwählt hat. So wird die Jungfrau von Nazareth, die Verlobte Josefs, zum vollkommenen Bild der Kirche, die das Evangelium verkündet, weil sie selbst durch das Wirken des Heiligen Geistes, der ihren jungfräulichen Schoß fruchtbar gemacht hat, vom Evangelium durchdrungen wurde und immer neu durchdrungen wird. In der prophetischen Tradition steht – schon auf etymologischer Ebene – die Barmherzigkeit in engem Zusammenhang mit dem Mutterschoß (*rahamim – rehem*) sowie mit der großzügigen, treuen und mitfühlenden Güte (*hesed*), die in den ehelichen und verwandtschaftlichen Beziehungen zum Tragen kommt.

2. Der Bund Gottes mit den Menschen: eine Geschichte der Barmherzigkeit

Das Geheimnis der göttlichen Barmherzigkeit offenbart sich im Laufe der Geschichte des Bundes Gottes mit seinem Volk Israel. Gott erweist sich nämlich immer reich an Erbarmen und ist bereit, bei jeder Gelegenheit seinem Volk mit tief empfundener Zärtlichkeit und Anteilnahme zu begegnen, vor allem in den ganz dramatischen Augenblicken, wenn die Treulosigkeit des Volkes den Bund bricht und das Bündnis auf stabilere Weise in Gerechtigkeit und Wahrheit neu bestätigt werden muss. Wir haben es hier mit einem regelrechten Liebesdrama zu tun, in dem Gott die Rolle des betrogenen Vaters und Ehemannes spielt, während Israel den treulosen Sohn, die treulose Tochter oder Braut verkörpert. Es sind gerade die Bilder aus dem Familienleben – wie im Fall Hoseas (vgl. Hos 1-2) –, die ausdrücken, wie weit Gott sich mit seinem Volk verbinden möchte.

Dieses Liebesdrama erreicht im menschgewordenen Sohn seinen Höhepunkt. In ihm gießt Gott seine grenzenlose Barmherzigkeit in solchem Maße aus, dass er ihn zur „inkarnierten Barmherzigkeit“ (vgl. *Misericordiae Vultus*, 8) macht. Als Mensch ist Jesus von Nazareth gänzlich Sohn Israels, bis hin zur Verkörperung jenes innigen Hörens auf Gott, zu dem alle Juden durch das *Schema* aufgerufen sind, das auch heute noch das Herz des Bundes zwischen Gott und Israel bildet: „Höre, Israel! Jahwe, unser Gott, Jahwe ist einzig. Darum sollst du den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit ganzer Kraft“ (*Dtn* 6,4-5). Als Sohn Gottes ist er der Bräutigam, der alles unternimmt, um die Liebe seiner Braut zu gewinnen, an die ihn seine bedingungslose Liebe bindet, die dadurch sichtbar wird, dass er sich auf ewig mit ihr vermählt.

Dies ist der lebendige Kern des apostolischen Kerygmas, in dem die göttliche Barmherzigkeit eine zentrale und grundlegende Stellung einnimmt. Es ist „die Schönheit der heilbringenden Liebe Gottes, die sich im gestorbenen und auferstandenen Jesus Christus offenbart hat“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 36), jene erste Verkündigung, „die man immer wieder auf verschiedene Weisen neu hören muss und die man in der einen oder anderen Form im Lauf der Katechese [...] immer wieder verkünden muss“ (*ibd.*, 164). Die Barmherzigkeit „drückt [dann] die Haltung Gottes gegenüber dem Sünder aus, dem er eine weitere Möglichkeit zur Reue, zur Umkehr und zum Glauben anbietet“ (*Misericordiae Vultus*, 21), um auf diese Weise die Beziehung zu Ihm wiederherzustellen. Im Gekreuzigten geht Gott schließlich so wie, den Sünder in seiner äußersten Entferntheit erreichen zu wollen, genau dort, wo dieser sich verirrt und von ihm abgewandt hat. Und dies tut er in der Hoffnung, dadurch endlich das verhärtete Herz seiner Braut zu rühren.

3. Die Werke der Barmherzigkeit

Die Barmherzigkeit Gottes verwandelt das Herz des Menschen, lässt ihn eine treue Liebe erfahren und befähigt ihn so seinerseits zur Barmherzigkeit. Es ist ein stets neues Wunder, dass die göttliche Barmherzigkeit sich im Leben eines jeden von uns ausbreiten kann, uns so zur Nächstenliebe motiviert und jene Werke anregt, welche die Tradition der Kirche die Werke der leiblichen und der geistigen Barmherzigkeit nennt. Sie erinnern uns daran, dass unser Glaube sich in konkreten täglichen Handlungen niederschlägt, deren Ziel es ist, unserem Nächsten an Leib und Geist zu helfen, und nach denen wir einst gerichtet werden: den Nächsten zu speisen, zu besuchen, zu trösten, zu erziehen. Daher war es mein Wunsch, „dass die Christen während des Jubiläums über die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit nachdenken. Das wird eine Form sein, unser Gewissen, das gegenüber dem Drama der Armut oft eingeschlafen ist, wachzurütteln und immer mehr in die Herzmitte des Evangeliums vorzustoßen, in dem die Armen die Bevorzugten der göttlichen Barmherzigkeit sind“ (*ibd.*, 15). Im Armen nämlich wird das Fleisch Christi neuerlich sichtbar; es wird „erneut sichtbar in jedem gemarterten, verwundeten, gepeitschten, unterernährten, zur Flucht gezwungenen Leib ..., damit wir Ihn erkennen, Ihn berühren, Ihm sorgsam beistehen“ (*ibd.*). Das unglaubliche und unerhörte Geheimnis der Fortdauer des Leidens des unschuldigen Lammes im Laufe der Geschichte: ein brennender Dornbusch bedingungsloser Liebe, vor dem man sich wie Moses nur die Schuhe ausziehen kann (vgl. *Ex* 3,5) – umso mehr, wenn die Armen Brüder oder Schwestern in Christus sind, die wegen ihres Glaubens leiden.

Vor dieser Liebe, die stark ist wie der Tod (vgl. *Hld* 8,6), erweist sich jener als der Ärmste, der nicht bereit ist, seine Armut einzugestehen. Er meint, reich zu sein, ist aber in Wirklichkeit der Ärmste unter den Armen. Denn er ist Sklave der Sünde, die ihn dazu drängt, Reichtum und Macht nicht zum Dienst an Gott und am Nächsten einzusetzen, sondern um in sich das tiefe Wissen zu ersticken, dass auch er nichts als ein armer Bettler ist. Und je größer die Macht und der Reichtum sind, über die er verfügt, desto größer kann diese trügerische Verblendung werden. Das geht so weit, dass er den armen Lazarus, der vor seiner Haustür bettelt (vgl. *Lk* 16,20-21), nicht einmal sehen will – dabei ist Lazarus ein Bild Christi, der in den Armen um unsere Bekehrung bettelt. Lazarus ist die Möglichkeit zur Bekehrung, die Gott uns bietet und die wir vielleicht gar nicht sehen. Mit dieser Verblendung geht ein hochmütiger Allmachtswahn einher, in dem unheilvoll jenes dämonische „Ihr werdet sein wie Gott“ anklingt (vgl. *Gen* 3,5), das die Wurzel aller Sünde ist. Dieser Wahn kann gesellschaftliche und politische Formen annehmen, wie die totalitären Systeme des zwanzigsten Jahrhunderts gezeigt haben und wie dies heute die Ideologien des vereinheitlichten Denkens und der *Technoscience* zeigen, die sich anmaßen, Gott als irrelevant abzutun und den Menschen auf eine zu instrumentalisierende Masse zu reduzieren. Und dieser Wahn kann gegenwärtig auch in den Strukturen der Sünde zum Ausdruck kommen, die mit einem irrigen Entwicklungsmodell in Zusammenhang stehen, das auf der Vergötterung des Geldes beruht. Dies führt zur Gleichgültigkeit der reicheren Menschen und Gesellschaften gegenüber dem Schicksal von Armen, denen sie ihre Türen verschließen und die zu sehen sie sich sogar weigern.

Die Fastenzeit in diesem Jubiläumsjahr ist also für alle eine geeignete Zeit, um durch das Hören auf Gottes Wort und durch die Werke der Barmherzigkeit endlich die eigene existenzielle Entfremdung zu überwinden. Wenn wir durch die leiblichen Werke das Fleisch Christi in unseren Brüdern und Schwestern berühren, die bedürftig sind, gespeist, bekleidet, beherbergt und besucht zu werden, dann berühren die geistigen Werke unmittelbar unser Sünder-Sein: beraten, belehren, verzeihen, zurechtweisen, beten. Die leiblichen und die geistigen Werke dürfen daher nie voneinander getrennt werden. Denn gerade indem der Sünder im Armen das Fleisch des gekreuzigten Jesus Christus berührt, kann ihm – gleichsam als Geschenk – bewusst werden, dass er selbst ein armer Bettler ist. Auf diesem Weg haben auch die „Hochmütigen“, die „Mächtigen“ und die „Reichen“, von denen das *Magnificat* spricht, die Möglichkeit zu erkennen, dass sie vom Gekreuzigten, der auch für sie gestorben und auferstanden ist, unverdient geliebt werden. Einzig in dieser Liebe liegt die Antwort auf jenes Sehnen nach dem ewigen Glück und ewiger Liebe, das der Mensch mit Hilfe der Götzen des Wissen, der Macht und des Reichtums meint stillen zu können. Es bleibt jedoch immer die Gefahr bestehen, dass die Hochmütigen, die Reichen und die Mächtigen dadurch, dass sie sich immer hermetischer vor Christus verschließen, der im Armen weiter an die Tür ihre Herzens klopft, am Ende sich selbst dazu verurteilen, in jenem ewigen Abgrund der Einsamkeit zu versinken, den die Hölle darstellt. Deshalb erschallen für sie wie für uns alle erneut die inständigen Worte Abrahams: „Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören“ (*Lk* 16,29). Dieses tätige Hören wird uns am besten dafür vorbereiten, den endgültigen Sieg über die Sünde und den Tod des schon auferstandenen Bräutigams zu feiern, der seine Braut reinigen möchte in Erwartung seines Kommens.

Versäumen wir nicht diesen für die Bekehrung günstigen Moment der Fastenzeit! Darum bitten wir unter Anrufung der

mütterlichen Fürsprache der Jungfrau Maria, die als Erste vor der Größe der göttlichen Barmherzigkeit, die ihr unentgeltlich zuteil wurde, die eigene Niedrigkeit erkannte (vgl. Lk 1,48) und sich als einfache Magd des Herrn bezeichnete (vgl. Lk 1,38).

*Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2015,
dem Fest des heiligen Franziskus von Assisi*

FRANZISKUS

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 117 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

Brasilien ist ein aufstrebendes und zugleich krisengeschütteltes Land – mit großem Reichtum und vielen armen Menschen. Die Rechte auf Wohnen, auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung werden vielfach missachtet. In ganz Brasilien sind auch der Zugang zu Wasser und die sanitäre Grundversorgung ein großes Problem. Viele Partner von Misereor kümmern sich um dieses Thema. Oft müssen sie sich gegen Projekte wehren, die den indigenen Völkern die Lebensgrundlage entziehen.

„Das Recht ströme wie Wasser“ lautet das Motto der diesjährigen Misereor-Fastenaktion. Es sind die Worte des Propheten Amos, der eine Antwort auf das Unrecht seiner Zeit suchte. Die Fastenaktion ermutigt, die Augen für das Unrecht heute zu öffnen, unsere Herzen besonders im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit berühren zu lassen und die Sehnsucht nach Gerechtigkeit in uns zu nähren. Diesen Weg durch die 40 Tage vor Ostern gehen wir zusam-

men mit den christlichen Kirchen in Brasilien, die in ihrer diesjährigen Fastenaktion ebenfalls an die Verantwortung für das gemeinsame Haus, unsere Erde, erinnern. Papst Franziskus hat diese gemeinsame brasilianisch-deutsche Aktion als Zeichen weltkirchlicher Verbundenheit gewürdigt.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges Zeichen der Solidarität in gemeinsamer Verantwortung. Jede Spende hilft den Armen in Brasilien und in vielen anderen Ländern, in eine hoffnungsvollere Zukunft zu blicken, in Recht und Gerechtigkeit.

Fulda, 23. September 2015

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 6. März 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 13. März 2016, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 118 Fastenhirtenbrief 2016

MITTEN UNTER EUCH (vgl. Mt 18,20)

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

seit über 1.700 Jahren wird in unserem Erzbistum die Frohe Botschaft verkündet und bezeugt. Es ist die Osterbotschaft, dass der Herr lebt, dass die Liebe und das Leben gesiegt haben, nicht das Böse und nicht der Tod in all seinen Ausdrucksformen. Am Ende des Markusevangeliums sendet darum der Auferstandene seine Jünger hinaus in die ganze Welt, damit sie allen Geschöpfen dieses Evangelium verkünden (vgl. Mk 16,15). An dessen Beginn steht zunächst der Ruf Jesu zur Umkehr: „Das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). Dieses Wort des Herrn ist uns bis heute gesagt. Es ist ein Wort gegen alle Angst und Verzagtetheit, das uns zum Glauben ruft und Hoffnung machen kann. Umkehr ist der Weg: hin zu Gott und einer lebensfreundlichen Wirklichkeit, die aus dem Glauben an ihn entsteht. Von Her-

zen danke ich allen Männern und Frauen, Müttern und Vätern, allen Engagierten in den Gemeinden, Religionslehrerinnen und -lehrern, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten, allen Diakonen, Priestern und Bischöfen, die ihren Beitrag zur Weitergabe des Glaubens in all diesen Jahren geleistet haben und leisten.

I. Gemeinsam Kirche sein

Als ich mich im vergangenen Jahr mit meinem ersten Fastenhirtenwort an Sie gewandt habe, wollte ich dies verstanden wissen als Auftakt eines von mir für unser Erzbistum erhofften und eingeleiteten geistlichen Weges. Ich bitte Sie, das Hirtenwort, das Sie nun in Ihren Händen halten, als eine weitere wichtige Etappe auf diesem Weg zu verstehen, zu dem ich Sie erneut herzlich einlade. Wenn wir gemeinsam gehen, können wir darauf vertrauen, dass Christus mit uns geht, denn er hat versprochen unter uns zu sein, sobald zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind (vgl. Mt 18,20).

Dieses Vertrauen ist grundlegend, da wir aktuell noch unsicher sind, wohin genau es mit unserer Ortskirche geht. Wir können uns nur im Vertrauen auf Gott aufmachen – wie Abraham. Wie Abraham auch müssen wir als Ortskirche Abschied nehmen und Vertrautes zurücklassen. Wir dürfen das in dem Bewusstsein tun, dass die Kirche für sich immer wieder neue Formen gefunden hat, die Antwort gaben auf die Herausforderungen unterschiedlicher Zeiten. Auch heute spüren wir, dass die augenblickliche Form unserer Kirche-Seins vielerorts nicht mehr passt. Wir sehen das unter anderem daran, dass von ihr nur noch eher selten eine wirklich prophetische Kraft ausgeht, dass sie unseren eigenen Glauben nicht mehr ausreichend nährt und uns darum kaum noch missionarisch und evangelisierend sein lässt.

Aus dieser Erfahrung heraus haben sich Gemeinden bei uns schon neu auf den Weg gemacht, hören aktiv hin auf Gottes Wort und deuten die Zeichen der Zeit im Licht des Glaubens. Neues wächst schon – Gott sei Dank! Sehr herzlich lade ich Sie *alle* ein, überall dort, wo Sie als Getaufte und Gefirmte Gemeinde bilden – oder neue Gemeinde bilden wollen – dem Glauben in unserem Erzbistum Leben zu geben: *Ihr* Leben.

II. Umkehr und Neuorientierung

Schon vor fünfzig Jahren wurden auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil Beschlüsse gefasst, den damals bereits absehbaren (welt-)gesellschaftlichen Wandel nicht einfach über uns hereinbrechen zu lassen, sondern ihn aus dem Glauben heraus aktiv mitzugestalten. Es ist uns aufgegeben, die Veränderungen in der Welt, in Wirtschaft und Politik, in Gesellschaft und Kirche in ihren einzelnen Aspekten als Zeichen der Zeit lesen und als unsere heutigen Herausforderungen anzunehmen.

Allerdings müssen wir auch zugeben, dass wir in unserer eigenen kirchlichen Entwicklung diese Herausforderungen lange nicht oder nur halbherzig angenommen haben. Wir haben uns an Überkommenem orientiert, statt im Vertrauen auf die mitgehende Nähe Gottes die anbrechende Zukunft gemeinsam mit allen Getauften und Gefirmten zu ergründen, zu gestalten und zu verantworten. Gemeindliches Leben ist nicht nur dort, wo der Priester ist. Gemeindliches Leben findet überall dort statt, wo Menschen Liturgia, Martyria, Diakonia und Koinonia leben, d.h. wo Menschen in Einheit mit der Orts- und Weltkirche gemeinsam die heilige Eucharistie und in weiteren Formen Gottesdienst feiern (z.B. Laudes, Vesper, Taizegebet, Bibel-Teilen, Kreuzweg, Rosenkranz), in Wort und Tat den Glauben bezeugen und ihren Nächsten dienen. Statt das in der Breite und auf vielfältige Weise zu ermöglichen, waren und sind viele unserer pastoralen, personellen und strukturellen Maßnahmen darauf ausgerichtet, die bestehende Versorgung auch in einer wachsenden Mangelsituation aufrecht zu erhalten. Eine Neuausrichtung tut Not – nicht um Löcher zu stopfen, sondern um als Glaubensgemeinschaft in Jesu Christi Namen zur Fülle unserer Möglichkeiten zu gelangen.

Auch die alternativen Ausdrucksformen der Weltkirche – wie das Bibel-Teilen und die Kleinen Christlichen Gemeinschaften oder Kirchlichen Basisgemeinden – könnten als Stabilisierungsversuche missverstanden werden. Im Kern geht es mir jedoch um etwas ganz anderes: darum, das Wort Gottes zum steten Ausgangspunkt und zum Zentrum unseres Nachdenkens und all unseres kirchlichen Handelns zu machen. Das wird uns als Kirche verändern, unser Beten, unsere Umgangsformen genauso wie unsere Entscheidungen und die Akzente, die wir im Blick auf die Zukunft unserer Ortskirche setzen werden. Darauf vertraue ich. Wenn sich getaufte Christen als mitverantwortlicher Teil von Kirche erfahren, sich in ihrem jeweiligen sozialen Nahraum als Kirche zusammenfinden und sich als

örtliche Substruktur der großen Pfarrei regelmäßig treffen, miteinander beten, das Wort Gottes miteinander teilen und darin ihre Sendung in ihrem sozialen Nahraum erkennen, dann werden wir auch weiterhin – oder erstmalig – dort Kirche und Gemeinde sein können, wo die Menschen leben oder arbeiten: an der Basis unseres alltäglichen Lebens.

Doch soweit sind wir noch nicht. Wir müssen erst miteinander herausfinden, aus welchen Bausteinen sich bei uns im Erzbistum Köln eine zukunftsweisende Pastoral zusammensetzen lässt. Eine Pastoral, die den Menschen in unserer aufgeklärten, postmodernen und hochindividualisierten Gesellschaft einen lebensnahen Zugang zu Gott, zum lebendigen Christus und zur Gemeinschaft der Glaubenden ermöglicht.

Ich lade Sie ein, die Fragen, die an dieser Stelle aufbrechen, wie einst Abraham als Verheißungen zu begreifen:

- Wie möchte Christus, dass wir in dieser sich beständig verändernden Welt heute Kirche sind?
- Wie können wir das kirchliche Leben in unseren Seelsorgebereichen so gestalten, dass unser eigener Glaube darin Heimat hat?
- Wie können wir über uns hinaus möglichst viele Menschen mit Gott in Berührung bringen?
- Wie können wir so Gottesdienst feiern, Glauben teilen, Gemeinschaft leben und dem Wohl der Menschen dienen, dass wir darin Gottes Liebe glaubwürdig bezeugen und so auch andere Menschen zur Nachfolge Jesu Christi anstiften?

III. Volk Gottes auf dem gemeinsamen Weg

Das Zweite Vatikanische Konzil sieht die Kirche nicht als etwas Statisches, sondern zum Beispiel als pilgerndes Volk Gottes, in dem jede und jeder Getaufte Charismen – d.h. besondere Talente und Gaben – geschenkt bekommen hat, durch die jede und jeder etwas Kostbares und Unverwechselbares beizutragen hat zum Leben der Kirche und ihrer Sendung in dieser Welt. So denke ich, dass die Kirche der Zukunft im Erzbistum Köln *keine* von Hauptberuflichen mehr *versorgte* Kirche sein wird, *sondern eine miteinander gestaltete, getragene und verantwortete* Kirche, in der es verschiedene Dienste und Rollen, doch keine unterschiedliche Würde der Getauften gibt.

Diese Sicht der Kirche ist nicht neu. Sie greift Gedanken aus den neutestamentlichen Paulusbriefen und der frühchristlichen Praxis auf. Und im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil hat auch die gemeinsame Synode der Bischöfe der Bundesrepublik Deutschland Mitte der 1970er Jahre bereits formuliert: „Aus einer Gemeinde, die sich pastoral versorgen lässt, muss eine Gemeinde werden, die ihr Leben im gemeinsamen Dienst aller und in unübertragbarer Eigenverantwortung jedes einzelnen gestaltet“. Doch die Wirkung dieser Einsicht blieb begrenzt. Zwar entstanden Gremien der Mitverantwortung wie etwa die Pfarrgemeinderäte, und zahlreiche Frauen und Männer begannen, sich vermehrt in Katechese, Liturgie und karitativer Arbeit zu engagieren. Da wir aber in den damaligen Jahrzehnten noch recht gut mit Priestern, Diakonen und hauptberuflichem pastoralen Personal versorgt waren, blieb die Verantwortung bei den Hauptberuflichen.

Inzwischen ist unsere Situation eine andere geworden. So lade ich Sie heute ein, die derzeitige Situation der Kirche und damit etwa die seit Jahrzehnten abnehmende Zahl an Priestern, Diakonen, an Hauptberuflichen im pastoralen Dienst sowie an Menschen, die sich ehrenamtlich in unseren Gemeinden engagieren oder die Gottesdienste besuchen mit mir als Herausforderung anzunehmen und als Hinweis Gottes zu lesen, sich von

der Vorstellung einer versorgenden Kirche zu verabschieden und uns als Ortskirche neu ausrichten. Damit verbinden möchte ich die Bitte, mit mir und allen, die im Erzbistum Köln Verantwortung tragen, über unser zukünftiges Kirche-sein gemeinsam nachzudenken – wir, die Kirche im Erzbistum Köln: ausgerichtet auf Christus.

IV. Lernende Kirche

Aus den Erfahrungen der Weltkirche durften wir in den vergangenen Jahren vieles lernen. In den meisten Diözesen der Welt sind flächenmäßig große pastorale Einheiten und eine sehr geringe Zahl an hauptberuflichen pastoralen Diensten seit jeher Alltag. Und doch findet sich bis in die äußeren Stadtteile oder Dörfer hinein eine lebendige Kirche, getragen durch engagierte Getaufte, die ihre Verantwortung als Volk Gottes wahrnehmen und leben. Wir wollen weltweit voneinander lernen. Dabei wollen wir Dinge nicht eins zu eins übertragen, sondern zu verstehen beginnen, welche Visionen und pastoralen Ausrichtungen den verschiedenen Ortskirchen den Weg gewiesen haben, im jeweiligen Kontext Kirche für und mit den Menschen zu sein.

Liebe Schwestern und Brüder, gemeinsam mit Ihnen allen möchte ich für unser Erzbistum eine Zukunftsvision von Kirche entwickeln, die in unseren Realitäten vor Ort geerdet ist. Dafür müssen wir uns zunächst in einem geistlichen Prozess ehrlich an die Bestandsaufnahme machen. Auch das kann nur gemeinsam geschehen, denn es sind ja Ihre konkreten Lebensrealitäten, in denen die Kirche eingewurzelt ist.

V. Eine Vision, die in der Realität wurzelt

Den Verheißungen Gottes und seiner mitgehenden Nähe vertrauend, hat sich sein Volk durch alle Zeiten hindurch auf den Weg in eine Zukunft gemacht, von der es nicht wusste, wie sie konkret aussehen würde. Glaubendes Vertrauen ging mit – und die Träume, die Sehnsüchte und Visionen der Menschen, die an Gott glaubten. Jesu Verheißung vom Anbruch des Reiches Gottes mitten unter uns ist in der christlichen Glaubens-tradition die größte dieser Verheißungen. Sich dafür in den Dienst nehmen zu lassen, dass sie unter den Menschen und mit ihnen Wirklichkeit wird, ist unsere zentrale Sendung als Kirche. Doch ohne eine gemeinsame Vision sind weder Aufbruch noch Weitergehen möglich. Neue Wege entwickeln nur dann eine Überzeugungskraft, wenn sie von einer Vision geleitet sind, die möglichst viele Menschen teilen.

Als Bischof habe ich eine solche Vision, wie die Kirche im Erzbistum Köln in Zukunft aussehen kann. – Welche Vision haben Sie? Was hat Gottes Geist uns jeweils an Kirchensehnsucht ins Herz gelegt? Im Teilen dieser unserer Visionen werden wir entdecken, welches Bild von Kirche Gott uns heute zeigt und Wirklichkeit werden lassen will. Unser gemeinsamer Glaubenssinn (*sensus fidelium*) und Prozesse der „Unterscheidung der Geister“ werden uns dafür dienlich sein.

Meine Vision ist kein fertiges Modell, das in Pastoral- oder Personalplänen festgeschrieben und morgen ausgeführt werden könnte. Es wäre dann ja auch nur die Ausformulierung meiner Vision und nicht eine von möglichst vielen geteilte und in unserem Leben und Glauben verwurzelte Vision, die im Rahmen unserer gesamtkirchlichen Möglichkeiten zu erarbeiten noch vor uns liegt. Meine Vision aber enthält Elemente, die Bausteine einer zukünftigen Ortskirche von Köln sein können. Ich möchte sie hier mit Ihnen teilen:

- Eine Kirche, in der Priester, Diakone, Hauptberufliche in der Kirche und alle Getauften ihre Gaben einbringen und Verantwortung übernehmen. Dass dabei Fehler passieren,

kalkulieren wir realistischerweise mit ein; es ist Teil unseres gemeinsamen Lernweges.

- Eine Kirche, in der Klerus, Ordensleute und Laien einander in wertschätzender Weise als Schwestern und Brüder anerkennen.
- Eine Kirche, die auf allen Ebenen aus dem Wort Gottes lebt und eine in der Bibel begründete Spiritualität pflegt. Die Bibel ist uns *die* Quelle, nicht ein Impuls unter vielen. Für die Zukunft kein Nachdenken über Kirche und ihre Strukturen, keine Beschlüsse über kirchliches Leben, keine Abteilungskonferenz oder Teambesprechung, ohne ein angemessenes Maß an Zeit und Raum, die Gott gehören – und damit auch uns – im Hören auf sein Wort.
- Eine Kirche, die unterhalb der großen Pfarreien oder Seelsorgebereiche in überschaubaren Gemeinden und Sozialformen lebt, in der jede und jeder Einzelne ein Gesicht und einen Ort hat.
- Eine Kirche, in der die in Jesu Christi Namen versammelte Gemeinde das Leben der Menschen am Ort teilt und hier ihre Sendung lebt. Das, was sich etwa in der Aktion „Neue Nachbarn“ als lebendiger Ausdruck des Glaubens und der gesellschaftlichen Mitverantwortung zeigt, ist für mich dafür ein sehr eindrückliches Beispiel.
- Eine Kirche, in der Gottesdienste und Liturgien gefeiert werden, die Gott die Ehre geben, unser persönliches geistliches Leben nähren und uns helfen, im Alltag authentisch als Zeuginnen und Zeugen Jesu Christi zu leben.
- Eine Kirche, die in einer lebendigen Verbindung der Gemeinden und Gemeinschaften mit der größeren Pfarrei, mit dem Seelsorgebereich, dem Erzbistum und der Weltkirche steht und lebt. Die Feier der heiligen Eucharistie – insbesondere am Sonntag – ist dabei das einigende Band, aus dem wir alle leben.

Dass eine solche Weise des Kirche-seins in vielen Ortskirchen unserer Welt schon hoffnungsfrohe Wirklichkeit ist, ist für mich Ermutigung – auch wenn wir unseren eigenen konkreten Kölner Weg noch miteinander finden müssen.

VI. Einheit in Vielfalt

Die unterschiedlichen Realitäten in unserem Erzbistum werden dazu führen, dass auf dem Weg, der vor uns liegt, unsere Pfarreien, Gemeinden und Kirchorte sich in verschiedenen Geschwindigkeiten und zu unterschiedlichen Gestalten entwickeln werden – auf dem Land anders als in der Stadt, in der Stadt nicht in jedem Viertel gleich. Und da die Welt sich weiter rasant verändern wird, werden auch die Formen unseres Kirche-seins wandelbar bleiben müssen. Auch zukünftig braucht es unsere Bereitschaft zur Umkehr, da die guten Formen oder Modelle von heute das Leben morgen ersticken können, wenn sie sich überholen und nicht offen bleiben für Fragen und neue Visionen.

Ich wünsche mir, dass wir innerhalb unserer großen Pfarreien und Seelsorgebereiche Gemeinden und Gemeinschaften bilden, die umeinander wissen, gut vernetzt sind, sich zur Feier der sonntäglichen Eucharistie sammeln und sich von dort aus wieder senden lassen in die Welt von heute. Dies ist ein Idealbild; auf dem Weg dahin werden wir mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Denn unsere Alltagserfahrung ist ja auch diese: Wo zwei oder drei in Jesu Namen versammelt sind, da gibt es Konflikte, da treffen unterschiedliche Vorstellungen und Wünsche aufeinander. Solche Konflikte gehören zu unserem Leben genauso wie zu unserem gemeinschaftlichen Glauben. Sie dürfen sein – auch in der Kirche. In der Weise aber, wie wir

mit diesen Konflikten umgehen, zeigt sich Gottes Geist, ebenso wie in den Lösungen, die wir mit Gottes Hilfe gemeinsam finden – wenn wir auf ihn hören. Es gilt neu zu lernen, was Einheit in Vielfalt bedeutet.

Auch zukünftig werden unsere großen Pfarreien und Seelsorgebereiche von Priestern geleitet werden. Das sakramentale Weihepriestertum nimmt hier den ihm anvertrauten besonderen Dienst der Leitung in der Kirche wahr, deren Herr Christus ist. Aber auch die unterhalb der Pfarrebene liegenden Gemeinden und Kirchorte benötigen eine gute Leitung. Sie könnte in Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen auch von einer Gruppe von Getauften und Gefirmten wahrgenommen werden. Dafür werden wir gemeinsam neue Formen entwickeln, wie es die deutschen Bischöfe in ihrem Wort „Gemeinsam Kirche sein“ vorschlagen.¹

VII. Haltungen und Rollen

Eine Kirche, die auf Partizipation, Mitverantwortung und den Reichtum des Glaubens aller Getauften setzt, braucht eine Veränderung unserer Haltungen und Rollenmuster. Das ist nicht leicht, braucht Zeit und ist wohl nur aus einer gemeinsamen geistlichen Erfahrung heraus möglich. Wer beim Bibel-Teilen, im Glaubensgespräch, im gemeinsamen Ringen um den Zukunftsweg der Kirche den anderen als verantwortungsvollen Christen erlebt, der wird bereit, mit ihm – oder ihr – Verantwortung zu teilen, Aufgaben abzugeben und Neues zuzulassen – ganz gleich ob im Haupt- oder Ehrenamt. Solche geistlichen Räume und Begegnungsmöglichkeiten müssen wir uns schaffen und pflegen, sonst werden uns diese Erfahrungen nicht geschenkt. So möchte ich Sie alle ausdrücklich dazu ermutigen.

Daran anschließend möchte ich auch zu einer immer tieferen Zusammenarbeit ermutigen. Viele von Ihnen, die Sie sich in unseren Pfarreien heute engagieren, arbeiten in den verschiedensten Berufen längst in hochqualifizierten Teams und erwarten darum in ihrem kirchlichen Engagement zu Recht, von den kirchlich Verantwortlichen auf Augenhöhe wahrgenommen zu werden: als mündige Christen, die ihre Fähigkeiten und ihre Zeit für die Kirche einbringen. Teamfähigkeit ist darum auch für die Hauptberuflichen in der Pastoral eine immer wichtigere Qualifikation, an der wir arbeiten und in der wir uns entwickeln müssen. Die Art bzw. die Qualität der Teamarbeit vor Ort wird zudem ein wichtiges Zeugnis in die Pfarrei, in den Seelsorgebereich oder die kirchliche Einrichtung hinein sein. Denn gerade eine gute, wertschätzende, transparente und klare Weise des Umgangs miteinander dient dem gemeinsamen Anliegen: dem Aufbau des Reiches Gottes mitten unter uns.

Mich ermutigt, dass eine Entwicklung im Rollenverständnis unserer pastoralen Dienste schon längst begonnen hat. Grundlegend ist dabei die Rückbesinnung auf die je eigene Berufung. Denn es erfordert tiefes Gottvertrauen, gewohnte Dinge zu lassen oder Ungewohntes zu tun. Viele unserer Priester, Diakone und Mitarbeitenden in der Pastoral sind schon keine „Versorgenden“ mehr, die alles alleine tun wollen oder sollen. Die Herausforderung ist, unsere Arbeit als Geweihte oder als Hauptberufliche im kirchlichen Dienst in dem Sinne zu verändern, dass wir noch mehr zu geistlichen Begleitern der engagierten Getauften werden, zu Charismenfindern, zu Aus- und Weiterbildern. Und natürlich gilt auch für die Geweihten und

die Hauptberuflichen, sich selbst immer wieder bekehren zu lassen vom Anderen, vom Gegenüber. Wir sind nicht die Macher, die Macherinnen; Christus ist es und *er* begegnet uns in vielerlei Gestalt.

Doch Rollenveränderungen stehen nicht nur für die Priester, Diakone und hauptberufliche pastoralen Dienste an, sondern auch für die Gemeindemitglieder, die Getauften. Sie sind eingeladen, in der Breite selbst mehr Verantwortung und Gestaltung in der Kirche zu übernehmen und nicht alles von den „Profis“ zu erwarten. Dabei geht es nicht darum, dass die heute schon oft sehr belasteten Engagierten in unseren Gemeinden noch mehr tun sollen. Vielmehr geht es darum, miteinander zu entdecken und schätzen zu lernen, wer wir als Kirche sind: Volk Gottes, in dem jede und jeder Getaufte eine Gabe Gottes geschenkt bekommen hat, die wir in einer Weise in das kirchliche Leben einbringen können, wie niemand anderes es könnte.²

Solche Veränderungen brauchen Hilfestellung. Darum werden wir die Begleitungs-, Beratungs- und Unterstützungssysteme, die wir im Erzbistum aufgebaut haben, in den Dienst dieses geistlichen Prozesses stellen. Und wir werden auch die Ausbildung der Priester, Diakone und der Hauptberuflichen in der Pastoral in diesem neuen Licht weiterentwickeln und entsprechend verändern.

Ich mache mir keine Sorge um die Kirche, wenn es in ihr zentral darum gehen wird, uns und anderen den lebendigen Christus erfahrbar zu machen: in der Feier der heiligen Eucharistie, im Hören auf das Wort Gottes, in Gemeinde und Gemeinschaft, in der Begegnung mit und im Dienst am Nächsten. Wo uns das gelingt – so hoffe ich –, wird uns das in eine Mystik des Volkes Gottes führen, aus der eine neue Weise der „Volksfrömmigkeit“ entsteht, die einladend ist für die Menschen und die Welt, in der wir heute leben. Vielleicht wird die eine oder andere bestehende Gemeindeaktivität wegfallen, doch ich vertraue darauf, dass Neues entstehen wird, wo wir all unseren Möglichkeiten entsprechend nach neuen Glaubensformen suchen.

VIII. Gemeinsames Priestertum aller Getauften und Priestertum des Dienstes

Was ich bisher über die Berufung aller Getauften gesagt habe, gründet auf der im Zweiten Vatikanischen Konzil ausdrücklich betonten Bedeutsamkeit und Wirksamkeit der Taufe. Die Taufe gibt jeder Christin und jedem Christen Anteil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Jesu Christi.³ Jeder und jedem ist in Taufe und Firmung die Sendung mitgeteilt, dem Glauben und der Hoffnung auf Gottes Bei-uns-Sein ein Gesicht zu geben. Die Kirche als Ganze lebt mit der Zuversicht, dass sie in der Lebenswelt der Menschen eingewurzelt, in ihr präsent ist, wenn sie die Vielfalt der Glaubenszeugnisse und Lebensentwürfe aus dem Geist Jesu Christi Raum gibt.⁴

Dieses gemeinsame Priestertum aller Gläubigen steht nicht im Gegensatz zur Theologie und Praxis des hierarchischen Priestertums, das das Zweite Vatikanische Konzil das „Priestertum des Dienstes“ (LG 10) nennt. Die sakramentale Dimension des weihepriesterlichen Dienstes, die durch nichts zu ersetzen ist, gewinnt vielmehr in unseren Überlegungen über die Zu-

¹ Vgl. „Gemeinsam Kirche sein“. Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral vom 1. August 2015, hier v.a. Kapitel 5: „Leitung in der Kirche hat viele Gesichter“, Bonn 2015, 41-49.

² „Es gibt verschiedene Gnadengaben, aber nur den einen Geist. Es gibt verschiedene Dienste, aber nur den einen Herrn. Es gibt verschiedene Kräfte, die wirken, aber nur den einen Gott: Er bewirkt alles in allen. Jedem aber wird die Offenbarung des Geistes geschenkt, damit sie anderen nützt“ (1 Kor 12,4-7).

³ Vgl. Lumen gentium 10 und 12.

⁴ Vgl. Gaudium et spes 1 und 2.

kunftsgestalt der Kirche eine neue Perspektive. Denn das besondere Priestertum der Weihe eröffnet durch den Dienst der Leitung, der Verkündigung und der Feier der Sakramente jenen Raum, in dem Christus sich schenkt, zu seinem Volk spricht, es führt und leitet. So dient es der Sammlung und dem Wachstum des Volkes Gottes, das auf seinem Weg durch sich verändernde Zeiten in der Feier der dem Priester anvertrauten Sakramente Christus begegnet und so immer wieder neu zur Kirche Jesu Christi vor Ort wird. Durch seinen besonderen Dienst der Leitung soll der Priester die Getauften unterstützen, fördern und dabei begleiten, als Christen zu leben: ihre Verbundenheit mit Jesus Christus und ihre Solidarität mit den Menschen unserer Zeit. Auch der Priester ist ja erst einmal ein Getaufter. So gibt es in der Kirche verschiedene Dienste, doch keine unterschiedliche Würde der Getauften.

IX. Sammlung und Sendung

Die gemeindlichen Grundbewegungen der Sammlung (communio) und der Sendung (missio) werden uns hoffentlich künftig stärker ins Bewusstsein rücken. Es sind die zentralen Bewegungen einer lebendigen Kirche vor Ort. Papst Benedikt XVI. sagte dazu in einer Ansprache in Freiburg im September 2011: „Das rechte Bleiben-mit-ihm, das tief in ihn Eingewurzelt-Werden, immer mehr mit ihm sein, immer mehr ihn kennen, immer mehr sich nicht von ihm trennen“ ist kein Gegensatz zu dem „immer mehr hinausgehen, Botschaft bringen, weitergeben, nicht für sich behalten, sondern das Wort zu denen bringen, die fern sind und die doch alle als Geschöpfe Gottes und als von Christus Geliebte die Sehnsucht nach ihm im Herzen tragen“. Die Sammlung der Kirche zielt auf ihre Sendung hin: „Hinauszugehen in die vielfältigen Straßen, an denen Menschen stehen, die wir einladen sollen zu seinem Hochzeitsmahl.“⁵

Wir wollen uns im Erzbistum Köln sammeln und senden lassen – von, mit, zu und durch Christus. Das wird zu einer geistlichen Durchdringung unseres kirchlichen Alltags führen und diesen weiter verändern:

- gut vernetzte, dezentrale Kirchenstrukturen,
 - nicht-dominierende Leitungsformen auf den unterschiedlichen Ebenen,
 - Charismenorientierung,
 - geteilte Verantwortung und eine breite Partizipation,
 - Empathie, soziale Nähe und soziale Verantwortung,
 - gemeinsame Visionsarbeit,
 - Vertrauen und Gemeinschaft,
 - Mut, Geduld und Ausdauer auf einem gemeinsamen Weg,
- all das wären Bausteine für eine Kirche von Köln, von der ich glaube, dass sie eine Zukunft hat. Wie das gehen könnte? „Groß träumen, klein beginnen, langsam gehen – vor allem aber nicht allein“, wie es ein in der Kirche Asiens gern gebrauchtes Wort sagt.

X. Ostern entgegen

Liebe Schwestern und Brüder, wir stehen am Beginn der österlichen Bußzeit und am Beginn eines geistlichen Weges für unser gesamtes Erzbistum. Wie Jesus selbst werden wir in unserem persönlichen Leben und als Kirche in zahlreiche Versuche geführt, die uns davon abhalten wollen, im Vertrauen auf den Geist Gottes die Zukunft zu gestalten. Wenn wir der Welt das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat bezeugen wollen, werden wir Hindernisse und Rückschläge er-

fahren. Lassen wir uns davon nicht entmutigen, sondern lassen wir uns führen: Ostern und der Begegnung mit dem Auferstandenen entgegen!

Auferstehung war nicht nur damals, sondern sie geschieht mitten unter uns. „Nos sumus testes – wir sind Zeugen“ (Apg 5,32) der Auferstehung, wir sind Zeugen, dass Christus mitten unter uns ist. Lassen wir uns von der Freude des Evangeliums dorthin führen, wo Gott uns als Kirche will und braucht: in die Welt von heute.

Auf diesem Weg begleite und ermutige Sie alle der Segen des allmächtigen Gottes, + des Vaters + und des Sohnes + und des Heiligen Geistes. Amen.

Köln, am Fest der Taufe des Herrn 2016

Ihr
Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 119 Beauftragung von Weihbischof Rolf Steinhäuser für den Pastoralbezirk Mitte

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 10. Januar 2016 Herrn Weihbischof Rolf Steinhäuser als Weihbischof für den Pastoralbezirk Mitte ernannt. Dieser umfasst das Stadtdekanat Köln, das Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis und das Stadtdekanat Leverkusen. Das Ernennungsschreiben hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Weihbischof, lieber Mitbruder im bischöflichen Dienst,

hierdurch beauftrage ich Sie für fünf Jahre für den

Pastoralbezirk Mitte

unseres Erzbistums. Die mit dieser Beauftragung verbundenen Aufgaben sowie die Einteilung des Erzbistums in die drei Bezirke Nord, Mitte und Süd ergeben sich aus der Amtsblattveröffentlichung vom 1. Februar 2005, die ich als Kopie beifüge.

Auch für diese Tätigkeit wünsche ich Ihnen von Herzen Gottes Segen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 120 Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Organe
Art. 2 Verschwiegenheitspflichten

Zweiter Abschnitt Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat

- Art. 3 Zusammensetzung
Art. 4 Wählbarkeit/Ernennbarkeit
Art. 5 Amtszeit
Art. 6 Aufgaben

⁵ Vgl. die Ansprache im Collegium Borromaeum, Erzbischöfliches Priesterseminar zu Freiburg im Breisgau, am 24. September 2011.

- Art. 7 Vorsitz
 Art. 8 Arbeitsweise
 Art. 9 Beschlussfähigkeit
 Art. 10 Beschlussfassung
 Art. 11 Wirtschaftsplanbeschluss
 Art. 12 Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse

Dritter Abschnitt

Ausschüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates

- Art. 13 Bildung von Ausschüssen
 Art. 14 Wirtschaftsausschuss
 Art. 15 Prüfungsausschuss
 Art. 16 Erlassungsausschuss

Vierter Abschnitt Der Vermögensrat

- Art. 17 Zusammensetzung
 Art. 18 Amtszeit
 Art. 19 Aufgaben
 Art. 20 Vorsitz
 Art. 21 Arbeitsweise
 Art. 22 Beschlussfähigkeit
 Art. 23 Beschlussfassung

Fünfter Abschnitt Das Konsultorenkollegium

- Art. 24 Aufgaben

Sechster Abschnitt Der Ökonom

- Art. 25 Berufung/Stellung
 Art. 26 Aufgaben
 Art. 27 Befugnisse

Siebter Abschnitt Inkrafttreten

- Art. 28 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organe

(1) ¹Der Erzbischof verantwortet entsprechend seiner umfassenden Vollmacht (cc. 381 § 1, 391 § 1 CIC) auch die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln. ²Er kann seine insoweit bestehenden Aufgaben und Befugnisse kraft eines Spezialmandates (c. 134 § 3 CIC) in dem ihm geeignet erscheinenden Umfang dem Generalvikar übertragen. ³Die nachstehend genannten Organe unterstützen den Erzbischof bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der wirtschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe des universalen und des partikularen Rechts und unter Beachtung des staatlichen Rechts.

(2) ¹Die Aufgaben des gem. c. 492 § 1 CIC zu bildenden Vermögensverwaltungsrates nehmen in der Erzdiözese Köln der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat und der Vermögensrat wahr. ²Die durch das jeweilige Organ wahrzunehmenden Aufgaben werden durch diese Ordnung zugewiesen. ³Sofern darüber hinausgehende Aufgaben universalen oder partikularen Rechts bestehen oder künftig übertragen werden, nimmt diese der Vermögensrat wahr.

(3) Weitere Organe im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln sind das Konsultorenkollegium, der Ökonom¹ und der Priesterrat.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

(4) ¹Soweit die vorliegende Ordnung keine Regelung enthält, gelten die Statuten der vorgenannten Organe. ²Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Ordnung und den Statuten der vorgenannten Organe gilt diese Ordnung.

(5) Die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden erfolgt nach Maßgabe des universalen und partikularen Rechts unter Beachtung des staatlichen Rechts.

Art. 2

Verschwiegenheitspflichten

(1) Zu Beginn der Amtszeit sind die Mitglieder der in Art. 1 Abs. 2 genannten Organe vom Erzbischof schriftlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben, die Wahrung der Verschwiegenheit (vgl. c. 471 CIC) und die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) zu verpflichten.

(2) ¹Die Mitglieder haben über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und für diejenigen Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. ⁴Sie haben auf Verlangen des Erzbischofs sowie bei Beendigung ihrer Tätigkeit amtliche Schriftstücke sowie Aufzeichnungen jeder Art über ihre Tätigkeit herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. ⁵Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in den jeweiligen Gremien fort.

(3) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ein Exemplar dieser Ordnung.

Zweiter Abschnitt

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat

Art. 3

Zusammensetzung

(1) ¹Dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat gehören 27 Gläubige der Erzdiözese Köln an. ²Alle Mitglieder müssen in der uneingeschränkten Gemeinschaft der Kirche stehen und sich durch Integrität auszeichnen. ³Die Mitglieder müssen Finanzkompetenz und anerkannte Professionalität aufweisen, aber auch über wirkliche Erfahrung in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht verfügen.

(2) ¹Der Erzbischof ernennt frei vier Mitglieder. ²21 Mitglieder werden entsprechend dem in der Wahlordnung geregelten Verfahren gewählt. ³Zwei Mitglieder, die leitende Pfarrer in der Erzdiözese Köln sein müssen, werden vom Priesterrat gewählt.

(3) Der Generalvikar nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, soweit er nicht als Beauftragter des Erzbischofs (vgl. Art. 1 Abs. 1 S. 2) dem Gremium vorsitzt, Art. 7.

(4) Der Ökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(5) Der Erzbischof kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Erzdiözese stehen können sowie sonstige Sachverständige als zu den Sitzungen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates hinzuziehen.

Art. 4 Wählbarkeit/Ernennbarkeit

- (1) Als Mitglied sind grundsätzlich wählbar alle Gläubigen der Erzdiözese Köln, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die persönlichen Anforderungen gem. Art. 3 Abs. 1 erfüllen.
- (2) Als Mitglied sind weder wählbar noch ernennbar:
- a) der Generalvikar,
 - b) der Ökonom,
 - c) die Mitglieder des Konsultorenkollegiums,
 - d) alle Personen, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, sofern es sich nicht um die beiden durch den Priesteramt zu wählenden leitenden Pfarrer handelt,
 - e) alle Personen, die aufgrund Eintritts in den Ruhestand bzw. Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind; Personen, die vor diesem Zeitpunkt aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, sind erst fünf Jahre nach dem Ausscheiden wählbar,
 - f) Personen, die mit dem Erzbischof bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind, c. 492 § 3 CIC.

Art. 5 Amtszeit

- (1) ¹Die Mitglieder werden vom Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren frei ernannt oder, wenn eine Wahl vorausgegangen ist, innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltermin bestätigt. ²Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. ³Die Amtszeit endet mit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Erzbischofs (c. 186 CIC).
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das in Nachfolge des ausgeschiedenen Mitglieds ernannte bzw. bestätigte Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein. ²Sofern kein gewähltes Ersatzmitglied vorhanden ist, das vom Erzbischof bestätigt werden kann, ernannt der Erzbischof ein Ersatzmitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen gewählten Mitglieds.
- (3) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig
1. durch den Tod des Mitglieds;
 2. durch die Annahme des gegenüber dem Erzbischof erklärten Rücktritts, wobei ein Rücktritt aus dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat bei Mitgliedschaft auch im Vermögensrat als Erklärung des Rücktritts aus beiden Gremien gilt;
 3. wenn die Wählbarkeit entfällt und dies durch schriftliches Dekret des Erzbischofs festgestellt ist;
 4. durch schriftliches Dekret des Erzbischofs über die Abberufung aus schwerwiegendem Grund, nach Anhörung des Betroffenen;
 5. bei vorzeitiger Auflösung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gem. Art. 11 Abs. 3 S. 2.

Art. 6 Aufgaben

- (1) Dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat obliegt
1. die Beschlussfassung über den vom Ökonomen aufgestellten gemeinsamen Wirtschaftsplan der Erzdiözese und des Erzbischöflichen Stuhls auf der Grundlage der vom Erzbischof vorgegebenen Eckpunkte oder Richtlinien (c. 493 Hs 1 CIC); bei Wirtschaftsplanabweichungen ist die vom Erzbischof erlassene Verfahrensregelung zu beachten;
 2. die Prüfung und Feststellung des gemeinsamen Jahresabschlusses der Erzdiözese und des Erzbischöflichen Stuhls (cc. 493 Hs 2, 494 § 4 CIC);

3. die Entlastung des Ökonomen, nachdem dieser dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat Rechnung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr gelegt hat (c. 494 § 4 CIC);
4. die Beschlussfassung über den Kirchensteuer-Hebesatz gem. § 4 Abs. 1 Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (nordrhein-westfälischer Gebietsteil) und § 2 Abs. 4 Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) in den jeweils geltenden Fassungen;
5. die Entscheidung über Anträge auf Erlass und Stundung der Kirchensteuer gemäß den Kirchensteuerordnungen der Erzdiözese Köln in den jeweils geltenden Fassungen; der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat kann diese Aufgabe dem Erlausschuss übertragen;
6. die Wahl des Abschlussprüfers und Festlegung von Prüfungsschwerpunkten;
7. das Vorschlagsrecht gegenüber dem Erzbischof, welche Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates dem Vermögensrat angehören sollen (Art. 18).

(2) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist zu hören:

1. vor Ernennung oder Absetzung eines Ökonomen (c. 494 § 1, § 2 CIC);
2. vor der Auferlegung von Steuern für öffentliche juristische Personen in der Erzdiözese Köln (c. 1263 CIC);
3. vor der Auferlegung von Abgaben für natürliche Personen und sonstige juristische Personen in der Erzdiözese Köln (c. 1263 CIC).

(3) ¹Die Zustimmung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ist erforderlich, wenn eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds gem. Abschnitt X des Statutes des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Erzbistum Köln vom 17.12.1997 (Amtsblatt 1998, Nr. 3, geändert 2007, Nr. 88) getätigt werden soll. ²Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat nimmt auch die weiteren Aufgaben, die in dem Statut dem Diözesanverwaltungsrat bzw. dem Kirchensteuerrat zugewiesen werden, wahr.

(4) Für den Fall, dass der Ökonom zum Diözesanadministrator gewählt wurde, hat der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat für die Zeit der Sedisvakanz einen anderen zum Ökonomen zu wählen (c. 423 § 2 CIC).

Art. 7 Vorsitz

(1) ¹Den Vorsitz im Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat hat der Erzbischof inne, bei seiner Abwesenheit der Generalvikar als Beauftragter des Erzbischofs (vgl. Art. 1 Abs. 1 S. 2). ²Der Vorsitzende ist weder Mitglied noch kommt ihm ein Stimmrecht zu.

(2) Bei Anwesenheit beider legt der Erzbischof zu Beginn der Sitzung fest, wer den Vorsitz in der Sitzung ausübt.

Art. 8 Arbeitsweise

(1) ¹Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Er bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor.

(2) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

(3) ¹Zu den Sitzungen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. ²Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. ³Die erforderlichen

Unterlagen sollen in der Regel schon der Einladung beigelegt werden.⁴In Eilfällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

(1)¹Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.²Er ist stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal unter Beachtung von Art. 8 zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wurde, auf diese Folge bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist und mindestens der Vorsitzende und ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

(2)¹Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates anwesend sind und niemand widerspricht.²Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuladen ist.³Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat.⁴Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Art. 10 Beschlussfassung

(1)¹Die Beschlüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.²Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

(2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

(3)¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht.²Diese liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Organmitglied eines Antragstellers ist.³Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82 - 84 AO) sinngemäß Anwendung.⁴Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.⁵Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

Art. 11 Wirtschaftsplanbeschluss

(1)¹Fasst der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat in der dafür vorgesehenen Sitzung keinen Beschluss über den Wirtschaftsplan gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, beruft der Erzbischof innerhalb eines Monats nach der Sitzung eine Sondersitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates zur erneuten Beschlussfassung ein.²In der Sondersitzung ist der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat stets beschlussfähig.

(2) Zur Vorbereitung der Sondersitzung ist durch Konsultationen des Erzbischofs mit den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses (Art. 14) ein Wirtschaftsplan zu erarbeiten, der die vom Erzbischof vorgegebenen Eckpunkte oder Richtlinien und die vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat vorgebrachten

rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründe, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, unter Beachtung der Richtlinienkompetenz des Erzbischofs zum Ausgleich bringt.

(3)¹In der Sondersitzung nach Abs. 1 steht ausschließlich der Vergleichsvorschlag gem. Abs. 2 zur Abstimmung.²Fasst der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat entgegen c. 493 Hs 1 CIC keinen Beschluss über den Wirtschaftsplan, stellt dies einen schwerwiegenden Grund dar, der den Erzbischof berechtigt, den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat durch Dekret aufzulösen.³Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der Erzdiözese setzt der Erzbischof in diesem Fall einen Wirtschaftsplan in Kraft.

(4)¹Löst der Erzbischof den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat gem. Abs. 3 S. 2 auf, sind damit auch die Ausschüsse gem. Art. 13 ff. aufgelöst.²Der Erzbischof hat innerhalb eines Monats Neuwahlen entsprechend der Wahlordnung anzuordnen.³Die Mitglieder des Vermögensrates (Art. 17 ff.) bleiben im Amt, bis der Erzbischof nach Ausübung des Vorschlagsrechts des neu gebildeten Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates (Art. 6 Abs. 1 Nr. 7) gem. Art. 18 Abs. 1 neue Mitglieder ernannt hat.

Art. 12 Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse

(1)¹Die ordnungsgemäß gefassten Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs.²Der Erzbischof legt die Beschlüsse, nachdem er sie genehmigt und unterzeichnet hat, den zuständigen staatlichen Organen zur Anerkennung vor und macht sie gemäß den Kirchensteuerordnungen nach erfolgter staatlicher Anerkennung im Amtsblatt des Erzbistums Köln bekannt.

(2)¹Versagt der Erzbischof einem Kirchensteuerhebesatzbeschluss innerhalb eines Monats nach der Vorlage gem. Abs. 1 S. 1 schriftlich die Genehmigung, wird dieser nicht wirksam.²Der Erzbischof gibt eine schriftliche, die Versagung begründende Stellungnahme ab, die den Mitgliedern des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Vorlage gem. Abs. 1 S. 1 zugehen soll.

(3)¹Bei Versagung der Genehmigung durch den Erzbischof beruft dieser innerhalb eines Monats nach Absendung der Versagung gem. Abs. 2 S. 1 eine Sondersitzung des Kirchen- und Wirtschaftsrates zur erneuten Beschlussfassung ein.²In der Sondersitzung ist der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat stets beschlussfähig.³Zur Vorbereitung der Sondersitzung ist durch Konsultationen des Erzbischofs mit den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses (Art. 14) ein Vergleichsvorschlag für eine gütliche Einigung zu erarbeiten.

(4)¹In der Sondersitzung nach Abs. 3 stehen ausschließlich der Vergleichsvorschlag gem. Abs. 3 und der letzte wirksame Kirchensteuerhebesatzbeschluss zur Abstimmung.²Der Vergleichsvorschlag gem. Abs. 3 tritt an die Stelle des letzten wirksamen Kirchensteuerhebesatzbeschlusses, wenn auf ihn die Mehrheit der Stimmen entfällt.

Dritter Abschnitt Ausschüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates

Art. 13 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Kirchensteuerrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere den Wirtschaftsausschuss (Art. 14), den Prüfungsausschuss (Art. 15) und den Erlausschuss (Art. 16).

(2) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse, die Vorsitzenden des Wirtschaftsplan- und des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Vorsitzenden werden in der konstituierenden Sitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates für die Dauer der Amtszeit des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gewählt. ²Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, findet in der nächsten Sitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates eine Nachwahl statt.

(3) ¹Der jeweilige Ausschussvorsitzende kann sachverständige Personen, die nicht dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat angehören, zu den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses hinzuziehen. ²Bei allen Ausschüssen kann und hat der Vorsitzende auf Verlangen des Ausschusses die zuständigen Mitarbeitenden des Erzbischöflichen Generalvikariates als Beraterinnen und Berater zu den Sitzungen einzuladen.

(4) ¹Für die Einberufung der Ausschüsse, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat entsprechend. ²Den Vorsitzenden der Ausschüsse kommt Stimmrecht zu. ³Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 14 Wirtschaftsplanausschuss

(1) ¹Dem Wirtschaftsplanausschuss gehören 14 Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates an, darunter ein leitender Pfarrer. ²Der Ökonom und der Generalvikar nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) ¹Der Wirtschaftsplanausschuss hat den jährlichen Wirtschaftsplan vorbereitend zu beraten und gegenüber dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat eine Empfehlung zur Beschlussfassung gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 auszusprechen. ²Weitere Aufgaben nimmt er bei Wirtschaftsplanabweichungen gemäß der Verfahrensregelung zu Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie im Rahmen der Vermittlungsverfahren gem. Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 wahr.

Art. 15 Prüfungsausschuss

(1) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören acht Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates an. ²Der Ökonom und der Generalvikar nehmen, soweit der Prüfungsausschuss nicht hinsichtlich der Teilnahme etwas anderes beschließt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der bestellte Abschlussprüfer erstattet dem Prüfungsausschuss Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Der Leiter der Stabsabteilung Rechnungskammer berichtet über die erfolgten internen Prüfungen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss hat in Bezug auf die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Ökonomen und die Wahl des Abschlussprüfers nebst Festlegung von Prüfungsschwerpunkten gegenüber dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat eine Empfehlung zur Beschlussfassung gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 6 auszusprechen. ²Grundlage dieses Votums sind insbesondere der Bericht des Abschlussprüfers und der Jahresbericht der Rechnungskammer.

Art. 16 Erlassausschuss

(1) ¹Der Erlassausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, darunter soll mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt sein. ²Geborenes Mitglied mit Stimmrecht ist der Ökonom; er ist zugleich Vorsitzender des Erlassausschusses.

(2) ¹Der Erlassausschuss hat nach den vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat beschlossenen Richtlinien über Anträge auf Erlass und Stundung von Kirchensteuern zu entscheiden. ²Er kann die Entscheidung für gleichgelagerte Fälle dem Ökonomen übertragen.

Vierter Abschnitt Der Vermögensrat

Art. 17

Zusammensetzung

(1) Dem Vermögensrat gehören unter dem Vorsitz des Erzbischofs sieben Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates an.

(2) ¹Der Generalvikar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit er nicht als Beauftragter des Erzbischofs (vgl. Art. 1 Abs. 1 S. 2) dem Gremium vorsitzt. ²Bei Anwesenheit beider legt der Erzbischof zu Beginn der Sitzung fest, wer den Vorsitz in der Sitzung ausübt.

(3) Der Ökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Der Erzbischof kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Diözese stehen können, sowie sonstige Sachverständige als Beraterinnen und Berater zu den Sitzungen des Vermögensrates hinzuziehen.

Art. 18 Amtszeit

(1) ¹Die Mitglieder werden vom Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ernannt. ²Unter den Vorgeschlagenen muss mindestens einer der beiden leitenden Pfarrer sein.

(2) ¹Wiederberufung ist zulässig. ²Die Amtszeit endet mit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Erzbischofs (c. 186 CIC).

(3) ¹Wenn ein Mitglied während der Amtszeit ausscheidet, schlägt der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat dem Erzbischof in der nächst erreichbaren Sitzung ein neues Mitglied vor. ²Die Ernennung erfolgt jeweils für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. ³Satz 1 gilt unbeschadet der Regelung in Art. 11 Abs. 4 S. 3 entsprechend, wenn die Amtszeit im Vermögensrat wegen des Ausscheidens aus dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat endet. ⁴Sofern der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat dem Erzbischof keinen Ernennungsvorschlag aus dem Kreis seiner Mitglieder unterbreitet oder im Fall des Art. 11 Abs. 3 S. 2 nicht unterbreiten kann, ernannt der Erzbischof frei und gegebenenfalls auch abweichend von Art. 17 Abs. 1 ein Ersatzmitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen gewählten Mitglieds.

Art. 19 Aufgaben

(1) Der Erzbischof hat in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis bzw. Vornahme der vermögensrelevanten Maßnahme die Zustimmung des Vermögensrates einzuholen:

1. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung über Diözesanvermögen, c. 1277 S. 1 Hs 2, S. 2 CIC, welche von der Deutschen Bischofskonferenz in der Partikularnorm Nr. 18 oder einer Nachfolgeregelung festgelegt sind;

2. Veräußerung von Stammvermögen der Erzdiözese Köln, des Erzbischöflichen Stuhls Köln und aller übrigen dem Erzbischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts², c. 1291 CIC, soweit dessen Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gem. c. 1292 § 1 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 1 oder einer Nachfolgeregelung festgelegten Untergrenze liegt;
 3. Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf Stammvermögen der Erzdiözese Köln, des Erzbischöflichen Stuhls Köln und aller übrigen dem Erzbischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts³, c. 1295 CIC, soweit deren Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gem. c. 1292 § 1 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 2 oder einer Nachfolgeregelung festgelegten Untergrenze liegt.
- (2) ¹Der Erzbischof hat den Vermögensrat in den nachfolgend aufgeführten Fällen anzuhören:
1. Festsetzung der Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für ihm unterstehende öffentliche juristische Personen kirchlichen Rechts⁴, c. 1281 § 2 CIC;
 2. Anlage von Geld und beweglichem Vermögen für eine fromme Stiftung, c. 1305 CIC;
 3. Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen, c. 1310 § 2 CIC, ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen gem. c. 1308 CIC;
 4. Akte der Verwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Erzdiözese von größerer Bedeutung sind (c. 1277 S. 1 Hs 1 CIC);
 5. vor Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Einigungsstelle beim Erzbischöflichen Offizialat in Köln (§ 44 Abs. 1 S. 3 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln).
- (3) ¹Vor Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz sowie des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ist dem Vermögensrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die sechs beisitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Vermögensrates ernannt. ³Der Vermögensrat übt auch das Vorschlagsrecht gem. Art. 4 Abs. 1 des Dekretes über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn für die sechs beisitzenden Richter des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts aus den Kreisen der Dienstgeber aus (Amtsblatt 2005, Nr. 273, geändert 2010, Nr. 137 f.).
- (4) ¹Der Vermögensrat prüft die Jahresrechnung der Verwaltungen jedweden kirchlichen Vermögens, soweit diese gem. c. 1287 § 1 CIC gegenüber dem Ortsordinarius zur Rechnungslegung verpflichtet sind. ²Er bedient sich dabei der Stabsabteilung Rechnungskammer.
- (5) Der Erzbischof überträgt dem Vermögensrat die Entscheidung über Planungsgenehmigungen, Baugenehmigungen und

Investitionszuschüsse der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbänden bei Bauprojekten mit einem Volumen von mehr als jeweils 250.000 Euro.

Art. 20 Vorsitz

- (1) ¹Den Vorsitz im Vermögensrat hat der Erzbischof inne, bei seiner Abwesenheit der Generalvikar als Beauftragter des Erzbischofs (vgl. Art. 1 Abs. 1 S. 2). ²Der Vorsitzende ist weder Mitglied noch kommt ihm ein Stimmrecht zu.
- (2) Bei Anwesenheit beider legt der Erzbischof zu Beginn der Sitzung fest, wer den Vorsitz in der Sitzung ausübt.

Art. 21 Arbeitsweise

- (1) ¹Der Vorsitzende beruft den Vermögensrat zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Er bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor.
- (2) ¹Zu den Sitzungen des Vermögensrates sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. ²Die Einladungen sind spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. ³Die erforderlichen Unterlagen sollen in der Regel schon der Einladung beigelegt werden. ⁴In Eilfällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vermögensrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vermögensrates anwesend sind und niemand widerspricht. ²Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Vermögensrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuladen ist. ³Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat. ⁴Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Art. 23 Beschlussfassung

- (1) ¹Die Beschlüsse des Vermögensrates werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
- (2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
- (3) ¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. ²Diese liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Organmitglied eines Antragstellers ist. ³Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82 - 84 AO) sinngemäß Anwendung. ⁴Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. ⁵Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Vermögensrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

² Insbesondere: Kirchengemeinden, (Kirchen-)Gemeindeverbände.

³ Siehe Fn. 3 zuvor.

⁴ Siehe Fn. 3 zuvor.

Fünfter Abschnitt Das Konsultorenkollegium

Art. 24 Aufgaben

(1) ¹Das Konsultorenkollegium wird gemäß c. 502 § 3 CIC und Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz (Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz, Amtsblatt 1995, Nr. 315) durch die Mitglieder des Metropolitankapitels in Köln gebildet. ²Soweit die vorliegende Satzung keine abweichende Regelung enthält, gelten für die Tätigkeit des Metropolitankapitels als Konsultorenkollegium dessen Statuten.

(2) ¹Das Metropolitankapitel nimmt seine Aufgaben als Konsultorenkollegium unter dem Vorsitz (c. 502 § 2 CIC) des nicht stimmberechtigten Diözesanbischofs beziehungsweise seines Beauftragten wahr. ²Mitglieder des Metropolitankapitels, die mit dem zu prüfenden Rechtsgeschäft befasst waren, können an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

(3) Der Erzbischof hat in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis beziehungsweise Vornahme der vermögensrelevanten Maßnahme die Zustimmung des Konsultorenkollegiums einzuholen:

1. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung über Diözesanvermögen, c. 1277 S. 1 Hs 2, S. 2 CIC, welche von der Deutschen Bischofskonferenz in der Partikularnorm Nr. 18 oder einer Nachfolgeregelung festgelegt sind;
2. Veräußerung von Stammvermögen der Erzdiözese Köln, des Erzbischöflichen Stuhls Köln und aller übrigen dem Erzbischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts⁵, c. 1291 CIC, soweit dessen Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gem. c. 1292 § 1 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 1 oder einer Nachfolgeregelung festgelegten Untergrenze liegt;
3. Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf Stammvermögen der Erzdiözese Köln, des Erzbischöflichen Stuhls Köln und aller übrigen dem Erzbischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts⁶, c. 1295 CIC, soweit deren Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gem. c. 1292 § 1 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 2 oder einer Nachfolgeregelung festgelegten Untergrenze liegt.

(4) Der Erzbischof hat das Konsultorenkollegium in den nachfolgend aufgeführten Fällen anzuhören:

1. Festsetzung der Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für ihm unterstehende öffentliche juristische Personen kirchlichen Rechts⁷, c. 1281 § 2 CIC;
2. Anlage von Geld und beweglichem Vermögen für eine fromme Stiftung, c. 1305 CIC;
3. Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen, c. 1310 § 2 CIC, ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen gem. c. 1308 CIC;
4. Akte der Verwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Erzdiözese von größerer Bedeutung sind (c. 1277 S. 1 Hs 1);
5. vor Ernennung oder Absetzung eines Ökonomen (c. 494 § 1, § 2 CIC).

(5) Die Zustimmung des Konsultorenkollegiums ist erforderlich, wenn eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds gem. Abschnitt X des Statutes des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Erzbistum Köln vom 17.12.1997 (Amtsblatt 1998, Nr. 3, geändert 2007, Nr. 88) getätigt werden soll.

Sechster Abschnitt Der Ökonom

Art. 25 Berufung/Stellung

(1) ¹Der Erzbischof ernennt gem. c. 494 § 1 CIC nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates den Leiter der Hauptabteilung Finanzen für fünf Jahre zum Ökonom. ²Wiederernennung ist – auch mehrfach – möglich. ³Während der Amtszeit kann er nur aus einem schwerwiegenden Grund, den der Erzbischof zu würdigen hat, und nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates abberufen werden.

(2) ¹Sofern nicht eine eigene Behörde für die Durchführung seiner Aufgaben errichtet wird, ist dem Ökonomen als Leiter der Hauptabteilung Finanzen eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen. ²Es besteht unbeschadet der Regelung in Art. 1 Abs. 1 S. 2 kein Weisungsrecht des Generalvikars, insoweit es um den Vollzug des Diözesanhaushaltes geht.

(3) ¹Der Erzbischof kann nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates einen oder mehrere stellvertretende Leiter der Hauptabteilung Finanzen zu Stellvertretern des Ökonomen ernennen. ²Sie müssen in wirtschaftlichen Fragen wirklich erfahren sein und sich besonders durch Rechtschaffenheit auszeichnen. ³Die Stellvertreter des Ökonomen können vom Erzbischof abberufen werden.

Art. 26 Aufgaben

(1) ¹Der Ökonom verwaltet das Vermögen der Erzdiözese Köln gemäß dem vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat beschlossenen Wirtschaftsplan unter der Autorität des Erzbischofs (c. 494 § 3 CIC). ²Er ist in Vollzug dieser Aufgabe auch zu einer ordnungsgemäßen Buchführung nach den Regeln eines kaufmännischen Rechnungswesens verpflichtet.

(2) ¹Der Ökonom verwaltet in Abstimmung mit dem Erzbischof auch das Vermögen des Erzbischöflichen Stuhls. ²Den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss stellt er für die Erzdiözese Köln und den Erzbischöflichen Stuhl gemeinsam auf; ebenso erfolgt für beide Rechtsträger eine gemeinsame Rechnungslegung.

Art. 27 Befugnisse

¹Der Ökonom berichtet dem Erzbischof, dem Generalvikar und dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat regelmäßig schriftlich über wirtschaftliche Entwicklungen, die das Vermögen der Erzdiözese insgesamt und die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen betreffen. ²Er stellt eine regelmäßige Unterrichtung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates über wesentliche Projekte sicher.

⁵ Siehe Fn. 3.

⁶ Siehe Fn. 3.

⁷ Siehe Fn. 3.

Siebter Abschnitt
Inkrafttreten
Art. 28
Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt zum 20. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 12. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 121 Gesetz zu Folgeänderungen aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe (KiWi-VR – Folgeänderungengesetz – KiWi-VR FolgÄ-G)

Artikel 1

Dekret über die Auflösung des Diözesanverwaltungsrates

Den derzeit bestehenden Diözesanverwaltungsrat löse ich zum 20. Februar 2016 auf.

Artikel 2

Änderung der Revisionsordnung

Die Revisionsordnung für das Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012, Nr. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufgaben der Revision werden für den Bereich des Erzbistums Köln der Stabsabteilung Rechnungskammer übertragen. Sie nimmt, unbeschadet der Rechte des Vermögensrates gemäß der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe (Amtsblatt 2016, Nr. 120, im selben Heft), eine unabhängige Prüfungs- und Beratungsfunktion im Auftrag des Generalvikars wahr und soll diesen bei der Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung unterstützen und entlasten.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Stellung der Rechnungskammer

(1) Die Rechnungskammer ist eine Organisationseinheit des Erzbischöflichen Generalvikariats, die direkt dem Generalvikar zugeordnet und nur dem Generalvikar verantwortlich ist.

(2) Auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 4 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe, wonach der Vermögensrat die Jahresrechnung der Verwaltungen jedweden kirchlichen Vermögens prüft, soweit diese gem. c. 1287 § 1 CIC gegenüber dem Ortsordinarius zur Rechnungslegung verpflichtet sind, und sich dabei der Stabsabteilung Rechnungskammer bedient, ist der Vermögensrat insoweit berechtigt, der Rechnungskammer Weisungen zu erteilen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Rechnungskammer führt Prüfungen im Auftrag des Vermögensrats durch (Art. 19 Abs. 4 der

Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe).“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anweisungen zu Art und Umfang der Prüfungstätigkeit können der Vermögensrat, der Generalvikar und der Revisionsleiter erteilen.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „Diözesanverwaltungsrat“ durch das Wort „Vermögensrat“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung

Die Neubekanntmachung der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 9. September 2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 146) wird wie folgt geändert:

§ 44 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nach Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates“ durch die Wörter „nach Anhörung des Vermögensrates“ ersetzt.

Artikel 4

Änderungen im Bereich KAGO

(Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz)

1. Das Dekret über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Erzdiözese Köln vom 24. Oktober 2005 (Amtsblatt 2005, Nr. 275, geändert 2010, Nr. 139) wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „Diözesanvermögensverwaltungsrat“ durch das Wort „Vermögensrat“ ersetzt.

b) § 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „auf Vorschlag des Diözesanvermögensverwaltungsrats“ durch die Wörter „auf Vorschlag des Vermögensrats“ ersetzt.

2. Soweit in dem Dekret über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Anteil) und Paderborn, approbiert durch den Heiligen Stuhl am 15. Juni 2005 (Amtsblatt 2005, Nr. 273, geändert 2010, Nr. 137, Approbation des Änderungsdekrets: Amtsblatt 2010, Nr. 138) in den §§ 3 und 4 Bezug auf einen „Diözesanvermögensverwaltungsrat“ genommen wird, nimmt aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe (Amtsblatt 2016, Nr. 210, im selben Heft) in der Erzdiözese Köln der „Vermögensrat“ diese Aufgabe des „Diözesanvermögensverwaltungsrats“ wahr.

3. Soweit in der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung – KAGO – in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. Februar 2010 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010, Nr. 136) in den §§ 19 und 20 Bezug auf einen „Diözesanvermögensverwaltungsrat“ genommen wird, unter Verweis auf eine Sternchen-Fußnote: „Das Nähere regelt das diözesane Recht.“, nimmt aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese

Köln tätigen Organe (Amtsblatt 2016, Nr. 120, im selben Heft) in der Erzdiözese Köln der „Vermögensrat“ diese Aufgabe des „Diözesanvermögensverwaltungsrats“ wahr.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 20. Februar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Satzung des Diözesanverwaltungsrates im Erzbistum Köln vom 24. November 2005 (Amtsblatt 2005, Nr. 329).
2. Die Satzung des Kirchensteuerrates des Erzbistums Köln vom 5. Februar 2014 (Amtsblatt 2014, Nr. 47).

Köln, 12. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 122 Kirchliche Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Kirchliches Examen für Priesterkandidaten 2015 (KPO KirchlEx 2015)

I. Prüfungsanforderungen

§ 1

Prüfungsordnung

- (1) Der Erzbischof von Köln legt in Abstimmung mit der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und im Einvernehmen mit dem Bischof von Aachen auf der Grundlage der „Ratio fundamentalis institutionis Sacerdotalis“ der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 19. März 1985 (Romae 1985), der Ordnung für die Priesterbildung im Erzbistum Köln vom 1. März 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, Nr. 125) und der Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. März 2003 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, Nr. 128) für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Kirchliches Examen für Priesterkandidaten 2015 (KPO KirchlEx 2015) Prüfungsanforderungen fest, die inhaltlich der Prüfungsordnung für den Studiengang „Katholische Theologie (Magister Theologiae)“ der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn vom 23. September 2015 (MagPO 2015)¹ entsprechen.
- (2) Im Falle einer Änderung der MagPO 2015 werden die geänderten Prüfungsanforderungen zugrunde gelegt, sofern die Änderungen im dafür vorgesehenen Verfahren mit der kirchlichen Behörde abgestimmt wurden.

II. Erzbischöflicher Prüfungsausschuss; Prüfungsbefugnis; kirchliches Prüfungsamt

§ 2

Erzbischöflicher Prüfungsausschuss; Mitglieder

- (1) Der Erzbischof setzt für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Kirchliches Examen einen Erzbischöflichen Prüfungsausschuss (EPA) an der Katho-

lich-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ein.

(2) Mitglieder des EPA sind:

- a) vier Vertreter aus der Gruppe der hauptamtlich an der Katholisch-Theologischen Fakultät tätigen Hochschullehrer im Sinne von §§ 35-40 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen, § 8 Absatz 2 Satz 2 MagPO, die die Prüfungsbefugnis gemäß § 3 besitzen und mindestens zu einem Teil ihres Lehrdeputats im Studiengang Katholische Theologie tätig sind;
 - b) ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der Katholisch-Theologischen Fakultät;
 - c) zwei Vertreter aus der Gruppe der studierenden Priesterkandidaten des Studienganges Katholische Theologie mit dem Abschluss Kirchliches Examen.
- (3) ¹Die jeweilige Gruppe ist berechtigt, dem Erzbischof Ernennungsvorschläge für die Mitglieder und je einen Stellvertreter pro Mitglied aus der jeweiligen Gruppe zu unterbreiten. ²Die Vorschläge sind dem Erzbischof über den Vorsitzenden des EPA vorzulegen. ³Der Erzbischof ernennt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des EPA unter Würdigung der ihm unterbreiteten Vorschläge.
- (4) ¹Die Mitglieder gem. Abs. 2 a) und b) werden für eine Amtszeit von drei Jahren, die Mitglieder gemäß Abs. 2 c) werden für eine Amtszeit von einem Jahr ernannt. ²Eine erneute Ernennung ist zulässig. ³Nach Ablauf der Amtszeit führt ein Mitglied kommissarisch das Amt weiter, bis ein neues Mitglied ernannt ist.
- (5) ¹Die Mitglieder des EPA unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Prüfungsbefugnis

¹Zur Abnahme von Prüfungen für das kirchliche Examen sind die an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn selbstständig Lehrenden befugt. ²Der Erzbischof stellt die Prüfungsbefugnis fest. ³Er kann die Feststellung auf den Vorsitzenden des EPA übertragen.

§ 4

Vorsitz; Kirchliches Prüfungsamt; Sekretär des EPA

- (1) ¹Der Vorsitzende des EPA und ein Stellvertreter werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a) auf Vorschlag des EPA vom Erzbischof für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. ²Eine erneute Ernennung ist möglich. ³Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt kommissarisch weiter, bis der Erzbischof die Neuer-nennung gemäß Satz 1 vorgenommen hat.
- (2) ¹Zur administrativen Unterstützung des EPA richtet der Erzbischof ein Kirchliches Prüfungsamt als Geschäftsstelle ein. ²Der Vorsitzende des EPA vertritt das Kirchliche Prüfungsamt und führt ein Siegel.
- (3) ¹Der Erzbischof ernennt einen Sekretär des EPA. ²Dieser ist bei den Sitzungen ohne Stimmrecht anwesend und führt das Protokoll. ³Er führt die Studienberatung der Kandidaten des Studienganges Katholische Theologie - Kirchliches Examen entsprechend der Prüfungsordnung durch. ⁴Er übernimmt für den Studiengang Katholische Theologie - Kirchliches Examen die Aufgaben, die der Geschäftsstelle des EPA gemäß der Prüfungsordnung unbeschadet von § 5 Absatz 3 zugewiesen sind.

² Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt –, 45. Jahrgang, Nr. 42 vom 29. September 2015.

§ 5

Aufgaben des EPA

- (1) Der EPA ist für alle Entscheidungen zuständig, die bei der Zulassung eines Kandidaten zum Kirchlichen Examen und der Durchführung der Prüfungen nach geltendem kirchlichem und staatlichem Prüfungsrecht anfallen.
- (2) Der EPA nimmt auch die Aufgaben wahr in Fällen, auf die noch eine frühere Fassung der Prüfungsordnung Anwendung findet (vgl. § 12).
- (3) ¹Der EPA nimmt zur elektronischen Prüfungsanmeldung und Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen die Dienste der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) der Katholisch-Theologischen Fakultät in Anspruch. ²Einzelheiten werden zwischen dem Sekretär des EPA und der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) der Katholisch-Theologischen Fakultät geregelt. ³Für die Auswahl der Prüfer und Beisitzer, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und für Härtefallentscheidungen ist ausschließlich der EPA zuständig.
- (4) Die Vertreter der studierenden Priesterkandidaten (§ 2 Absatz 2 Buchstabe c)) wirken nicht mit bei den fachwissenschaftlichen Entscheidungen des EPA, insbesondere nicht bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern.

§ 6

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des EPA sind nicht öffentlich.
- (2) ¹Der EPA ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens ein Hochschullehrer, anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

III. Prüfungen und Zeugnisse

§ 7

Prüferbestellung

- (1) ¹Der EPA bestellt die Prüfer (§§ 2 Absatz 2, 3) und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen sowie für die Begutachtung der Abschlussarbeit. ²Der EPA teilt die Prüfer der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) der Katholisch-Theologischen Fakultät mit. ³Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (2) Ist ein bestellter Prüfer wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, eine Prüfung fristgerecht abzuhalten, sorgt der EPA dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Prüfung bestimmt und der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) der Katholisch-Theologischen Fakultät benannt wird.
- (3) ¹Der Kandidat kann für die Abschlussarbeit Prüfer vorschlagen. ²Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden, jedoch ist der EPA hieran nicht gebunden.

§ 8

Prüfungsanmeldung und -abmeldung

Die Anmeldung zu und die Abmeldung von den Prüfungen erfolgt in der Regel elektronisch oder beim Sekretär des EPA (vgl. §§ 4 Absatz 3, 5 Absatz 3 Satz 1).

§ 9

Prüfungsdurchführung

¹Die Prüfungen werden in Absprache zwischen dem Sekretär des EPA und der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) der Katholisch-Theologischen Fakultät organisiert und durchgeführt. ²Die Themen der Klausuren werden jeweils nach den Prüfungsterminen dem Erzbischof von Köln zur Kenntnis gebracht.

§ 10

Anwesenheitsrechte

- (1) Der Erzbischof von Köln oder ein von ihm Beauftragter hat das Recht, an jeder Prüfung teilzunehmen.
- (2) ¹Die Mitglieder des EPA sowie der Sekretär des EPA haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. ²Ein Vertreter der Priesterkandidaten, der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen will, kann als Zuhörer zugelassen werden, sofern der betroffene Prüfungskandidat nicht widerspricht. ³Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. ⁴Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ⁵Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

§ 11

Zeugnisse

- (1) Die Zeugnisse über das Kirchliche Examen (Gesamtprüfung gem. § 36 MagPO 2015) werden vom Vorsitzenden des EPA und dem Erzbischof von Köln oder seinem Vertreter unterschrieben.
- (2) Priesterkandidaten, die unter inhaltlich gleichen Prüfungsanforderungen wie in der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie (Magister Theologiae) der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (vgl. § 1 Abs.1) vor Prüfern, die auch nach der vorgenannten Prüfungsordnung prüfungsberechtigt sind, das Kirchliche Examen vor dem EPA bestanden haben, wird gemäß §§ 37 Absatz 3, 38 MagPO 2015 in Verbindung mit § 3 MagPO 2015 von der Katholisch-Theologischen Fakultät auf Antrag der akademische Grad des „Magister Theologiae“ („Mag. theol.“) im Studiengang Katholische Theologie verliehen und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines „Magister Theologiae“ ausgehändigt.

IV. Inkrafttreten

§ 12

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Statut des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses vom 11. Juli 1988 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1988, S. 157 f) außer Kraft. ³Die Kirchliche Prüfungsordnung für Priesteramtskandidaten 2010 (Amtsblatt 2010, Nr. 190) tritt mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft.
- (2) ¹Prüfungen gemäß Kirchlicher Prüfungsordnung für Priesteramtskandidaten 2010 können bis zum 30. September 2023 abgelegt werden. ²Der EPA kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
- (3) ¹Priesterkandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Studiengang „Katholische Theologie – Kirchliches Examen“ an der Rheinischen Frie-

drich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind und die noch nicht das Kirchliche Abschlussexamen abgelegt haben, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, das Kirchliche Examen gemäß den Anforderungen dieser Kirchlichen Prüfungsordnung (vgl. § 1 Absatz 1) und unter Anrechnung der bisher erbrachten Prüfungsleistungen ablegen. ²Näheres gibt der Sekretär des EPA durch Aushang bekannt.

Köln, 13. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 123 Zentrale Stelle nach Art. 5 Abs. 4 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Der Erzbischof hat mit Wirkung zum 1. Januar 2016 die zentrale Stelle im Erzbistum Köln nach Art. 5 Abs. 4 der Grundordnung für den kirchlichen Dienst (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 148) zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung geschaffen. Der Erzbischof bestellt hierzu Herrn Direktor Dr. Martin Böckel, Leiter der Hauptabteilung Verwaltung, zum Beauftragten für den Bereich des Erzbistums Köln.

Die zentrale Stelle wird durch eine Kommission unterstützt, die sich aus Vertretern der personalbewirtschaftenden Fachbereiche HA Seelsorgebereiche, HA Seelsorge, HA Schule/Hochschule, HA Seelsorge-Personal, HA Verwaltung, Abt. Tagungshäuser und Liegenschaften sowie dem Diözesancaritasverband (DiCV) Köln zusammensetzt. Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber eine Kündigung wegen eines schwerwiegenden Loyalitätsverstößes auszusprechen, soll er bei der zentralen Stelle eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung einholen. Die Einholung der Stellungnahme der zentralen Stelle ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung.

Köln, 30. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 124 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 9. Dezember 2015 beschlossen:

I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 18. April 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991, Nr. 143, S. 181 ff.), in der Fassung vom 17. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007, Nr. 8, S. 13 ff.), zuletzt geändert am 26. September 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 195, S. 233 in Verbindung mit 2014, Nr. 159, S. 204 f.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Ordnung gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.“

b) In Absatz 2 wird in der Aufzählung der Buchstabe b) ersatzlos gestrichen und der bisherige Buchstabe c) zu Buchstabe b).

c) In dem neuen Buchstaben b) werden die Worte „oder von Jugendstrafvollzugsanstalten“ ersatzlos gestrichen.

d) An § 1 wird eine Fußnote folgenden Wortlauts angefügt:

„Wenn diese Ordnung aus Gründen der Lesbarkeit allein die weibliche oder allein die männliche Schreibweise verwendet, sind stets beide Geschlechter in gleicher Weise erfasst.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Beschlüsse der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung sind mit ihrer In-Kraft-Setzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Berufsausbildungsverhältnisse betreffen.“

3. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„9. Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die persönliche Eignung richtet sich nach den Anforderungen der Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

5. § 10 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt“ ersatzlos gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§“ vor der Zahl „21“ und die Zahl „23“ ersatzlos gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 7 wird zum neuen Absatz 6.

7. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die §§ 14 bis 14b KAVO sinngemäß.“

8. § 13a wird ersatzlos gestrichen.

9. § 14 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Bei Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.“
 - In Absatz 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
10. In § 17 Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Weihnachtsgeld“ durch das Wort „Weihnachtszuwendung“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Weihnachtsgeld“ durch die Worte „eine Weihnachtszuwendung“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ermäßigt“ durch das Wort „vermindert“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Das Weihnachtsgeld“ durch die Worte „Die Weihnachtszuwendung“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „des Weihnachtsgeldes“ durch die Worte „der Weihnachtszuwendung“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden die Worte „mit dem anteiligen Weihnachtsgeld“ durch die Worte „mit der anteiligen Weihnachtszuwendung“ sowie die Worte „eine anteiliges Weihnachtsgeld“ durch die Worte „eine anteilige Weihnachtszuwendung“ ersetzt.
 - Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „Zusätzliche Altersversorgung“ durch das Wort „Zusatzversorgung“ ersetzt.
 - Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In den beiden Klammern wird jeweils die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - Nach dem Wort „wird“ und vor dem Satzabschlusspunkt werden die Worte „; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung“ eingefügt.
13. § 22 wird ersatzlos gestrichen.
14. Der bisherige § 23 wird zu neuen § 22.
15. Im neuen § 22 werden in Absatz 4 Buchstabe a) die Worte „der Grundordnung“ durch die Worte „der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung“ ersetzt.
16. Der bisherige § 24 wird zum neuen § 23.
17. Der bisherige § 25 wird zum neuen § 24.
18. Der bisherige § 25a wird zum neuen § 25.
19. Im neuen § 25 wird in Satz 6 die Zahl „25a“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
20. § 27 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 27 **Sonstige Bestimmungen**
Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:
- § 8b Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch
 - § 9 Belohnungen und Geschenke
 - § 10 Nebentätigkeiten
 - § 31 Forderung bei Dritthaftung
 - § 38 Sonderurlaub
 - § 40 Arbeitsbefreiung
 - § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen.“
21. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden jeweils die Worte „ab dem 1. März 2014“ sowie die Worte „833,26 Euro“, „883,20 Euro“, „929,02 Euro“, „992,59 Euro“ gestrichen.
 - Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
22. Die Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.
- II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2016 in Kraft.
- Köln, 8. Januar 2016
- + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln
- Nr. 125 Ordnung für Praktikanten**
- Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 9. Dezember 2015 beschlossen:
- I. Die Ordnung für Praktikanten vom 08.04.1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 100, S. 94 ff.), zuletzt geändert am 14. Oktober 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 197, S. 235), wird wie folgt geändert:
- Die Ordnung erhält die neue Bezeichnung „Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten“.
 - § 1 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Diese Ordnung gilt für Praktikantinnen* für die Berufe
 - der Heilerziehungspflegerin während des Berufspraktikums, das nach den geltenden Aus-

bildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Heilerziehungspflegerin vorauszu-
gehen hat,

- der Erzieherin während des Berufspraktikums, das nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin vorauszu-
gehen hat,
- der Erzieherin – abweichend von Absatz 2 dritter Spiegelstrich - während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen mit der staatlichen Anerkennung als Erzieherin abgeschlossen wird, mit den Sonderregelungen der Anlage 2 (Fachschulpraktikantinnen),
- der Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin / Heilpädagogin während des Berufspraktikums, das nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin / Heilpädagogin vorauszu-
gehen hat,

die in einem Praktikumsverhältnis zu einem Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung) stehen, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.

* Wenn diese Ordnung aus Gründen der Lesbarkeit allein die weibliche oder allein die männliche Schreibweise verwendet, sind stets beide Geschlechter in gleicher Weise erfasst.“

- b) In Absatz 2 Spiegelstrich 3 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Schülerinnen“ sowie in Spiegelstrich 4 das Wort „Absolventen“ durch das Wort „Absolventinnen“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Praktikumsvertrag

Vor Beginn des Praktikums ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag zu schließen. Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Beginn, Dauer und Beendigung des Praktikums
2. Voraussetzungen, unter denen der Praktikumsvertrag gekündigt werden kann
3. Entgelt und sonstige Leistungen
4. regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit
5. Dauer der Probezeit
6. Dauer des Urlaubs
7. Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

4. Nach § 2 wird ein neuer § 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 3 Entgelt

Die Praktikantinnen erhalten ein monatliches Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 Nr. 1.“

5. Der bisherige § 3 wird zum neuen § 4 und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 4 Praktikumsziel

Im Rahmen des Praktikums soll die Praktikantin ihre persönliche und fachliche Eignung für die zukünftige Arbeit nachweisen und die in der Schule / im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anwenden. Für das Praktikum gelten die jeweiligen Bestimmungen und Richtlinien. Die Praktikantin soll nicht anstelle einer Fachkraft beschäftigt werden.“

6. Der bisherige § 4 wird zum neuen § 5 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Praktikantenverhältnisses“ durch das Wort „Praktikums“ ersetzt.

b) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach der Probezeit kann das Praktikum unter Angabe der Kündigungsgründe nur schriftlich gekündigt werden

1. in entsprechender Anwendung von § 42 KAVO aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien; als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt insbesondere ein Verstoß gegen kirchliche Grundsätze (hierzu gehört auch der Kirchenaustritt), es gelten die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung,

2. von der Praktikantin mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 kann eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende ausgesprochen werden bei einem Verstoß der Praktikantin gegen die Verpflichtung, ihre persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den übrigen Normen der katholischen Kirche einzurichten; es gelten die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung.“

d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Übrigen endet das Praktikum mit dem Ablauf der vorgeschriebenen Praktikumszeit“.

7. Der bisherige § 5 wird zum neuen § 6.

8. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Praktikanten“ wird durch das Wort „Praktikantinnen“ ersetzt.

b) Nach dem Wort „Entgelts“ wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst: „(Anlage 1 Nr. 1)“.

c) Das Wort „Mitarbeiter“ wird durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

9. § 5a wird ersatzlos gestrichen.

10. Der bisherige § 6 wird zum neuen § 7.

11. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Folgende Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) finden sinngemäß Anwendung:

- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes
 - § 6 Allgemeine Pflichten
 - § 7 Ärztliche Untersuchung
 - § 8 Schweigepflicht
 - § 8b Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch
 - § 9 Belohnungen und Geschenke
 - § 10 Nebentätigkeiten
 - § 11 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung, soweit dies dem Praktikumsziel dient
 - §§ 14 bis 14d (Arbeitszeitbestimmungen)
 - § 16 Arbeitsversäumnis
 - § 17 Vorgesetztenverhältnisse
 - § 29 im Hinblick auf die Berechnung und Auszahlung des Entgelts
 - § 31 Forderung bei Dritthaftung
 - § 33a Weihnachtsgewährung
 - § 40 Arbeitsbefreiung
 - § 47 Schlichtungsausschuss
 - § 50 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen sowie
 - § 57 Ausschlussfristen.“
- b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 werden die Worte „der Praktikant“ durch die Worte „die Praktikantin“ sowie die Worte „der Praktikantenvergütung“ durch die Worte „des Praktikumsentgelts“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „der Praktikant“ durch die Worte „die Praktikantin“ sowie die Worte „der Nettopraktikantenvergütung“ durch die Worte „dem Nettopraktikumsentgelt“ sowie die Worte „der Praktikanten“ durch die Worte „der Praktikantinnen“ ersetzt.
- d) in Absatz 2 Unterabsatz 3 werden die Worte „und 2“ gestrichen.
- e) In Absatz 2 werden die Unterabsätze 4 und 5 gestrichen.
- f) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

12. Der bisherige § 7 wird zum neuen § 8.

13. Im neuen § 8 wird das Wort „Praktikantenverhältnisse“ durch das Wort „Praktikumsverhältnisse“ ersetzt.

14. Anlage 1 wird gestrichen.

15. Die bisherige Anlage 2 wird zur neuen Anlage 1.

16. Die neue Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Monatliches Entgelt, Vermögenswirksame Leistung, Weihnachtsgewährung

1. Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

- Erzieherinnen / Heilerziehungspflegerinnen

ab 1. März 2015	1.433,13 Euro
-----------------	---------------

- Sozialarbeiterinnen / Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen mit Fachhochschulausbildung

ab 1. März 2015	1.647,05 Euro.
-----------------	----------------

2. Die Praktikantinnen erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß.

3. Abweichend von § 2 Abs. 1 der Anlage 14 KAVO erhalten Praktikantinnen eine Weihnachtsgewährung in Höhe von 90% ihres monatlichen Pauschalentgelts.“

17. Die bisherige Anlage 3 wird zur neuen Anlage 2.

18. Die neue Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Fachschulpraktikanten“ durch das Wort „Fachschulpraktikantinnen“ sowie die Worte „zum/zur Erzieher/in“ durch die Worte „zur Erzieherin“ ersetzt.

b) In Nr. 1 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Praktikantenordnung“ durch die Worte „Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten“ und das Wort „Fachschulpraktikanten“ durch das Wort „Fachschulpraktikantinnen“ sowie das Wort „Fachschulpraktikantenvertrag“ durch das Wort „Fachschulpraktikantinnenvertrag“ ersetzt.

c) Nr. 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Liegt eine Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 nicht vor, gilt die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten nebst dieser Anlage, wenn die Ordnung in Bezug genommen wird und nur für die Dauer des Bestehens des Fachschulpraktikantinnenvertrages.“

d) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu § 3 – Entgelt

Die Fachschulpraktikantinnen erhalten ein monatliches Entgelt gemäß Nr. 5.“

e) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

f) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ sowie das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

g) Die Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 5

Zu Anlage 1 Nr. 1 – Monatliches Entgelt

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 1

- im ersten Ausbildungsjahr:
ab 1. März 2015 810 €
 - im zweiten Ausbildungsjahr:
ab 1. März 2015 860 €
 - im dritten Ausbildungsjahr:
ab 1. März 2015 910 €.
- Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 2
- im ersten Ausbildungsjahr:
ab 1. März 2015 835 €
 - im zweiten Ausbildungsjahr:
ab 1. März 2015 885 €.“
- h) Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 6
Zu § 8 – In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft. Diese Anlage gilt über diesen Zeitraum hinaus für Fachschulpraktikantinnen im Sinne von Nr. 1, wenn der jeweilige Fachschulpraktikantinnenvertrag diese Ordnung in Bezug nimmt, für die Dauer des jeweiligen Fachschulpraktikantinnenvertrages.“

II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 8. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 126 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 22. Oktober 2015 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Änderung des § 11 des Abschnitts E der Anlage 7 zu den AVR

Verlängerung der Regelung zu dualen Studiengängen

1. In Abschnitt E der Anlage 7 wird § 11 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Duales Studium

¹Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Ausbildungen im Rahmen dualer Studiengänge, die vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2018 begonnen werden.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2015 in Kraft.

II) Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 8. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 127 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 3. November 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

**Änderung der Anlage 30 zu den AVR
Tarifrunde für Ärzte 2014/2015**

1. Die Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden im Bereich der Regionalkommission NRW ab dem 1. Januar 2015 um 2,2 Prozent und ab dem 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.

a) Daraus ergeben sich vom 1. Januar bis zum 30. November 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.995,68	8.567,24	-	-	-	-	-
III	6.797,18	7.196,68	7.768,22	-	-	-	-
II	5.426,63	5.881,63	6.281,15	6.514,20	6.741,67	6.969,17	-
I	4.111,59	4.344,65	4.511,10	4.799,63	5.143,66	5.285,15	-

b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Dezember 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.147,60	8.730,02	-	-	-	-	-
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	-	-	-	-
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58	-
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57	-

2. In § 2 S. 1 der Anlage 30 zu den AVR werden für den Bereich der RK NRW die folgenden Werte festgelegt:

ab dem 1. Januar 2015: 24,40 Euro

ab dem 1. Dezember 2015: 24,86 Euro.

3. Dieser Beschluss tritt zum 3. November 2015 in Kraft.

II) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 12. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 128 Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter
in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen**

Gemäß § 1 Abs. 1 Regional-KODA-Wahlordnung setze ich den Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag der Regional-KODA auf die Zeit vom 1. Juni 2016 bis 4. November 2016 fest.

Köln, 12. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 129 Statut des Albertus-Magnus-Instituts**1. Zielsetzung**

Das nach Umwandlung der Albertus-Magnus-Akademie, Köln, 1930/31 unter Kardinal Karl Joseph Schulte gegründete Albertus-Magnus-Institut verfolgt das Ziel einer kritischen Edition der Werke Alberts des Großen und der Erforschung und Vermittlung seines Denkens. Es versteht sich als Beitrag des Erzbistums Köln zur Erforschung und Vermittlung der philosophischen und theologischen Traditionen des Mittelalters, auch mit Blick auf aktuelle Fragestellungen der Theologie und Philosophie.

2. Rechtsträger

Rechtsträger des Albertus-Magnus-Instituts ist das Erzbistum Köln.

3. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Um seiner doppelten Zielsetzung entsprechen zu können, pflegt das Albertus-Magnus-Institut Kooperationen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Universitäten.

4. Organe

Organe des Albertus-Magnus-Instituts sind das Direktorium, der wissenschaftliche Beirat der Edition und der wissenschaftliche Beirat für Forschung und Lehre.

4.1 Direktorium des Albertus-Magnus-Instituts

Die Leitung des Albertus-Magnus-Instituts wird durch das Direktorium wahrgenommen. Das Direktorium besteht aus dem Direktor oder der Direktorin, welche/r die Verantwortung für die Einrichtung trägt und zugleich Vorsitzende/r der beiden wissenschaftlichen Beiräte des Instituts ist, und dem/der Institutsleiter/in. Das Amt des Direktors oder der Direktorin soll von einem/r Hochschullehrer/in des Fachs Philosophie, Katholische Theologie oder einer benachbarten mediävistischen Disziplin im Nebenamt wahrgenommen werden. Das Amt des/der Institutsleiters/in wird durch eine/n in Philosophie, Theologie oder einer benachbarten mediävistischen Disziplin promovierte/n und durch Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen ausgewiesene/n Wissenschaftler/in hauptamtlich wahrgenommen. Dem Direktorium steht die Auswahl der Mitarbeiter/innen des Instituts zu. Das Direktorium entscheidet die inneren und äußeren Angelegenheiten des Instituts einvernehmlich.

4.2 Wissenschaftlicher Beirat der Edition

Zur Beratung aller mit der Edition der Werke Alberts des Großen verbundenen Fragen dient der wissenschaftliche Beirat der

Edition. Er besteht aus dem Direktorium und aus drei bis fünf erfahrenen und einschlägig kompetenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Beratungsgegenstände des Beirats sind vornehmlich die Erstellung und Fortschreibung des für die Edition der Werke Alberts maßgeblichen Prinzipien- und Regelwerks, die Planung der Abfolge der Editionen und andere mit der Edition zusammenhängende Fragen. Jeweils ein Mitglied des Beirats übernimmt die Betreuung einer der in Arbeit befindlichen Teileditionen. Darüber hinaus können die Mitglieder des Beirats mit Zustimmung des Direktoriums Drittmittel zur Finanzierung eigener thematisch einschlägiger wissenschaftlicher Projekte am Albertus-Magnus-Institut einwerben und im Einvernehmen mit dem Direktorium und den beiden wissenschaftlichen Beiräten leiten.

Bei der Besetzung der Stellen des/r Direktors/in, des/r Institutsleiters/in sowie der Editoren/innen kommt dem wissenschaftlichen Beirat der Edition ein Anhörungsrecht zu.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats der Edition werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Erzbischof von Köln jeweils auf fünf Jahre berufen.

Der wissenschaftliche Beirat der Edition kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4.3 Wissenschaftlicher Beirat für Forschung und Lehre

Zur Beratung in allen Fragen, die mit der Erforschung und Vermittlung des Denkens Alberts und der philosophischen und theologischen Traditionen des Mittelalters auch mit Blick auf aktuelle Fragestellungen der Theologie und Philosophie verbunden sind, dient ein wissenschaftlicher Beirat für Forschung und Lehre. Er besteht aus dem Direktorium, dem/der Direktor/in des Historischen Archivs des Erzbistums Köln, dem/der Direktor/in der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek Köln und fünf bis sieben einschlägig kompetenten Hochschullehrern/innen. Angestrebt wird, dass kooperierende wissenschaftliche Einrichtungen und Universitäten im Beirat vertreten sind. Beratungsgegenstände des Beirats sind vornehmlich die Planung und Vorbereitung von Lehrveranstaltungen zur Erforschung und Vermittlung der philosophischen und theologischen Traditionen des Mittelalters sowie die Planung und Koordination von Tagungen und Kongressen, insbesondere zur Erforschung der Werke und des Denkens Alberts. Darüber hinaus können die Mitglieder des Beirats mit Zustimmung des Direktoriums Drittmittel zur Finanzierung eigener thematisch einschlägiger wissenschaftlicher Projekte am Albertus-Magnus-Institut einwerben und im Einvernehmen mit dem Direktorium und den beiden wissenschaftlichen Beiräten leiten.

Sollte das Albertus-Magnus-Institut über Gelder verfügen, die es erlauben, Promotionsprojekte zu Teileditionen der Werke Alberts mit Stipendien auszustatten, kommt dem wissenschaftlichen Beirat für Forschung und Lehre die Aufgabe zu, die Bewerbungen um die Stipendien abschließend zu begutachten.

Bei der Besetzung der Stellen des/r Direktors/in sowie des/r Institutsleiters/in kommt dem wissenschaftlichen Beirat für Forschung und Lehre ein Anhörungsrecht zu.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für Forschung und Lehre werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Erzbischof von Köln jeweils auf fünf Jahre berufen.

Der wissenschaftliche Beirat für Forschung und Lehre kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

Zur Wahrnehmung der doppelten Zielsetzung ist dem Albertus-Magnus-Institut eine den wissenschaftlichen Aufgaben angemessene Anzahl von wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen zugeordnet. Um die Arbeiten an einer selbstständigen Edition der einzelnen Werke Alberts und an der wissenschaftlichen Erschließung und Aneignung angemessen ausführen zu können, müssen die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine Promotion verfügen, in der Regel in Theologie und/oder Philosophie mit Schwerpunkt in mittelalterlicher Philosophie und/oder Theologie und/oder in einer benachbarten mediävistischen Disziplin. Ferner müssen gute Kenntnisse in Paläographie und Editionstechnik vorliegen.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sollen der Zielsetzung des Instituts entsprechende Publikationen verfassen und sich an wissenschaftlichen Kongressen und Tagungen beteiligen. Die Übernahme von Lehrverpflichtungen durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen bedarf der vorherigen Genehmigung des Direktoriums.

6. Editio Coloniensis

Das Institut unter seinem/r jeweiligen Direktor/in trägt die Verantwortung für die Herausgabe der Gesamtreihe „Alberti Magni Opera Omnia“. Der Inhalt der Einzelbände wird von dem/der jeweiligen Editor/in des herausgegebenen Werkes Alberts verantwortet. Der/die Direktor/in erteilt gegenüber dem Verlag die Druckreifeerklärung für die Einzelbände der Reihe. Die Reihe der „Alberti Magni Opera Omnia“ wird entsprechend dem Verlagsvertrag vom 31. Juli 1980 bzw. seinen Nachfolgeverträgen im Verlag Aschendorff, Münster, publiziert.

Köln, 18. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 130 Festsetzung des Wirtschaftsplans des Erzbistums Köln für das Jahr 2016

Nach der Beschlussfassung im Diözesankirchenstueerrat am 5. Dezember 2015 setze ich den Wirtschaftsplan 2016 in der dort verabschiedeten Fassung fest.

Köln, 7. Dezember 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Wirtschaftsplan 2016

1. Erträge aus Kirchensteuern	
a) Kirchensteuer brutto	856.563.662,00 €
b) Verrechnung Kirchenlohnsteuer	213.500.000,00 €
c) Kirchensteuerzerl./So.	
Ertr. a. KIST	2.082.000,00 €
Summe Kirchensteuern	640.981.662,00 €
2. Erträge aus Zuweisungen	
u. Zuschüssen	119.839.466,30 €
3. Sonstige Erträge	62.298.467,87 €
Summe Erträge	823.119.596,17 €

4. Aufw. aus Zuweisungen	
u. Zuschüssen	365.880.837,00 €
5. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	236.503.684,00 €
b) Soziale Abgaben	
und Altersversorgung	92.899.424,00 €
	329.403.108,00 €
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	22.649.780,00 €
7. Sonstige Aufwendungen	125.832.220,61 €
Zwischenergebnis	- 20.646.349,44 €
8. Erträge aus Beteiligungen	2.942.770,00 €
9. Erträge aus anderen Wertpap./Ausleih.	39.047.611,77 €
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	768.850,00 €
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen	44.000,00 €
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	21.324.181,00 €
Finanzergebnis	21.391.050,77 €
13. Ergebnis der gewöhn. Geschäftstätig.	744.701,33 €
15. Sonstige Steuern	214.745,00 €
16. Jahresüberschuss	529.956,33 €

Investitionsplan 2016

Sakrale Bauten	400.000,00 €
Schulen, Bildungs- und Tagungshäuser	39.095.000,00 €
Wohngebäude	3.450.000,00 €
Sonstige Gebäude	8.800.000,00 €
INVESTITIONEN GRUNDST.	
U. GEBÄUDE	51.745.000,00 €
Ausstattung Betrieb	1.074.310,00 €
Ausstattung EDV	235.000,00 €
Sonstige Anlagen	117.000,00 €
INVESTITIONEN GESAMT	53.171.310,00 €

Nr. 131 Profanierung der Filialkirche St. Johannes Evangelist in Hilden

Herr Kardinal Woelki hat die Filialkirche St. Johannes Evangelist profanem Gebrauch zurückgegeben.

Das Profanierungsdekret an Herrn Pfarrer Dr. Reiner Nieswandt hat folgenden Wortlaut:

Köln, 21. Dezember 2015

„Sehr geehrter Herr Pfarrer Dr. Nieswandt,

Ihrem Antrag entsprechend gebe ich nach Anhörung der zu beteiligenden Gremien die Filialkirche St. Johannes Evangelist in Hilden gemäß can. 1212 und 1222 CIC profanem Gebrauch zurück.

Aus der Kirche ist das Allerheiligste zu entfernen und in eine andere Kirche zu bringen. Alle sakralen Gegenstände und alle weiteren Ausstattungsstücke, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventarverzeichnis zu verzeichnen und sodann aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder aber einer anderweitigen würdigen Nutzung, zum Beispiel in einer anderen Kirche, zuge-

führt werden. Die Entscheidung hierüber möge der Kirchenvorstand in Abstimmung mit dem Erzdiozesanbaumeister treffen.

Gleichzeitig gestatte ich, den Altar gemäß can. 1238 CIC in Verbindung mit can. 1212 CIC abzubereiten. Das Reliquiengrab (Sepulcrum) möge aus dem Altar entfernt und die Reliquien dem Herrn Generalvikar übergeben werden. Der Altar ist in jedem Fall aus der Kirche zu entfernen. Sollte für ihn kein neuer Aufstellungsort gefunden werden, an dem er seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß genutzt wird, sind der Altar selbst und seine Materialien zu zerstören und so sicherzustellen, dass diese keinesfalls profanem Gebrauch zugeführt werden.

Der Kirchengemeinde St. Jacobus wünsche ich auch weiterhin Gottes reichen Segen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Köln“

Nr. 132 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt S** [2575777,7 / 5663389,7] auf der Burscheid-Leichlinger Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2575198,0 / 5663382,4], [2574242,8 / 5663191,9] und [2573736,8 / 5663025,4] nach Westen und Süden zum **Punkt T** [2573736,8 / 5662833,9] auf der Leichlingen-Leverkusener Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die Langenfeld-Leichlinger Stadtgrenze, die Solingen-Leichlinger Stadtgrenze, die Wermelskirchen-Leichlinger Stadtgrenze sowie die Burscheid-Leichlinger Stadtgrenze – nach Westen, Norden, Osten und Westen zurück zu ihrem **Ausgangspunkt S**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 133 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Burscheid

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Laurentius, Burscheid, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Burscheid, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt RE** [2576538,6 / 5663501,3] auf der Leichlingen-Burscheider Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Laurentius, Burscheid, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2576300,0 / 5662186,2] und [2576102,0 / 5662156,5] nach Süden zum **Punkt RD** [2575979,7 / 5661980,8] auf der Industriestraße. Deren Achse folgt sie nach Westen, schwenkt an der Kreuzung mit der L 291 in deren Achse nach Süden zum **Punkt RC** [2575899,1 / 5661877,1], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2576020,0 / 5661853,0] nach Osten und Süden zum **Punkt RB** [2576010,1 / 5661744,5] auf der Balkantrasse, folgt deren Achse nach Nordwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der K 2 in diese nach Südwesten und an der Kreuzung mit der Straße „Kuckenberg“ in diese nach Südosten zum **Punkt RA** [2575861,0 / 5661771,4].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2575910,1 / 5661093,4] nach Süden zum **Punkt S** [2576128,5 / 5660810,6] auf der L 58 und folgt deren Achse nach Osten zum **Punkt T** [2576226,4 / 5660851,4]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie nach Süden zum **Punkt U** [2576354,5 / 5660582,0] auf dem Buschweg, folgt dessen Achse nach Osten, schwenkt an der Kreuzung mit der Straße „Niederrepinghofen“ in deren Achse nach Süden zum **Punkt V** [2576808,5 / 5660604,6] und läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Südosten zum **Punkt W** [2577137,0 / 5659798,9] auf der Leverkusen-Burscheider Stadtgrenze.

Über diese findet sie – übergehend in die Odenthal-Burscheider Stadtgrenze, die Wermelskirchen-Burscheider Stadtgrenze sowie die Leichlingen-Burscheider Stadtgrenze – nach Osten, Norden und Westen zurück zu ihrem **Ausgangspunkt RE**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 134 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Odenthal

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Pankratius, Odenthal, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Odenthal, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt C** [2577313,2 / 5657699,0] auf der Leverkusen-Odenthaler Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Pankratius, Odenthal, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2580037,8 / 5657082,8], [2580037,8 / 5655943,1], [2581979,5 / 5656547,8] und [2583107,4 / 5656515,4] nach Osten, Süden und Osten zum **Punkt D** [2583107,4 / 5656359,2] auf der Kürten-Odenthaler Stadtgrenze. Dieser folgt sie nach Süden zum **Punkt E** [2583287,3 / 5655767,2] und läuft anschließend in gerader Luftlinie durch den Punkt [2582312,9 / 5655386,5] nach Südwesten zum **Punkt F** [2581248,1 / 5653796,1] auf der Stadtgrenze von Odenthal und Bergisch Gladbach.

Über diese findet sie – übergehend in die Leverkusen-Odenthaler Stadtgrenze – nach Westen und Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt C**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 135 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Odenthal-Altenberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Odenthal-Altenberg, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Odenthal-Altenberg, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt C** [2577313,2 / 5657699,0] auf der Leverkusen-Odenthaler Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Odenthal-Altenberg, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2580037,8 / 5657082,8], [2580037,8 / 5655943,1], [2581979,5 / 5656547,8] und [2583107,4 / 5656515,4] nach Osten, Süden und Osten zum **Punkt D** [2583107,4 / 5656359,2] auf der Kürten-Odenthaler Stadtgrenze.

Über diese findet sie – übergehend in die Wermelskirchen-Odenthaler Stadtgrenze, die Burscheid-Odenthaler Stadtgrenze sowie die Leverkusen-Odenthaler Stadtgrenze – nach Osten, Norden, Westen und Südwesten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt C**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 136 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Kürten

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Marien, Kürten, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Kürten, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt B** [2589863,5 / 5654053,8] auf der Lindlar-Kürtener Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Marien, Kürten, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2590438,1 / 5653529,4] und [2590306,2 / 5652295,4] nach Südosten, Süden und Südwesten zum **Punkt BA** [2588481,9 / 5650611,9] auf der Lindlar-Overrather Stadtgrenze. Dieser folgt sie – übergehend in die Overath-Kürtener Stadtgrenze – nach Westen zum **Schnittpunkt BB** [2587875,0 / 5650854,1] mit der Achse der Sülz, folgt dieser nach Südwesten bis zum Punkt [2587483,9 / 5650322,6] und stößt von diesem aus in gerader Luftlinie nach Westen im **Punkt BC** [2587301,6 / 5650322,6] auf die Stadtgrenze von Overath und Bergisch Gladbach, der sie – übergehend in die Stadtgrenze von Kürten und Bergisch Gladbach – nach Norden, Osten und Nordwesten zum **Punkt C** [2586144,9 / 5652121,8] folgt.

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2585102,4 / 5651565,1] und [2584537,9 / 5652004,8] nach Südwesten, Nordwesten und Nordosten zum **Punkt CA**

[2585001,9 / 5652699,4] auf der Stadtgrenze von Kürten und Bergisch Gladbach und folgt dieser – übergehend in die Odenthal-Kürtener Stadtgrenze – nach Norden zum **Punkt CB** [2584290,5 / 5654806,4]. Von diesem aus stößt sie in gerader Luftlinie nach Westen im **Punkt CC** [2583976,1 / 5654806,4] auf die Straße „Nußbaum“, folgt deren Achse nach Norden, schwenkt an der Kreuzung mit der Alten Wipperfürther Straße in deren Achse nach Westen zum **Punkt CD** [2583918,9 / 5654852,8] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2583918,9 / 5654967,4] nach Norden und Osten zum **Punkt D** [2584203,3 / 5654967,4] auf der Odenthal-Kürtener Stadtgrenze.

Über diese findet sie – übergehend in die Wermelskirchen-Kürtener Stadtgrenze, die Wipperfürth-Kürtener Stadtgrenze sowie die Lindlar-Kürtener Stadtgrenze – nach Norden, Osten und Südwesten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 137 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael und Apollinaris, Wermelskirchen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Michael und Apollinaris, Wermelskirchen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Michael und Apollinaris, Wermelskirchen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Michael und Apollinaris entspricht der Grenze der Stadt Wermelskirchen, bezogen auf den Tag des Inkrafttretens dieser Urkunde.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 138 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergisch Gladbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergisch Gladbach, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergisch Gladbach, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigelegt.

Vom **Punkt A** [2577353,5 / 5649033,1] auf der Stadtgrenze von Köln und Bergisch Gladbach ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergisch Gladbach, zunächst der besagten Stadtgrenze nach Norden zum **Schnittpunkt B** [2577072,0 / 5650479,6] mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Köln nach Bergisch Gladbach. Deren Achse folgt sie nach Osten zum **Punkt BA** [2577559,3 / 5650538,4], läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Norden zum **Punkt BB** [2577586,0 / 5650864,7] auf der Hermann-Löns-Straße, deren Achse sie nach Osten zum **Punkt BC** [2577957,3 / 5650925,4] folgt, von dem aus sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2577896,1 / 5651292,0] nach Norden und Osten zum **Punkt BD** [2578306,8 / 5651331,2] auf der Straße „Am Stadion“ läuft. Deren Achse folgt sie nach Norden, schwenkt an der Kreuzung mit der Paffrather Straße in deren Achse nach Osten zum **Punkt C** [2578531,1 / 5651636,8] und läuft anschließend in gerader Luftlinie durch die Punkte [2578509,3 / 5651873,6], [2578479,5 / 5651900,1], [2578495,4 / 5651923,9], [2578471,6 / 5651941,8], [2578500,0 / 5651969,3], [2578538,4 / 5651941,0] und [2578568,8 / 5651986,6] nach Norden zum **Punkt D** [2578528,8 / 5652018,7] auf der Alten Wipperfürther Straße. Über deren Achse läuft sie nach Norden, schwenkt an der Kreuzung mit der Reuterstraße in deren Achse nach Nordwesten zum **Punkt E** [2578314,6 / 5652717,2] und läuft anschließend in gerader Luftlinie durch die Punkte [2578503,2 / 5652851,7] und [2578345,5 / 5653330,1] nach Norden zum **Punkt F** [2578448,3 / 5653382,3] auf der Stadtgrenze von Odenthal und Bergisch Gladbach, über die sie nach Osten zum **Punkt G** [2580736,8 / 5653978,7] läuft.

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2581106,5 / 5652912,7], [2581408,2 / 5651783,0] und [2581225,5 / 5651746,8] nach Süden zum **Punkt H** [2581220,1 / 5651614,4] auf der Kürtener Straße, deren Achse sie nach Westen zum **Punkt I** [2580724,1 / 5651575,7] folgt, von welchem aus sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2580723,1 / 5651485,8], [2580699,2 / 5651447,4] und [2580808,3 / 5651376,1] nach Süden zum **Punkt J** [2580789,2 / 5651367,9] auf der Straße „Heiligenstock“ läuft, deren Achse sie nach Süden zum **Punkt K** [2580760,2 / 5651315,4] folgt. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2580724,6 / 5651347,6], [2580692,5 / 5651270,6], [2580827,4 / 5651186,0], [2580834,1 / 5651112,2] und [2580733,9 / 5651062,1] nach Nordwesten und Süden zum **Punkt L** [2580719,6 / 5651032,7] auf der Sander Straße, folgt deren Achse nach Westen, schwenkt an

der Einmündung des Rheinhöhenwegs in dessen Achse – übergehend in die der Feldstraße – nach Südwesten, an der Einmündung in die Bensberger Straße in deren Achse nach Norden und an der Einmündung der Alten Kölnischen Straße in deren Achse nach Nordwesten zum **Punkt M** [2579665,6 / 5650545,4] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2579610,0 / 5650631,6] nach Nordwesten und Südwesten zum **Punkt N** [2579334,2 / 5650479,6] auf der Heidkamper Straße.

Deren Achse folgt sie nach Westen, schwenkt an der Kreuzung mit der Cederstraße in deren Achse nach Südwesten und an der Kreuzung mit der Richard-Zanders-Straße in deren Achse nach Südosten zum **Punkt O** [2579160,7 / 5650234,2]. Letztlich findet sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2579086,9 / 5650096,1], [2579089,7 / 5650094,0], [2579065,6 / 5650053,9], [2579078,4 / 5650045,1], [2579049,6 / 5649971,4], [2578968,2 / 5649930,7] und [2579419,1 / 5649280,0] nach Süden und Westen zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 139 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph und St. Antonius, Bergisch Gladbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Joseph und St. Antonius, Bergisch Gladbach, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph und St. Antonius, Bergisch Gladbach, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt C** [2586144,9 / 5652121,8] auf der Stadtgrenze von Kürten und Bergisch Gladbach ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Joseph und St. Antonius, Bergisch Gladbach, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2585102,4 / 5651565,1] und [2584537,9 / 5652004,8] nach Südwesten, Nordwesten und Nordosten zum **Punkt CA** [2585001,9 / 5652699,4] auf der Stadtgrenze von Kürten und Bergisch Gladbach, folgt dieser – übergehend in die Odenthal-Kürtener Stadtgrenze – nach Norden zum **Punkt CB** [2584290,5 / 5654806,4]. Von diesem aus stößt sie in gerader Luftlinie nach Westen im **Punkt CC** [2583976,1 / 5654806,4] auf die Straße „Nußbaum“, folgt deren Achse

nach Norden, schwenkt an der Kreuzung mit der Alten Wipperfürther Straße in deren Achse nach Westen zum **Punkt CD** [2583918,9 / 5654852,8] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2583918,9 / 5654967,4] nach Norden und Osten zum **Punkt D** [2584203,3 / 5654967,4] auf der Odenthal-Kürtener Stadtgrenze.

Über diese läuft sie nach Nordwesten zum **Punkt E** [2583287,3 / 5655767,2] und läuft anschließend in gerader Luftlinie durch den Punkt [2582312,9 / 5655386,5] nach Südwesten zum **Punkt F** [2581248,1 / 5653796,1] auf der Stadtgrenze von Odenthal und Bergisch Gladbach, der sie nach Westen zum **Punkt G** [2580736,8 / 5653978,7] folgt. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2581106,5 / 5652912,7], [2581408,2 / 5651783,0] und [2581225,5 / 5651746,8] nach Süden zum **Punkt H** [2581220,1 / 5651614,4] auf der Kürtener Straße, deren Achse sie nach Westen zum **Punkt I** [2580724,1 / 5651575,7] folgt, von welchem aus sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2580723,1 / 5651485,8], [2580699,2 / 5651447,4] und [2580808,3 / 5651376,1] nach Süden zum **Punkt J** [2580789,2 / 5651367,9] auf der Straße „Heiligenstock“ läuft, deren Achse sie nach Süden zum **Punkt K** [2580760,2 / 5651315,4] folgt.

Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2580724,6 / 5651347,6], [2580692,5 / 5651270,6], [2580827,4 / 5651186,0], [2580834,1 / 5651112,2] und [2580733,9 / 5651062,1] nach Nordwesten und Süden zum **Punkt L** [2580719,6 / 5651032,7] auf der Sander Straße, folgt deren Achse nach Westen, schwenkt an der Einmündung des Rheinhöhenwegs in dessen Achse – übergehend in die der Feldstraße – nach Südwesten, an der Einmündung in die Bensberger Straße in deren Achse nach Norden und an der Einmündung der Alten Kölnischen Straße in deren Achse nach Nordwesten zum **Punkt M** [2579665,6 / 5650545,4] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2579610,0 / 5650631,6] nach Nordwesten und Südwesten zum **Punkt N** [2579334,2 / 5650479,6] auf der Heidkamper Straße.

Deren Achse folgt sie nach Westen, schwenkt an der Kreuzung mit der Cederstraße in deren Achse nach Südwesten und an der Kreuzung mit der Richard-Zanders-Straße in deren Achse nach Südosten zum **Punkt O** [2579160,7 / 5650234,2]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2579086,9 / 5650096,1], [2579089,7 / 5650094,0], [2579065,6 / 5650053,9], [2579078,4 / 5650045,1], [2579049,6 / 5649971,4], [2578968,2 / 5649930,7], [2579873,3 / 5648617,8], [2579970,8 / 5648669,4], [2580307,9 / 5648677,1], [2580320,1 / 5648621,6], [2580390,2 / 5648635,1], [2580380,4 / 5648687,2], [2580452,4 / 5648705,4], [2580528,0 / 5648704,1], [2580545,8 / 5648666,8], [2580568,5 / 5648671,0], [2580564,3 / 5648699,3], [5648802,5 / 5648707,0], [2580573,0 / 5648802,9], [2580673,2 / 5648850,9], [2580659,7 / 5648888,2], [2580406,5 / 5648867,6], [2580384,1 / 5648931,0], [2580456,0 / 5648957,0], [2580464,4 / 5648932,1], [2580524,1 / 5648939,1], [2580520,4 / 5648986,7], [2580508,5 / 5648987,1], [2580507,2 / 5649188,4], [2581681,2 / 5650250,1], [2582269,0 / 5649280,7], [2584224,9 / 5649540,8], [2585232,4 / 5648876,5], [2585272,3 / 5648935,5], [2585776,3 / 5649052,5], [2586081,1 / 5650127,3] und [2586344,6 / 5650484,5] nach Süden und Osten zum **Punkt P** [2587227,5 / 5650953,7] auf der Stadtgrenze von

Overath und Bergisch Gladbach. Über diese kehrt sie – übergehend in die Stadtgrenze von Kürten und Bergisch Gladbach – nach Osten und Nordwesten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt C**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 140 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Bergisch Gladbach-Bensberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Bergisch Gladbach-Bensberg, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Bergisch Gladbach-Bensberg, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt F** [2581035,5 / 5646939,4] auf der A 4 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Bergisch Gladbach-Bensberg, zunächst der Achse der A 4 nach Westen zum **Punkt G** [2580270,8 / 5646716,4] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Süden zum **Punkt H** [2580270,8 / 5646357,2] auf der Stadtgrenze von Köln und Bergisch Gladbach. Über diese läuft sie – übergehend in die Stadtgrenze von Bergisch Gladbach und Rösrath sowie die Stadtgrenze von Bergisch Gladbach und Overath – nach Süden und Nordosten zum **Punkt I** [2584610,8 / 5646531,2] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Norden zum **Punkt J** [2584680,3 / 5646803,9] auf der A 4, deren Achse sie nach Nordwesten zum **Punkt KA** [2582983,1 / 5647520,0] folgt.

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2582741,0 / 5648381,1], [2582784,7 / 5648407,0], [2582752,4 / 5648460,5], [2582709,0 / 5648445,9], [2582670,4 / 5648517,6], [2582701,6 / 5648567,3], [2581681,2 / 5650250,1] und [2580507,2 / 5649188,4], [2580508,5 / 5648987,1], [2580520,4 / 5648986,7], [2580524,1 / 5648939,1], [2580464,4 / 5648932,1], [2580456,0 / 5648957,0], [2580384,1 / 5648931,0], [2580406,5 / 5648867,6], [2580659,7 / 5648888,2], [2580673,2 / 5648850,9], [2580573,0 / 5648802,9], [5648802,5 / 5648707,0], [2580564,3 / 5648699,3], [2580568,5 / 5648671,0], [2580545,8 / 5648666,8], [2580528,0 / 5648704,1], [2580452,4 / 5648705,4],

[2580380,4 / 5648687,2], [2580390,2 / 5648635,1], [2580320,1 / 5648621,6], [2580307,9 / 5648677,1], [2579970,8 / 5648669,4], [2579873,3 / 5648617,8], [2579419,1 / 5649280,0], [2580539,1 / 5647647,2], [2580568,0 / 5647663,0], [2580689,7 / 5647471,8] und [2580670,6 / 5647460,5] nach Nordwesten, Südwesten, Süden, Westen und Südosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt F**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 141 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Bergisch Gladbach-Moitzfeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Joseph, Bergisch Gladbach-Moitzfeld, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Bergisch Gladbach-Moitzfeld, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt KA** [2582983,1 / 5647520,0] auf der A 4 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Joseph, Bergisch Gladbach-Moitzfeld, zunächst der Achse der A 4 nach Südosten zum **Punkt K** [2584282,0 / 5647020,5]. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2584205,0 / 5647346,9], [2584221,0 / 5647572,9], [2584146,2 / 5647596,4], [2584059,9 / 5647734,4], [2584339,8 / 5647734,4] und [2584536,9 / 5647123,6] nach Norden und Südosten im **Punkt L** [2585219,1 / 5646914,7] erneut auf die Stadtgrenze von Bergisch Gladbach und Overath, der sie nach Norden bis zum **Punkt LA** [2585283,3 / 5647078,5] folgt.

Von diesem aus kehrt sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2585167,5 / 5647219,3], [2585156,6 / 5647422,3], [2585238,1 / 5647440,0], [2584919,3 / 5647534,3], [2585232,8 / 5648070,1], [2584954,3 / 5648502,1], [2584986,4 / 5648584,2], [2585028,1 / 5648574,3], [2585232,4 / 5648876,5], [2584224,9 / 5649540,8], [2582269,0 / 5649280,7], [2582701,6 / 5648567,3], [2582670,4 / 5648517,6], [2582709,0 / 5648445,9], [2582752,4 / 5648460,5], [2582784,7 / 5648407,0] und [2582741,0 / 5648381,1], nach Norden, Westen und Süden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt KA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 142 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Bergisch Gladbach-Refrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Bergisch Gladbach-Refrath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Bergisch Gladbach-Refrath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt E** [2577353,5 / 5649033,1] auf der Stadtgrenze von Köln und Bergisch Gladbach ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Bergisch Gladbach-Refrath, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2579419,1 / 5649280,0], [2580539,1 / 5647647,2], [2580568,0 / 5647663,0], [2580689,7 / 5647471,8] und [2580670,6 / 5647460,5] nach Osten und Südosten zum **Punkt F** [2581035,5 / 5646939,4] auf der A 4. Deren Achse folgt sie nach Westen zum **Punkt G** [2580270,8 / 5646716,4] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Süden zum **Punkt H** [2580270,8 / 5646357,2] auf der Stadtgrenze von Köln und Bergisch Gladbach.

Über diese findet sie nach Westen und Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt E**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 143 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Bergisch Gladbach-Hand

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Konrad, Bergisch Gladbach-Hand, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Bergisch Gladbach-Hand, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2574977,3 / 5651484,8] auf der Stadtgrenze von Köln und Bergisch Gladbach ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Konrad, Bergisch Gladbach-Hand, in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt AA** [2575705,8 / 5651695,1] auf dem Mühlengraben. Dessen Achse folgt sie nach Osten, geht weiter nach Osten in die Achse des Mutzbaches über bis zum **Punkt AB** [2576481,7 / 5651883,2] und erreicht von diesem aus in gerader Luftlinie nach Osten durch den Punkt [2576627,1 / 5651867,1] im **Punkt AC** [2576735,2 / 5651875,0] die Franz-Heider-Straße, deren Achse sie nach Süden folgt und schwenkt an der Einmündung der Straße „Kamp“ in deren Achse nach Osten zum **Punkt AD** [2576825,4 / 5651761,2]. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2576836,2 / 5651720,3], [2576913,2 / 5651732,1] und [2576926,7 / 5651676,0] nach Süden, Osten, Süden und Westen im **Punkt AE** [2576816,5 / 5651624,5] erneut auf die Franz-Heider-Straße, folgt deren Achse nach Süden und schwenkt an der Kreuzung mit der August-Kierspel-Straße in deren Achse nach Nordosten und Süden zum **Punkt AF** [2577064,4 / 5651469,0].

Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2577136,1 / 5651502,6], [2577142,7 / 5651553,6], [2577249,0 / 5651446,0] und [2577349,1 / 5651442,9] nach Osten zum **Punkt AG** [2577370,1 / 5651463,4] auf der Straße „Schneppruthe“, folgt deren Achse nach Südosten, schwenkt an der Kreuzung mit der Theodor-Fliedner-Straße in deren Achse nach Süden, geht nach Südosten in die Achse der Carl-von-Ossietzky-Straße über bis zum **Punkt AH** [2577486,4 / 5651149,3] und läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2577810,1 / 5651337,2] und [2577896,1 / 5651292,0] nach Nordosten und Süden zum **Punkt BC** [2577957,3 / 5650925,4] auf der Hermann-Löns-Straße. Deren Achse folgt sie nach Westen zum **Punkt BB** [2577586,0 / 5650864,7], läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Süden zum **Punkt BA** [2577559,3 / 5650538,4] auf der Eisenbahnstrecke von Köln nach Bergisch Gladbach und folgt deren Achse nach Westen zum **Schnittpunkt B** [2577072,0 / 5650479,6] mit der Stadtgrenze von Köln und Bergisch Gladbach, der sie nach Norden und Westen zum **Schnittpunkt C** [2576883,4 / 5650606,1] mit dem Katharinenkammerweg folgt.

Anschließend folgt sie der Achse des Katharinenkammerwegs nach Westen zum Punkt [2576709,6 / 5650636,0], trifft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Norden im **Punkt D** [2576709,6 / 5650667,8] auf die Stadtgrenze von Köln und

Bergisch Gladbach, folgt dieser nach Westen und Südwesten zum **Punkt E** [2576436,5 / 5650615,9] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2576334,1 / 5650497,2] und [2576081,2 / 5650662,3] nach Südwesten, Nordwesten und Norden zum **Punkt FD** [2576081,2 / 5650887,6] auf der Stadtgrenze von Köln und Bergisch Gladbach. Über diese findet sie nach Westen und Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 144 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Bergisch Gladbach-Paffrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Clemens, Bergisch Gladbach-Paffrath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Bergisch Gladbach-Paffrath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2574977,3 / 5651484,8] auf der Stadtgrenze von Köln und Bergisch Gladbach ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Clemens, Bergisch Gladbach-Paffrath, zunächst in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt AA** [2575705,8 / 5651695,1] auf dem Mühlengraben. Dessen Achse folgt sie nach Osten, geht so weiter nach Osten in die Achse des Mutzbachs über bis zum **Punkt AB** [2576481,7 / 5651883,2], erreicht von diesem aus in gerader Luftlinie nach Osten durch den Punkt [2576627,1 / 5651867,1] im **Punkt AC** [2576735,2 / 5651875,0] die Franz-Heider-Straße, deren Achse sie nach Süden folgt, und schwenkt an der Einmündung der Straße „Kamp“ in deren Achse nach Osten zum **Punkt AD** [2576825,4 / 5651761,2]. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2576836,2 / 5651720,3], [2576913,2 / 5651732,1] und [2576926,7 / 5651676,0] nach Süden, Osten, Süden und Westen im **Punkt AE** [2576816,5 / 5651624,5] erneut auf die Franz-Heider-Straße, folgt deren Achse nach Süden und schwenkt am Schnittpunkt mit der August-Kierspel-Straße in deren Achse nach Nordosten und Süden zum **Punkt AF** [2577064,4 / 5651469,0].

Nun läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2577136,1 / 5651502,6], [2577142,7 / 5651553,6], [2577249,0 / 5651446,0] und [2577349,1 / 5651442,9] nach

Osten zum **Punkt AG** [2577370,1 / 5651463,4] auf der Straße „Schneppruthe“, folgt deren Achse nach Südosten, schwenkt an der Kreuzung mit der Theodor-Fliedner-Straße in deren Achse nach Süden, geht nach Südosten in die Achse der Carl-von-Ossietzky-Straße über bis zum **Punkt AH** [2577486,4 / 5651149,3] und läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2577810,1 / 5651337,2] und [2577896,1 / 5651292,0] nach Osten zum **Punkt BD** [2578306,8 / 5651331,2] auf der Straße „Am Stadion“. Deren Achse folgt sie nach Norden, schwenkt an der Kreuzung mit der Paffrather Straße in deren Achse nach Osten zum **Punkt C** [2578531,1 / 5651636,8] und läuft anschließend in gerader Luftlinie durch die Punkte [2578509,3 / 5651873,6], [2578479,5 / 5651900,1], [2578495,4 / 5651923,9], [2578471,6 / 5651941,8], [2578500,0 / 5651969,3], [2578538,4 / 5651941,0] und [2578568,8 / 5651986,6] nach Norden zum **Punkt D** [2578528,8 / 5652018,7] auf der Alten Wipperfürther Straße. Über deren Achse läuft sie nach Norden, schwenkt an der Kreuzung mit der Reuterstraße in deren Achse nach Nordwesten zum **Punkt E** [2578314,6 / 5652717,2] und läuft anschließend in gerader Luftlinie durch die Punkte [2578503,2 / 5652851,7] und [2578345,5 / 5653330,1] nach Norden zum **Punkt F** [2578448,3 / 5653382,3] auf der Stadtgrenze von Odenthal und Bergisch Gladbach, über die sie nach Westen zum **Punkt G** [2577273,2/5653520,1] läuft.

Von diesem aus erreicht sie in gerader Luftlinie nach Westen und Südwesten durch den Punkt [2576729,2 / 5653484,6] im **Punkt H** [2576446,4 / 5652952,3] den Schnittpunkt der Achsen der Kempener Straße und des Herkenfelder Wegs. Letzterer folgt sie zunächst nach Südwesten, später nach Norden und wieder Südwesten zum **Punkt I** [2576173,5 / 5652812,9], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Südwesten zum **Punkt J** [2575573,4 / 5652420,0] auf der Stadtgrenze von Köln und Bergisch Gladbach, folgt dieser nach Südwesten zum **Punkt K** [2575488,7 / 5652270,0] und läuft anschließend in gerader Luftlinie durch den Punkt [2575272,8 / 5652232,6] nach Westen und Süden zum **Punkt L** [2575325,4 / 5652136,7] auf der Stadtgrenze von Köln und Bergisch Gladbach. Über diese findet sie nach Südwesten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 145 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Bergisch Gladbach-Schildgen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Herz Jesu, Bergisch Gladbach-Schildgen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Bergisch Gladbach-Schildgen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden

insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt G** [2577273,2 / 5653520,1] auf der Stadtgrenze von Odenthal und Bergisch Gladbach ausgehend, erreicht die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde Herz Jesu, Bergisch Gladbach-Schildgen, zunächst in gerader Luftlinie nach Westen und Südwesten durch den Punkt [2576729,2 / 5653484,6] im **Punkt H** [2576446,4 / 5652952,3] den Schnittpunkt der Achsen der Kempener Straße und des Herkenfelder Wegs. Letzterer folgt sie zunächst nach Südwesten, später nach Norden und wieder Südwesten zum **Punkt I** [2576173,5 / 5652812,9] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Südwesten zum **Punkt J** [2575573,4 / 5652420,0] auf der Stadtgrenze von Köln und Bergisch Gladbach. Über diese findet sie – übergehend in die Stadtgrenze von Leverkusen und Bergisch Gladbach sowie die Stadtgrenze von Odenthal und Bergisch Gladbach – nach Norden, Osten und Süden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt G**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 146 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Walburga, Overath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Walburga, Overath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Walburga, Overath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom **Punkt M** [2588435,8 / 5643939,5] auf der Lohmar-Overather Stadtgrenze, verläuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Walburga, Overath, zunächst in gerader Luftlinie nach Norden durch die Punkte [2588919,8 / 5644837,9], [2589032,2 / 5645658,1], [2589230,7 / 5646372,5], [2589601,1 / 5646557,7], [2589892,1 / 5646987,6] und [2589903,4 / 5647631,1] zum **Punkt NA**

[2590166,7 / 5647658,6] auf dem Backenbach. Dessen Verlauf entspricht sie nach Osten zum **Punkt O** [2591547,3 / 5647441,4], um im weiteren Verlauf in gerader Luftlinie nach Südwesten im **Punkt P** [2591302,3 / 5646929,6] die K 38 zu erreichen.

Die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Walburga, Overath, folgt nun der Achse der K 38 nach Süden, geht am Schnittpunkt mit der A 4 in deren Achse nach Osten über bis zum **Punkt Q** [2592088,1 / 5646408,2], verläuft im Anschluss in gerader Luftlinie nach Osten und Süden durch die Punkte [2592288,9 / 5646239,7], [2592716,9 / 5646289,8] und [2591957,3 / 5645279,0] und erreicht schließlich im **Punkt RA** [2593815,8 / 5649373,3] die Much-Overather Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die Lohmar-Overather Stadtgrenze – in südwestlicher und nordwestlicher Richtung zurück zu ihrem **Ausgangspunkt M**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 147 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Rochus, Overath-Heiligenhaus

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Rochus, Overath-Heiligenhaus, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Rochus, Overath-Heiligenhaus, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom **Punkt M** [2588435,8 / 5643939,5] auf der Lohmar-Overather Stadtgrenze, verläuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Rochus, Overath-Heiligenhaus, zunächst in gerader Luftlinie nach Norden durch die Punkte [2588919,8 / 5644837,9], [2589032,2 / 5645658,1], [2589230,7 / 5646372,5], [2589601,1 / 5646557,7], [2589892,1 / 5646987,6] und [2589903,4 / 5647631,1] zum **Punkt NB** [2589260,5 / 5648020,7] auf der Straße „Leffel-send“. Deren Achse folgt sie nach Norden, später – übergehend in die Achse der Straße „Untergründemich“ – nach Südwesten bis zum **Punkt O** [2588726,7 / 5647892,5] und läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2588347,1 / 5647719,3], [2588458,7 / 5647394,6], [2587876,4 / 5646887,8], [2587725,8 / 5646848,8], [2587784,5 / 5646701,7] und [2587888,4 / 5646659,5] nach Südwesten

und Südosten zum **Punkt P** [2587995,0 / 5646494,1] auf der A 4, deren Achse sie nach Südwesten zum **Punkt Q** [2587206,9 / 5646083,1] folgt. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2587342,0 / 5645774,9] nach Süden zum **Punkt R** [2587400,6 / 5644609,7] auf der Rösrath-Overrather Stadtgrenze, der sie nach Westen zum **Punkt S** [2586503,9 / 5644528,9] folgt, um von dort in gerader Luftlinie nach Süden durch die Punkte [2586279,5 / 5642539,8] und [2586440,4 / 5642009,6] im **Punkt T** [2586628,3 / 5641901,8] auf die Rösrath-Lohmarer Stadtgrenze zu treffen. Dieser folgt sie nach Nordosten und Norden zum **Punkt U** [2586829,3 / 5642641,9] und findet von dort in gerader Luftlinie durch den Punkt [2587607,9 / 5643384,1] nach Nordosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt M**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 148 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lucia, Overath-Immekeppel

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Lucia, Overath-Immekeppel, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Lucia, Overath-Immekeppel, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt L** [2587227,5 / 5650953,7] auf der Stadtgrenze von Overath und Bergisch Gladbach ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Lucia, Overath-Immekeppel, zunächst in direkter Luftlinie durch die Punkte [2586344,6 / 5650484,5], [2586081,1 / 5650127,3], [2585776,3 / 5649052,5], [2585272,3 / 5648935,5], [2585028,1 / 5648574,3], [2584986,4 / 5648584,2], [2584954,3 / 5648502,1], [2585232,8 / 5648070,1], [2584919,3 / 5647534,3] und [2585238,1 / 5647440,0] nach Süden zum **Punkt LB** [2585498,7 / 5647419,8] auf der Stadtgrenze von Overath und Bergisch Gladbach. Dieser folgt sie nach Nordosten bis zum **Punkt M** [2585767,8 / 5647495,8], um von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2586003,8 / 5647358,3] und [2586085,2 / 5647404,8] nach Südosten zum **Punkt N** [2586137,2 / 5647302,7] auf der Sülz zu laufen. Deren Achse folgt sie nach Nordosten zum **Punkt OA** [2587686,9 / 5647813,9], läuft von diesem aus in

gerader Luftlinie durch die Punkte [2588079,3 / 5647569,2] und [2588347,1 / 5647719,3] nach Südosten und Nordosten zum **Punkt O** [2588726,7 / 5647892,5] auf der Straße „Untergründemich“, deren Achse sie – übergehend in die der Straße „Leffelsend“ – nach Nordosten zum **Punkt OB** [2589173,4 / 5648210,2] folgt.

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2589284,6 / 5648281,3], [2588817,9 / 5648829,0] und [2588699,2 / 5649371,9] nach Nordwesten zum **Punkt P** [2588055,2 / 5649339,7] auf der Stadtgrenze von Overath und Bergisch Gladbach, folgt dieser nach Nordwesten zum **Punkt Q** [2587604,7 / 5649915,8], läuft von diesem in gerader Luftlinie nach Nordosten zum **Punkt R** [2588088,9 / 5650487,6] auf der Sülz, folgt deren Achse nach Nordwesten zum **Punkt S** [2587924,2 / 5650581,6], trifft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2587861,9 / 5650642,5] und [2587804,5 / 5650561,5] nach Nordwesten, Südwesten und Osten im Punkt [2587885,1 / 5650529,9] erneut auf die Achse der Sülz, folgt dieser nach Südwesten bis zum Punkt [2587579,0 / 5650200,9] und trifft von dort in gerader Luftlinie nach Südwesten im **Punkt T** [2587455,7 / 5650083,1] auf die Stadtgrenze von Overath und Bergisch Gladbach.

Über diese findet sie nach Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt L**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 149 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Overath-Marialinden

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Overath-Marialinden, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Overath-Marialinden, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom **Punkt RA** [2593815,8 / 5649373,3] auf der Much-Overrather Stadtgrenze, verläuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Overath-Marialinden, zunächst in gerader Luftlinie nach Norden und Nordosten durch die Punkte [2591957,3 / 5645279,0], [2592716,9 /

5646289,8], [2593217,5 / 5646862,0], [2593079,6 / 5647084,2], [2592979,1 / 5647379,2], [2593044,2 / 5647447,4], [2593120,8 / 5647421,5] und [2593234,2 / 5647526,4] zum **Punkt R** [2593710,3 / 5647311,8] auf dem Schlingenbach. Dessen Verlauf entspricht sie nach Osten zum **Punkt S** [2594702,4 / 5647594,3] auf der Engelskirchen-Overrather Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Much-Overrather Stadtgrenze – in östlicher und südwestlicher Richtung zurück zu ihrem **Ausgangspunkt RA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 150 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Overath-Steinenbrück

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Barbara, Overath-Steinenbrück, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Overath-Steinenbrück, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt NA** [2584539,6 / 5645333,4] auf der Rösrath-Overrather Stadtgrenze und der Sülz ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Barbara, Overath-Steinenbrück, zunächst der Achse der Sülz nach Nordosten zum **Punkt OA** [2587686,9 / 5647813,9]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2588079,3 / 5647569,2], [2588347,1 / 5647719,3], [2588458,7 / 5647394,6], [2587876,4 / 5646887,8], [2587725,8 / 5646848,8], [2587784,5 / 5646701,7] und [2587888,4 / 5646659,5] nach Südosten und Südwesten zum **Punkt P** [2587995,0 / 5646494,1] auf der A 4, deren Achse sie nach Südwesten zum **Punkt Q** [2587206,9 / 5646083,1] folgt. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2587342,0 / 5645774,9] nach Süden zum **Punkt R** [2587400,6 / 5644609,7] auf der Rösrath-Overrather Stadtgrenze, über die sie nach Westen zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt NA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 151 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Overath-Untereschbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Overath-Untereschbach, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Overath-Untereschbach, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom **Punkt I** [2584610,8 / 5646531,2] auf der Stadtgrenze von Bergisch Gladbach und Overath, verläuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Overath-Untereschbach, zunächst in gerader Luftlinie nach Norden zum **Punkt J** [2584680,3 / 5646803,9] auf der A 4, deren Achse sie nach Nordwesten zum **Punkt K** [2584282,0 / 5647020,5] folgt. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2584205,0 / 5647346,9], [2584221,0 / 5647572,9], [2584146,2 / 5647596,4], [2584059,9 / 5647734,4], [2584339,8 / 5647734,4] und [2584536,9 / 5647123,6] nach Norden und Südosten im **Punkt L** [2585219,1 / 5646914,7] erneut auf die Stadtgrenze von Bergisch Gladbach und Overath, der sie nach Norden bis zum **Punkt LA** [2585283,3 / 5647078,5] folgt, und läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2585167,5 / 5647219,3], [2585156,6 / 5647422,3] und [2585238,1 / 5647440,0] nach Norden und Osten zum **Punkt LB** [2585498,7 / 5647419,8] auf der Stadtgrenze von Overath und Bergisch Gladbach.

Dieser folgt sie nach Osten bis zum **Punkt M** [2585767,8 / 5647495,8], um von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2586003,8 / 5647358,3] und [2586085,2 / 5647404,8] nach Südosten zum **Punkt N** [2586137,2 / 5647302,7] auf der Sülz zu laufen. Deren Achse folgt sie nach Südwesten bis zum **Schnittpunkt NA** [2584539,6 / 5645333,4] mit der Stadtgrenze von Rösrath und Overath, folgt dieser nach Südwesten und Norden zum **Punkt O** [2584157,1 / 5645054,5] und trifft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2583956,3 / 5645023,6], [2583921,6 / 5644989,3], [2583935,8 / 5644974,4], [2583898,6 / 5644938,4], [2583912,6 / 5644913,2], [2583925,3 / 5644907,9], [2583906,3 / 5644880,9], [2583880,4 / 5644900,8], [2583849,9 / 5644851,6], [2583802,8 / 5644866,1], [2583830,2 / 5644910,3], [2583789,2 / 5644982,6], [2583797,7 / 5644992,2], [2583854,3 / 5644951,9] und

[2583938,4 / 5645035,0] nach Südwesten und Nordosten im **Punkt P** [2584162,0 / 5645068,8] erneut auf die Stadtgrenze von Rösrath und Overath. Dieser folgt sie nach Norden zum **Punkt Q** [2584318,6 / 5645371,9] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2584193,4 / 5645371,9] und [2584143,7 / 5645469,0] nach Westen, Nordwesten und Osten zum **Punkt R** [2584342,8 / 5645468,0], in dem abermals die Stadtgrenze von Rösrath und Overath erreicht wird.

Über diese findet sie – übergehend in die Stadtgrenze von Bergisch Gladbach und Overath – nach Norden und Osten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt I**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 152 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Maria Hilf, Overath-Vilkerath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Maria Hilf, Overath-Vilkerath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Maria Hilf, Overath-Vilkerath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom **Punkt F** [2593815,8 / 5649373,3] auf der Engelskirchen-Overather Stadtgrenze, stößt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde Maria Hilf, Overath-Vilkerath, zunächst in gerader Luftlinie nach Südosten im Punkt [2593824,8 / 5649365,5] auf die Straße „Ehreshoven“. Deren Achse entspricht sie in nordöstlicher Richtung, geht am Schnittpunkt mit der Agger in deren Achse nach Norden über bis zum **Punkt G** [2594142,0 / 5649678,0] und erreicht von diesem aus in gerader Luftlinie nach Westen durch den Punkt [2594085,5 / 5649705,2] den **Punkt H** [2594073,1 / 5649691,7] auf dem Staater Siefen. Dessen Verlauf entspricht sie in nordwestlicher Richtung bis zum **Punkt I** [2593516,9 / 5650228,6], in dem die Engelskirchen-Lindlarer Stadtgrenze erreicht wird, über welche sie – übergehend in die Engelskirchen-Overather Stadtgrenze – nach Südwesten bis zum **Schnittpunkt J** [2592402,8 / 5649596,1] mit dem Vilkerather Bach läuft, dem sie nach Süden bis zum **Punkt K** [2592329,9 / 5649184,2] folgt.

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Südwesten durch die Punkte [2592063,1 / 5649122,1], [2591929,5 / 5649004,6], [2591950,5 / 5648836,8], [2591871,8 / 5648799,5], [2591739,3 / 5648855,9], [2591570,7 / 5648687,1] und [2591587,1 / 5648588,5] zum **Punkt L** [2591467,4 / 5648571,7] auf dem Rotter Weg, dem sie nach Süden zum **Punkt M** [2591502,8 / 5648219,5] folgt. Hier knickt sie in gerader Luftlinie nach Südwesten zum **Punkt N** [2591253,5 / 5647809,1] auf dem Backenbach ab, dessen Verlauf sie wiederum nach Südosten bis zum **Punkt O** [2591547,3 / 5647441,4] entspricht, um im weiteren Verlauf in gerader Luftlinie nach Südwesten im **Punkt P** [2591302,3 / 5646929,6] die K 38 zu erreichen.

Die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde Maria Hilf, Overath-Vilkerath, folgt nun der Achse der K 38 nach Süden, geht am Schnittpunkt mit der A 4 in deren Achse nach Osten über bis zum **Punkt Q** [2592088,1 / 5646408,2] und verläuft im Anschluss in gerader Luftlinie nach Osten und Norden durch die Punkte [2592288,9 / 5646239,7], [2592716,9 / 5646289,8], [2593217,5 / 5646862,0], [2593079,6 / 5647084,2], [2592979,1 / 5647379,2], [2593044,2 / 5647447,4], [2593120,8 / 5647421,5] und [2593234,2 / 5647526,4] zum **Punkt R** [2593710,3 / 5647311,8] auf dem Schlingenbach. Dessen Verlauf entspricht sie nach Osten zum **Punkt S** [2594702,4 / 5647594,3] auf der Engelskirchen-Overather Stadtgrenze und findet über diese in nordwestlicher, südwestlicher und nordöstlicher Richtung zurück zu ihrem **Ausgangspunkt F**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 153 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Rösrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Rösrath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Rösrath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt S** [2586503,9 / 5644528,9] auf der Rösrath-Overather Stadtgrenze ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Rösrath, zunächst der besagten Stadtgrenze nach Nordwesten, Südwesten und Norden zum

Punkt SB [2584157,1 / 5645054,5] und trifft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2583956,3 / 5645023,6], [2583921,6 / 5644989,3], [2583935,8 / 5644974,4], [2583898,6 / 5644938,4], [2583912,6 / 5644913,2], [2583925,3 / 5644907,9], [2583906,3 / 5644880,9], [2583880,4 / 5644900,8], [2583849,9 / 5644851,6], [2583802,8 / 5644866,1], [2583830,2 / 5644910,3], [2583789,2 / 5644982,6], [2583797,7 / 5644992,2], [2583854,3 / 5644951,9] und [2583938,4 / 5645035,0] nach Südwesten und Nordosten im **Punkt SC** [2584162,0 / 5645068,8] erneut auf die Stadtgrenze von Rösrath und Overath. Dieser folgt sie nach Norden zum **Punkt SD** [2584318,6 / 5645371,9] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2584193,4 / 5645371,9] und [2584143,7 / 5645469,0] nach Westen, Nordwesten und Osten zum **Punkt SE** [2584342,8 / 5645468,0], in dem abermals die Stadtgrenze von Rösrath und Overath erreicht wird.

Über diese läuft sie – übergehend in die Stadtgrenze von Rösrath und Bergisch Gladbach, die Rösrath-Kölner Stadtgrenze, die Rösrath-Troisdorfer Stadtgrenze sowie die Rösrath-Lohmarer Stadtgrenze – nach Nordwesten, Südwesten, Süden und Nordosten zum **Punkt T** [2586628,3 / 5641901,8]. Von diesem aus findet sie in gerader Luftlinie nach Norden durch die Punkte [2586440,4 / 5642009,6] und [2586279,5 / 5642539,8] zurück zu ihrem **Ausgangspunkt S**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 154 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Gerhard, Troisdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Gerhard, Troisdorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Gerhard, Troisdorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt J** [2582977,7 / 5630687,1], dem Schnittpunkt der Siegburg-Troisdorfer Stadtgrenze und der Achse der L 332 ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Gerhard, Troisdorf, zunächst über die Achse der L 332 nach Nordwesten zum **Punkt K** [2582180,1 / 5631074,7]. Von hier trifft sie in gerader Luftlinie nach Nordosten im Punkt [2582209,5/

5631135,6] auf die Straße „Am Hofweiher“, folgt deren Achse nach Nordosten zum **Punkt L** [2582290,2 / 5631230,0] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2582061,8 / 5631429,3], [2582053,8 / 5631472,9], [2582079,6 / 5631478,9], [2582081,5 / 5631516,8], [2582106,6 / 5631562,8] und [2582119,6 / 5631624,1] nach Norden zum **Punkt M** [2582101,1 / 5631640,7] auf der B 8.

Deren Achse folgt sie nach Osten, schwenkt an der Kreuzung mit der Römerstraße in deren Achse nach Norden, an der Kreuzung mit der Lohmarer Straße in deren Achse nach Nordosten und an der Einmündung der Straße „Heimbach“ in deren Achse nach Norden zum **Punkt N** [2582264,2 / 5631762,6]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2582322,8 / 5631789,5] und [2582363,2 / 5631814,6] nach Osten zum **Punkt O** [2582545,9 / 5631842,6] auf der Marmorstraße, folgt deren Achse nach Norden, schwenkt an der Einmündung in die Straße „Am Hirschkamp“ in deren Achse nach Nordosten zum **Punkt P** [2582701,9 / 5632223,2] und läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2582720,9 / 5632268,1], [2582830,1 / 5632310,3], [2583017,4 / 5632331,5] und [2583094,6 / 5632455,3] nach Nordosten zum **Punkt Q** [2583569,4 / 5632606,6] auf der Taubengasse.

Anschließend folgt sie der Achse der Taubengasse nach Norden zum **Punkt R** [2583932,3 / 5633120,0], stößt von diesem in gerader Luftlinie nach Osten im Punkt [2583939,7 / 5633118,7] auf die Troisdorf-Lohmarer Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Siegburg-Troisdorfer Stadtgrenze – nach Süden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt J**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 155 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Hl. Familie, Troisdorf-Oberlar

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Hl. Familie, Troisdorf-Oberlar, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Hl. Familie, Troisdorf-Oberlar, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt GB** [2579702,9 / 5632187,9] auf der Kleinbahn Siegburg-Zündorf ausgehend, stößt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde Hl. Familie, Troisdorf-Oberlar, zunächst in gerader Luftlinie nach Norden im Punkt [2579751,9 / 5632274,2] auf die Hohlsteinstraße. Deren Achse folgt sie nach Norden, schwenkt an der Kreuzung mit der B 8 in deren Achse nach Südosten, an der Kreuzung mit der Sieglarer Straße in deren Achsen nach Südwesten, und an der Kreuzung mit dem Talweg in dessen Achse nach Osten zum **Punkt GC** [2580664,9 / 5631551,8]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2580648,3 / 5631390,8], [2580674,2 / 5631352,6], [2580721,1 / 5631295,3], [2580735,9 / 5631309,9], [2580754,4 / 5631283,4], [2580658,9 / 5631096,6] und [2580679,5 / 5630991,5] nach Süden und Westen zum **Punkt GD** [2580462,8 / 5630893,8] auf der L 332. Anschließend folgt sie deren Achse nach Süden, schwenkt an der Kreuzung mit der Saarstraße in deren Achse nach Südwesten, an der Einmündung in die K 29 in deren Achse nach Westen, am Schnittpunkt mit der Achse der A 59 in diese nach Nordwesten und am Schnittpunkt mit der Achse der Kleinbahn Siegburg-Zündorf in diese nach Norden und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt GB**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 156 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Troisdorf-Altenrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Georg, Troisdorf-Altenrath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Troisdorf-Altenrath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2584628,5 / 5634613,3], dem Schnittpunkt der Troisdorf-Lohmarer Stadtgrenze und dem Rönksiefen ausgehend, läuft die Pfarrgrenze von St. Georg zunächst über die Achse des Rönksiefen nach Nordwesten zum **Punkt B** [2584057,0 / 5635247,1]. Von hier erreicht sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten **Punkt C** [2583659,1 / 5635429,1] auf dem Scheuerbach, dessen Achse sie nach Westen bis zum **Punkt D** [2579868,4 / 5636017,0] folgt. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Westen im **Punkt E** [2579659,1 / 5636064,2] auf die Troisdorf-Kölner Stadtgrenze, über die sie

– übergehend in die Troisdorf-Rösrather und Troisdorf-Lohmarer Stadtgrenze – nach Nordosten und Südosten zum **Punkt F** [2584250,3 / 5637951,9] läuft, von dem aus sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2584744,1 / 5638211,2] und [2585254,0 / 5637426,1] nach Nordosten, Südosten und Südwesten zum **Punkt G** [2584960,9 / 5637210,4] auf der Troisdorf-Lohmarer Stadtgrenze läuft.

Dieser folgt sie nach Südosten zum **Punkt H** [2585283,2 / 5636774,0], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2585776,8 / 5636774,1] und [2585776,6 / 5636638,4] nach Osten, Süden und Westen zum **Punkt I** [2585654,8 / 5636638,3] auf der Sülz und folgt dieser nach Südwesten zum **Schnittpunkt J** [2585513,8 / 5636407,5] mit der Troisdorf-Lohmarer Stadtgrenze, über die sie nach Südwesten zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 157 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Troisdorf-Spich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Troisdorf-Spich, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Troisdorf-Spich, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt DA** [2582539,8 / 5635373,3] auf dem Scheuerbach ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Troisdorf-Spich, zunächst der Achse des Scheuerbachs nach Westen bis zum **Punkt D** [2579868,4 / 5636017,0]. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Westen im **Punkt E** [2579659,1 / 5636064,2] auf die Troisdorf-Kölner Stadtgrenze, über die sie – übergehend in die Troisdorf-Niederkaßeler Stadtgrenze – nach Süden zum **Punkt F** [2577619,2 / 5632176,1] läuft.

Von dort trifft sie in gerader Luftlinie nach Nordosten im **Punkt G** [2577909,2 / 5632371,2] auf die A 59, deren Achse sie nach Südosten folgt, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Kleinbahn Siegburg-Zündorf in diese nach Norden zum **Punkt GB** [2579702,9 / 5632187,9], stößt von diesem aus in gerader Luftlinie nach Norden im Punkt [2579751,9 /

5632274,2] auf die Hohlsteinstraße, folgt deren Achse nach Norden und schwenkt an der Kreuzung mit der B 8 in deren Achse nach Osten zum **Punkt GA** [2580185,1 / 5632342,5]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2580736,9 / 5633195,5] nach Nordosten zum **Punkt H** [2581520,7 / 5633368,9] auf der K 20, folgt deren Achse nach Südosten zum **Punkt I** [2581808,3 / 5633117,1] und findet abschließend in gerader Luftlinie nach Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt DA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 158 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes, Troisdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Johannes, Troisdorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes, Troisdorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt A** [2579423,2 / 5627156,3], dem Schnittpunkt der Stadtgrenzen von Bonn, Sankt Augustin und Troisdorf, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Johannes, Troisdorf zunächst in gerader Luftlinie nach Nordwesten durch die Punkte [2579079,6 / 5627642,4], [2579006,8 / 5627742,4], [2578933,3 / 5627841,6], [2578883,5 / 5627909,9], [2578860,0 / 5627885,2], [2578646,7 / 5627906,4], [2578625,8 / 5627908,3], [2578614,2 / 5627907,2], [2578521,3 / 5627890,3], [2578356,2 / 5627860,4] und [2578330,5 / 5627856,4] zum **Punkt B** [2578301,4 / 5627851,1] auf der Straße „Am Johannesufer“. Deren Achse folgt sie nach Norden und geht am Schnittpunkt mit der Straße „Am Stein“ in deren Achse nach Westen über bis zum **Punkt C** [2578238,7 / 5628040,3], an dem sie abknickt und in gerader Luftlinie nach Norden und Westen durch die Punkte [2578211,2 / 5628046,6], [2578210,4 / 5628122,0] und [2578074,4 / 5628144,3] zum **Punkt D** [2578031,8 / 5628151,7] auf der Bergheimer Straße läuft. Über deren Achse läuft sie nach Süden, folgt an der Kreuzung mit der Dorfstraße/Große Heerstraße der Achse der Großen Heerstraße nach Nordwesten und erreicht in **Punkt E** [2576830,0 / 5628846,2] die Troisdorf-Niederkasseler Stadtgrenze, über die sie nach Norden zum **Punkt F** [2577619,2 / 5632176,1] läuft.

Anschließend trifft sie in gerader Luftlinie nach Nordosten im **Punkt G** [2577909,2 / 5632371,2] auf die A 59, deren Achse sie nach Südosten folgt, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der K 29 in diese nach Osten, an der Einmündung der Saarstraße in deren Achse nach Norden, an der Einmündung in die L 332 in deren Achse nach Osten zum **Punkt HA** [2581117,6 / 5630822,2] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2581148,3 / 5630783,9] nach Süden zum **Punkt HB** [2581137,4 / 5630773,8] auf der Nelkenstraße. Deren Achse folgt sie nach Süden, schwenkt an der Kreuzung mit der Begonienstraße in deren Achse nach Osten und an der Kreuzung mit der Herrmann-Ehlers-Straße in deren Achse nach Süden zum **Punkt HC** [2581295,4 / 5630525,9]. Von hier läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2581459,4 / 5630598,1], [2581563,7 / 5630605,0], [2581575,3 / 5630424,7], [2581693,2 / 5630433,0], [2581691,2 / 5630336,9], [2581738,2 / 5630336,0], [2581770,3 / 5630477,5], [2581858,6 / 5630484,1], [2582030,2 / 5630483,3], [2582089,5 / 5630377,9], [2582156,7 / 5630416,5], [2582170,9 / 5630375,7] und [2582646,1 / 5630553,5] nach Osten zum **Punkt I** [2582925,2 / 5630447,7] auf der Siegburg-Troisdorfer Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die Stadtgrenze von Sankt Augustin und Troisdorf – nach Südwesten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 159 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Sieben Schmerzen, Niederkassel-Uckendorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Sieben Schmerzen, Niederkassel-Uckendorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Sieben Schmerzen, Niederkassel-Uckendorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Ausgehend vom **Punkt J** [2576565,8 / 5631666,5] auf der Niederkassel-Troisdorfer Stadtgrenze und dem Kriegsdorfer Weg, verläuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde Sieben Schmerzen zunächst über die Achse des Kriegsdorfer Wegs nach Westen, knickt im **Punkt K** [2575647,9 / 5631894,1] in gerader Luftlinie nach Südwesten zum **Punkt L** [2575070,2 / 5631405,4] auf dem Rheidter Weg ab und läuft hier weiter in gerader Luftlinie nach Norden durch die Punkte [2574737,0 / 5631747,8] und [2574563,4 / 5632076,4] zum **Punkt M** [2574902,1 / 5633321,4] auf der Niederkassel-Kölner Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die Niederkassel-

Troisdorfer Stadtgrenze – nach Osten, Süden und Westen zurück zu ihrem **Ausgangspunkt J**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 160 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus, Niederkassel-Lülsdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Jakobus, Niederkassel-Lülsdorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus, Niederkassel-Lülsdorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Ausgehend vom **Punkt LC** [2572151,2 / 5632073,6] auf der Niederkassel-Wesseling Stadtgrenze und der Mittelachse des Rheins, verläuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Jakobus zunächst in gerader Luftlinie nach Nordosten durch den Punkt [2572737,8 / 5632481,0] zum **Punkt LD** [2572780,1 / 5632533,9], der sich auf der Achse der Feldmühlestraße / K22 befindet. Dieser folgt sie – übergehend in die Achsen der L 82 und L 269 – nach Osten zum **Punkt M** [2574887,0 / 5633308,2]. Von hier stößt sie in nordöstlicher Richtung in gerader Luftlinie im Punkt [2574902,1 / 5633321,4] auf die Niederkassel-Kölner Stadtgrenze, über die sie – übergehend in die Niederkassel-Wesseling Stadtgrenze – nach Norden, Westen und Südosten zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt LC**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 161 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus, Niederkassel

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Matthäus, Niederkassel, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus, Niederkassel,

durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom **Punkt L** [2575070,2 / 5631405,4] auf dem Rheidter Weg, verläuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Matthäus zunächst über die Achse des Rheidter Wegs – übergehend in die des Ubierwegs – nach Südwesten, geht am Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke von Rheidt nach Lülsdorf in deren Achse nach Norden über bis zum **Punkt LA** [2573562,3 / 5630324,0] und stößt von dort in gerader Luftlinie nach Westen im **Punkt LB** [2572621,7 / 5630072,9] auf die Niederkassel-Wesseling Stadtgrenze. Dieser folgt sie in nördlicher Richtung zum **Punkt LC** [2572151,2 / 5632073,6], in dem sie sich in gerader Luftlinie nach Nordosten durch den Punkt [2572737,8 / 5632481,0] zum **Punkt LD** [2572780,1 / 5632533,9] wendet, der sich auf der Achse der Feldmühlestraße/K22 befindet. Dieser folgt sie – übergehend in die Achsen der L 82 und L 269 – nach Osten zum **Punkt M** [2574887,0 / 5633308,2]. Abschließend findet sie in hauptsächlich südlicher Richtung in gerader Luftlinie durch die Punkte [2574902,1 / 5633321,4], [2574563,4 / 5632076,4] und [2574737,0 / 5631747,8] zurück zu ihrem **Ausgangspunkt L**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 162 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Niederkassel-Mondorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Laurentius, Niederkassel-Mondorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Niederkassel-Mondorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Ausgehend vom **Punkt A** [2574230,0 / 5627344,4] auf der Niederkassel-Bornheimer Stadtgrenze, verläuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Laurentius zunächst in gerader Luftlinie nach Nordosten zum **Punkt B** [2574387,6 / 5627577,8] auf der Neckarstraße, deren Achse sie nach Nordosten zum

Punkt C [2574532,7 / 5627778,3] folgt. Von hier läuft sie in gerader Luftlinie nach Norden durch die Punkte [2574748,3 / 5628021,6], [2574854,2 / 5628138,7], [2574814,8 / 5628186,3] und [2575009,0 / 5628301,7] bis zum **Punkt D** [2574818,7 / 5628507,8] auf der Südstraße. Deren Achse entspricht sie nach Osten bis zum **Punkt E** [2575016,1 / 5628611,5], an dem sie nach Südosten abknickt und in gerader Luftlinie durch den Punkt [2575194,7 / 5628443,0] im **Punkt F** [2575329,7 / 5628385,3] auf die Straße „Am Langohr“ trifft, deren Achse sie in nordöstlicher Richtung entspricht bis zum **Punkt G** [2576219,7 / 5629067,4]. Anschließend erreicht sie in gerader Luftlinie nach Norden im **Punkt H** [2576011,5 / 5629375,3] erneut die Achse der Südstraße, der sie – übergehend in die Achse der Kleinen Heerstraße – nach Nordosten folgt bis zum **Punkt I** [2576538,1 / 5629843,4]. Letztlich stößt sie in gerader Luftlinie nach Osten im Punkt [2576543,7 / 5629844,7] auf die Niederkassel-Troisdorfer Stadtgrenze, über die sie – übergehend in die Niederkassel-Bonner sowie Niederkassel-Bornheimer Stadtgrenzen – nach Süden und Nordwesten zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 163 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Niederkassel-Rheidt

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Dionysius, Niederkassel-Rheidt, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Niederkassel-Rheidt, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Ausgehend vom **Punkt A** [2574230,0 / 5627344,4] auf der Niederkassel-Bornheimer Stadtgrenze, verläuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Dionysius zunächst in gerader Luftlinie nach Nordosten zum **Punkt B** [2574387,6 / 5627577,8] auf der Neckarstraße, deren Achse sie nach Nordosten zum **Punkt C** [2574532,7 / 5627778,3] folgt. Von hier läuft sie in gerader Luftlinie nach Norden durch die Punkte [2574748,3 / 5628021,6], [2574854,2 / 5628138,7], [2574814,8 / 5628186,3] und [2575009,0 / 5628301,7] bis zum **Punkt D** [2574818,7 / 5628507,8] auf der Südstraße. Deren Achse entspricht sie nach Osten bis zum **Punkt E** [2575016,1 / 5628611,5], an dem sie nach Südosten abknickt und in gerader Luftlinie durch den Punkt [2575194,7 / 5628443,0] im **Punkt F** [2575329,7 / 5628385,3] auf die Straße „Am Langohr“ trifft, deren Achse sie in nordöstlicher Richtung ent-

spricht bis zum **Punkt G** [2576219,7 / 5629067,4]. Anschließend erreicht sie in gerader Luftlinie nach Norden im **Punkt H** [2576011,5 / 5629375,3] erneut die Achse der Südstraße, der sie – übergehend in die Achse der Kleinen Heerstraße – nach Nordosten folgt bis zum **Punkt I** [2576538,1 / 5629843,4]. Letztlich stößt sie in gerader Luftlinie nach Osten im Punkt [2576543,7 / 5629844,7] auf die Niederkassel-Troisdorfer Stadtgrenze, über die sie nach Norden zum **Punkt J** [2576565,8 / 5631666,5] auf dem Kriegsdorfer Weg gelangt.

Die Pfarrgrenze von St. Dionysius folgt anschließend der Achse des Kriegsdorfer Wegs nach Westen und knickt im **Punkt K** [2575647,9 / 5631894,1] in gerader Luftlinie nach Südwesten zum **Punkt L** [2575070,2 / 5631405,4] auf dem Rheidter Weg ab. Sie folgt nun dessen Achse – übergehend in die des Ubierwegs – nach Südwesten, geht am Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke von Rheidt nach Lülldorf in deren Achse nach Norden über bis zum **Punkt LA** [2573562,3 / 5630324,0] und stößt von dort in gerader Luftlinie nach Westen im **Punkt LB** [2572621,7 / 5630072,9] auf die Niederkassel-Wesselingener Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die Niederkassel-Bornheimer Stadtgrenze – in Richtung Südosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 164 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Troisdorf-Bergheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Lambertus, Troisdorf-Bergheim, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Troisdorf-Bergheim, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2579423,2 / 5627156,3], dem Schnittpunkt der Stadtgrenzen von Bonn, Sankt Augustin und Troisdorf, läuft die Pfarrgrenze von St. Lambertus zunächst in gerader Luftlinie nach Nordwesten durch die Punkte [2579079,6 / 5627642,4], [2579006,8 / 5627742,4], [2578933,3 / 5627841,6], [2578883,5 / 5627909,9], [2578860,0 / 5627885,2], [2578646,7 / 5627906,4], [2578625,8 / 5627908,3], [2578614,2 / 5627907,2], [2578521,3 / 5627890,3], [2578356,2 / 5627860,4] und [2578330,5 /

5627856,4] zum **Punkt B** [2578301,4 / 5627851,1] auf der Straße „Am Johannesufer“. Deren Achse folgt sie nach Norden und geht am Schnittpunkt mit der Straße „Am Stein“ in deren Achse nach Westen über bis zum **Punkt C** [2578238,7 / 5628040,3], an dem sie abknickt und in gerader Luftlinie nach Norden und Westen durch die Punkte [2578211,2 / 5628046,6], [2578210,4 / 5628122,0] und [2578074,4 / 5628144,3] zum **Punkt D** [2578031,8 / 5628151,7] auf der Bergheimer Straße läuft. Über deren Achse läuft sie nach Süden, folgt an der Kreuzung mit der Dorfstraße/Große Heerstraße der Achse der Großen Heerstraße nach Nordwesten und erreicht in **Punkt E** [2576830,0 / 5628846,2] die Troisdorf-Niederkasseler Stadtgrenze, über die sie – übergehend in die Troisdorf-Bonner Stadtgrenze – nach Südwesten, Süden, Osten und Nordosten zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 165 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Much-Kreuzkapelle

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Much-Kreuzkapelle, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Much-Kreuzkapelle, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt M** [2598663,7 / 5636489,9] auf der Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Much ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Much-Kreuzkapelle, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2599942,1 / 5636608,7], [2599900,4 / 5637855,8], [2599496,1 / 5638649,5], [2599996,0 / 5639252,1], [2599083,6 / 5639442,1], [2598739,1 / 5639863,0] und [2597451,6 / 5640654,9] nach Osten, Norden und Südwesten zum **Punkt N** [2594713,6 / 5639233,4] auf der Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Much.

Über diese findet sie nach Südosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt M**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 166 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Much-Marienfeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Much-Marienfeld, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Much-Marienfeld, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt N** [2608169,8 / 5645433,6] auf der Nümbrecht-Wiehler Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Much-Marienfeld, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2608118,7 / 5644098,6], [2607931,5 / 5643878,8], [2607630,6 / 5644157,7], [2606953,3 / 5643620,0], [2606938,7 / 5643180,4], [2606277,4 / 5642696,8], [2605655,1 / 5641636,4] und [2605653,1 / 5640322,4] nach Südwesten zum **Punkt NA** [2603875,1 / 5639145,1] auf der Nümbrecht-Ruppichterother Stadtgrenze.

Anschließend folgt sie der besagten Stadtgrenze – übergehend in die Much-Ruppichterother Stadtgrenze – nach Südwesten zum **Punkt OA** [2601387,9 / 5636310,3] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2601000,6 / 5636698,3], [2600124,3 / 5636531,5], [2599942,1 / 5636608,7], [2599900,4 / 5637855,8], [2599496,1 / 5638649,5], [2599996,0 / 5639252,1], [2600651,1 / 5639744,5], [2600003,4 / 5640872,8], [2599996,2 / 5640901,9], [2599992,0 / 5641006,4], [2600020,0 / 5641149,0], [2600086,7 / 5641261,5], [2601327,7 / 5641732,4], [2601847,8 / 5643160,0] und [2602298,9 / 5642923,6] nach Westen und Norden zum **Punkt OB** [2603230,6 / 5644441,5] auf der Nümbrecht-Mucher Stadtgrenze. Über diese findet sie nach Norden und Osten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt N**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 167 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Much

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martin, Much, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Much, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt N** [2594713,6 / 5639233,4] auf der Stadtgrenze von Much und Neunkirchen-Seelscheid ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Martin, Much, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2597451,6 / 5640654,9], [2598739,1 / 5639863,0], [2599083,6 / 5639442,1], [2599996,0 / 5639252,1], [2600651,1 / 5639744,5], [2600003,4 / 5640872,8], [2599996,2 / 5640901,9], [2599992,0 / 5641006,4], [2600020,0 / 5641149,0], [2600086,7 / 5641261,5], [2601327,7 / 5641732,4], [2601847,8 / 5643160,0] und [2602298,9 / 5642923,6] nach Osten und Norden zum **Punkt OB** [2603230,6 / 5644441,5] auf der Nümbrecht-Mucher Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die Wiehl-Mucher Stadtgrenze, die Engelskirchen-Mucher Stadtgrenze, die Overath-Mucher Stadtgrenze sowie die Stadtgrenze von Much und Neunkirchen-Seelscheid – nach Nordosten, Osten, Südwesten und Südosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt N**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 168 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Ruppichteroth

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Severin, Ruppichteroth, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Ruppichteroth, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt NA** [2603875,1 / 5639145,1] auf der Nümbrecht-Ruppichterother Stadtgrenze ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Severin, Ruppichteroth, zunächst der besagten Stadtgrenze – übergehend in die Much-Ruppichterother Stadtgrenze – nach Südwesten zum **Punkt OA** [2601387,9 / 5636310,3] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2602500,3 / 5634555,5], [2603194,3 / 5634270,5], [2603484,2 / 5633420,3] und [2603057,6 / 5633023,6] nach Südosten zum **Punkt OB** [2603301,8 / 5632434,6] auf der Eitorf-Ruppichterother Stadtgrenze.

Anschließend folgt sie der besagten Stadtgrenze – übergehend in die Windeck-Ruppichterother Stadtgrenze, die Waldbröl-Ruppichterother Stadtgrenze sowie die Nümbrecht-Ruppichterother Stadtgrenze - nach Nordosten und Nordwesten zum **Punkt O** [2606026,5 / 5637182,0] und findet von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2606410,7 / 5637561,7], [2606086,9 / 5639382,1] und [2605653,1 / 5640322,4] nach Norden und Südwesten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt NA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 169 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Ruppichteroth-Schönenberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Ruppichteroth-Schönenberg, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Ruppichteroth-Schönenberg, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt LA** [2599466,4 / 5636013,9] auf der L 224 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Ruppichteroth-Schönenberg, zunächst der Achse der besagten Straße nach Süden zum **Schnittpunkt L** [2599382,0 / 5635467,6] mit der Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth, der sie nach Süden zum **Schnittpunkt M** [2599801,7 / 5634965,2] mit der Achse der Bröhl folgt. Anschließend folgt sie dieser nach Südwesten, schwenkt an der Mündung des Waldbröhlbachs in dessen Achse nach Osten und am Schnittpunkt mit der Achse der Straße „Tüschenhohn“ in diese nach Süden zum **Punkt NA**

[2599805,4 / 5634484,6], von welchem aus sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2599814,9 / 5634164,4], [2599333,1 / 5633810,7] und [2599473,1 / 5632299,4] nach Süden und Südosten zum **Punkt N** [2601139,6 / 5631583,1] auf der Eitorf-Ruppichterother Stadtgrenze läuft.

Anschließend folgt sie der besagten Stadtgrenze nach Osten zum **Punkt OB** [2603301,8 / 5632434,6] und findet von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2603057,6 / 5633023,6], [2603484,2 / 5633420,3], [2603194,3 / 5634270,5], [2602500,3 / 5634555,5], [2601387,9 / 5636310,3], [2601000,6 / 5636698,3], [2600124,3 / 5636531,5] und [2600124,3 / 5636013,9] nach Nordwesten und Südosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt LA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 170 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Servatius, Ruppichterother-Winterscheid

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Servatius, Ruppichterother-Winterscheid, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Servatius, Ruppichterother-Winterscheid, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt F** [2596838,0 / 5634924,9] auf der Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterother ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Servatius, Ruppichterother-Winterscheid, zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2597985,3 / 5634301,6] nach Südosten und Nordosten zum **Punkt GA** [2598273,5 / 5634589,2] auf dem Reiferscheider Bach, dessen Achse sie nach Südosten zum **Punkt G** [2598632,0 / 5634428,6] folgt. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt H** [2598810,6 / 5634383,8] auf der B 478, folgt deren Achse nach Osten zum **Punkt I** [2599090,0 / 5634348,1], stößt in gerader Luftlinie nach Norden in **Punkt J** [2599071,2 / 5634664,8] auf die K 50 und folgt deren Achse nach Norden zum **Schnittpunkt K** [2599034,7 / 5635367,7] mit der Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterother, der sie – übergehend in die Stadtgrenze von Much und Ruppichterother – nach Osten zum **Punkt L** [2599382,0 / 5635467,6] und nach Südosten zum **Schnittpunkt M** [2599801,7 / 5634965,2] mit der Achse

der Bröhl folgt. Anschließend folgt sie dieser nach Südwesten, schwenkt an der Mündung des Waldbröhlbachs in dessen Achse nach Osten und am Schnittpunkt mit der Achse der Straße „Tüschenhohn“ in diese nach Süden zum **Punkt NA** [2599805,4 / 5634484,6], von welchem aus sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2599814,9 / 5634164,4], [2599333,1 / 5633810,7] und [2599473,1 / 5632299,4] nach Süden und Südosten zum **Punkt N** [2601139,6 / 5631583,1] auf der Eitorf-Ruppichterother Stadtgrenze läuft.

Über diese findet sie – übergehend in die Stadtgrenze von Hennef (Sieg) und Ruppichterother sowie die Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterother – nach Südwesten und Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt F**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 171 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Anna, Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt C** [2596328,9 / 5637413,3] auf der Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Much ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Anna, Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath, zunächst in gerader Luftlinie nach Süden und Südosten durch den Punkt [2596071,8 / 5636152,5] zum **Punkt D** [2596480,4 / 5635770,1] auf dem Horbach.

Dessen Achse folgt sie nach Südosten und schwenkt an der Einmündung des Kirschsiefens in dessen Achse nach Nordosten zum **Schnittpunkt E** [2596861,9 / 5635358,7] mit der Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterother, folgt dieser nach Süden zum **Punkt F** [2596838,0 / 5634924,9] und läuft in gerader Luftlinie durch den Punkt [2597985,3 / 5634301,6] nach Südosten und Nordosten zum **Punkt GA** [2598273,5 / 5634589,2] auf dem Reiferscheider Bach, dessen Achse sie nach Südosten zum **Punkt G** [2598632,0 / 5634428,6] folgt. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt H** [2598810,6 /

5634383,8] auf der B 478, folgt deren Achse nach Osten zum **Punkt I** [2599090,0 / 5634348,1], stößt in gerader Luftlinie nach Norden in **Punkt J** [2599071,2 / 5634664,8] auf die K 50 und folgt deren Achse nach Norden zum **Schnittpunkt K** [2599034,7 / 5635367,7] mit der Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth, der sie – übergehend in die Stadtgrenze von Much und Ruppichteroth – nach Osten bis zum **Schnittpunkt L** [2599382,0 / 5635467,6] mit der L 224 folgt.

Anschließend läuft sie über die Achse der L 224 nach Norden zum **Punkt LA** [2599466,4 / 5636013,9] und läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2600124,3 / 5636013,9], [2600124,3 / 5636531,5] und [2599942,1 / 5636608,7] nach Osten, Norden und Westen zum **Punkt M** [2598663,7 / 5636489,9] auf der Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Much. Über diese findet sie nach Nordwesten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt C**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 172 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Neunkirchen-Seelscheid

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Margareta, Neunkirchen-Seelscheid, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Neunkirchen-Seelscheid, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigelegt.

Vom **Punkt A** [2592015,9 / 5632819,7] auf der Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Siegburg sowie auf der Achse der Wahnachtalsperre ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Margareta, Neunkirchen-Seelscheid, zunächst der Achse der Wahnachtalsperre nach Norden und schwenkt an der Einmündung des Ingenbachs in dessen Achse nach Nordwesten zum **Punkt AA** [2591697,3 / 5634578,3]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie nach Norden zum **Punkt AB** [2591963,5 / 5635416,2] auf der B 507, folgt deren Achse nach Westen zum **Schnittpunkt AC** [2591394,6 / 5635543,0] mit der Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Lohmar und folgt dieser nach Norden zum **Punkt AD** [2591515,6 / 5636078,5].

Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2591522,0 / 5636114,4] nach Norden und Osten im Punkt

[2591583,0 / 5636108,1] auf die B 56, folgt deren Achse nach Nordosten zum **Punkt AE** [2591731,4 / 5636347,0], läuft in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt BB** [2592987,0 / 5636233,2] auf dem Wahnbach und folgt dessen Achse nach Nordosten zum **Punkt BA** [2595314,8 / 5638558,3] auf der Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Much. Dieser folgt sie nach Osten und Süden zum **Punkt C** [2596328,9 / 5637413,3], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Süden und Südosten durch den Punkt [2596071,8 / 5636152,5] zum **Punkt D** [2596480,4 / 5635770,1] auf dem Horbach, folgt dessen Achse nach Südosten und schwenkt an der Einmündung des Kirschsiefens in dessen Achse nach Nordosten zum **Schnittpunkt E** [2596861,9 / 5635358,7] mit der Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth. Über diese findet sie – übergehend in die Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Hennef (Sieg) sowie die Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Siegburg – nach Südwesten, Westen und Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 173 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Neunkirchen-Seelscheid

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Georg, Neunkirchen-Seelscheid, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Neunkirchen-Seelscheid, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigelegt.

Vom **Punkt BA** [2595314,8 / 5638558,3] auf der Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Much sowie auf dem Wahnbach ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Georg, Neunkirchen-Seelscheid, zunächst der Achse des besagten Bachs nach Südwesten zum **Punkt BB** [2592987,0 / 5636233,2]. Von diesem aus trifft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2591731,4 / 5636347,0] nach Westen im **Punkt B** [2591571,3 / 5636375,1] auf die Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Lohmar, läuft über diese nach Norden zum **Punkt C** [2591389,2 / 5639119,8], läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Norden zum **Punkt D** [2591454,4 / 5639505,2] auf der K 16 und folgt deren Achse nach Osten zum **Schnittpunkt E** [2591905,6 / 5639654,4] mit der Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Lohmar.

Über diese findet sie – übergehend in die Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Much – nach Norden, Osten und Südosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt BA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 174 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Servatius, Siegburg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Servatius, Siegburg, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Servatius, Siegburg, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Servatius, Siegburg, entspricht der Grenze der Stadt Siegburg, bezogen auf den Tag des Inkrafttretens dieser Urkunde.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 175 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes, Lohmar

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Johannes, Lohmar, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes, Lohmar, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2592015,9 / 5632819,7] auf der Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Siegburg sowie auf der Achse der Wahnbachtalsperre ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Johannes, Lohmar, zunächst der Achse der Wahnbachtalsperre nach Norden und schwenkt an der Einmündung des Ingenbachs in dessen Achse nach Nordwesten zum **Punkt AA** [2591697,3 / 5634578,3]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie nach Norden zum **Punkt AB** [2591963,5 / 5635416,2] auf der B 507, folgt deren Achse nach Westen zum **Schnittpunkt AC** [2591394,6 / 5635543,0] mit der Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Lohmar und folgt dieser nach Norden zum **Punkt AD** [2591515,6 / 5636078,5].

Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2591522,0 / 5636114,4] nach Norden und Osten im Punkt [2591583,0 / 5636108,1] auf die B 56, folgt deren Achse nach Nordosten zum **Punkt AE** [2591731,4 / 5636347,0], läuft in gerader Luftlinie nach Westen zum **Punkt B** [2591571,3 / 5636375,1] auf die Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Lohmar, läuft über diese nach Norden zum **Punkt C** [2591389,2 / 5639119,8], läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Norden zum **Punkt D** [2591454,4 / 5639505,2] auf der K 16 und folgt deren Achse nach Osten zum **Schnittpunkt E** [2591905,6 / 5639654,4] mit der Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Lohmar. Über diese läuft sie – übergehend in die Overath-Lohmarer Stadtgrenze – nach Norden und Nordwesten zum **Punkt EA** [2588435,8/5643939,5], läuft von hier in gerader Luftlinie durch den Punkt [2587607,9 / 5643384,1] nach Südwesten zum **Punkt EB** [2586829,3 / 5642641,9] auf der Rösrath-Lohmarer Stadtgrenze, der sie – übergehend in die Troisdorf-Lohmarer Stadtgrenze – nach Süden zum **Punkt F** [2584250,3 / 5637951,9] folgt, von dem aus sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2584744,1 / 5638211,2] und [2585254,0 / 5637426,1] nach Nordosten, Südosten und Südwesten zum **Punkt G** [2584960,9 / 5637210,4] auf der Troisdorf-Lohmarer Stadtgrenze läuft.

Dieser folgt sie nach Südosten zum **Punkt H** [2585283,2 / 5636774,0], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2585776,8 / 5636774,1] und [2585776,6 / 5636638,4] nach Osten, Süden und Westen zum **Punkt I** [2585654,8 / 5636638,3] auf der Sülz und folgt dieser nach Südwesten zum **Schnittpunkt J** [2585513,8 / 5636407,5] mit der Troisdorf-Lohmarer Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die Siegburg-Lohmarer Stadtgrenze sowie die Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Siegburg – nach Süden und Osten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 176 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Hennef-Rott

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Hennef-Rott, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Hennef-Rott, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigelegt.

Vom **Punkt A** [2587664,7 / 5625766,4] auf der Stadtgrenze von Sankt Augustin und Hennef (Sieg) ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Hennef-Rott, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2589416,2 / 5625480,5], [2590543,3 / 5625549,3], [2590638,2 / 5625817,6], [2591038,3 / 5625553,6], [2591314,2 / 5625157,1], [2591722,1 / 5625102,6] und [2591974,7 / 5624220,6] nach Osten zum **Punkt B** [2592641,4 / 5624153,8] auf der Achse des Hanfbachs, der sie nach Süden zum **Punkt C** [2593364,3 / 5622648,3] folgt. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Südwesten im **Punkt D** [2593302,8 / 5622557,5] auf die Achse der L 215. Über diese läuft sie nach Südosten zum **Punkt E** [2593551,9 / 5622379,7], stößt in gerader Luftlinie nach Südwesten im **Punkt F** [2593454,3 / 5622315,2] auf die Achse der Mühlenbergstraße, folgt dieser nach Süden und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Wiersberger Bachs in diese nach Südwesten bis zum **Punkt G** [2593182,5 / 5621788,5]. Letztlich stößt sie in gerader Luftlinie nach Südwesten im **Punkt H** [2592490,3 / 5621296,6] auf die Stadtgrenze von Königswinter und Hennef (Sieg), über welche sie – übergehend in die Stadtgrenze von Sankt Augustin und Hennef (Sieg) – nach Nordwesten zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 177 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Simon und Judas, Hennef

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Simon und Judas, Hennef, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Simon und Judas, Hennef, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigelegt.

Vom **Punkt BA** [2590333,6 / 5629234,9] auf der Stadtgrenze von Siegburg und Hennef (Sieg) ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Simon und Judas, Hennef, zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2590613,4 / 5629191,5] nach Südosten zum **Punkt BB** [2591378,7 / 5628605,2] auf der Achse der L 352, der sie nach Osten und Norden zum **Punkt BC** [2591893,3 / 5629139,7] folgt. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2592178,7 / 5629215,5] nach Osten und Südosten im **Punkt BD** [2592625,4 / 5628621,4] auf die Achse der Bröl. Über diese läuft sie nach Südwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Sieg in diese nach Südwesten zum **Punkt BE** [2591302,2 / 5627258,8] und erreicht von dort in gerader Luftlinie nach Südosten im Punkt [2591313,6 / 5627242,4] die Achse des Allner Wegs. Über diese läuft sie nach Südwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Straße „An der Brölbahn“ in diese nach Westen, am Schnittpunkt mit der Achse der Frankfurter Straße in diese nach Südosten, am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Siegen nach Köln in diese nach Westen, am Schnittpunkt mit der Achse des Hanfbachs in diese nach Süden, am Schnittpunkt mit der Achse der Straße „Lipgenshof“ in diese nach Westen, am Schnittpunkt mit der Achse der Bachstraße in diese nach Süden, am Schnittpunkt mit der Achse der Bonner Straße in diese nach Westen und am Schnittpunkt mit der Achse der Beethovenstraße in diese nach Norden zum **Punkt B** [2590309,8 / 5627225,8].

Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Norden im **Punkt C** [2590314,1 / 5627289,8] auf die Eisenbahnstrecke von Siegen nach Köln, folgt deren Achse nach Westen und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 560 in diese nach Nordosten bis zum **Punkt D** [2589958,6 / 5628346,0]. Letztlich läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2589672,1 / 5628349,4] und [2589672,0 / 5628459,5] nach Westen und Nordwesten zum **Punkt E** [2588569,6 / 5629812,6] auf der Stadtgrenze von Siegburg und Hennef (Sieg), über die sie nach Osten und Südosten zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt BA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 178 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Hennef-Geistingen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Michael, Hennef-Geistingen, wird das Pfarrgebiet

der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Hennef-Geistingen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2587664,7 / 5625766,4] auf der Stadtgrenze von Sankt Augustin und Hennef (Sieg) ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Michael, Hennef-Geistingen, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2589416,2 / 5625480,5], [2590543,3 / 5625549,3], [2590638,2 / 5625817,6], [2590816,3 / 5626605,5], [2590835,2 / 5626721,8] und [2590882,0 / 5626714,6] nach Osten und Norden zum **Punkt BF** [2590915,4 / 5626919,7] auf der Achse der Bonner Straße, der sie nach Westen folgt und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Beethovenstraße in diese nach Norden zum **Punkt B** [2590309,8 / 5627225,8]. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Norden im **Punkt C** [2590314,1 / 5627289,8] auf die Eisenbahnstrecke von Siegen nach Köln, folgt deren Achse nach Westen und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der A 560 in diese nach Nordosten bis zum **Punkt D** [2589958,6 / 5628346,0]. Letztlich läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2589672,1 / 5628349,4] und [2589672,0 / 5628459,5] nach Westen und Nordwesten zum **Punkt E** [2588569,6 / 5629812,6] auf der Stadtgrenze von Siegburg und Hennef (Sieg), über die sie – übergehend in die Stadtgrenze von Sankt Augustin und Hennef (Sieg) – nach Südwesten und Süden zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 179 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen, Hennef-Warth

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Liebfrauen, Hennef-Warth, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen, Hennef-Warth, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom **Punkt BD** [2593624,7 / 5627104,2] auf der Sieg, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde Liebfrauen, Hennef-Warth, zunächst der Achse der Sieg nach Nordwesten und Südwesten zum **Punkt BE** [2591302,2 / 5627258,8] und erreicht von dort in gerader Luftlinie nach Südosten im Punkt [2591313,6 / 5627242,4] die Achse des Allner Wegs. Über diese läuft sie nach Südwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Straße „An der Brölbahn“ in diese nach Westen, am Schnittpunkt mit der Achse der Frankfurter Straße in diese nach Südosten, am Schnittpunkt mit der Achse der Eisenbahnstrecke von Siegen nach Köln in diese nach Westen, am Schnittpunkt mit der Achse des Hanfbachs in diese nach Süden, am Schnittpunkt mit der Achse der Straße „Lippenshof“ in diese nach Westen, am Schnittpunkt mit der Achse der Bachstraße in diese nach Süden und am Schnittpunkt mit der Achse der Bonner Straße in diese nach Westen zum **Punkt BF** [2590915,4 / 5626919,7].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2590882,0 / 5626714,6], [2590835,2 / 5626721,8], [2590816,3 / 5626605,5], [2590638,2 / 5625817,6], [2591038,3 / 5625553,6], [2591314,2 / 5625157,1], [2591722,1 / 5625102,6], [2591974,7 / 5624220,6], [2592641,4 / 5624153,8], [2593488,0 / 5624366,5], [2593786,7 / 5624890,4], [2594806,5 / 5625052,9] und [2594459,4 / 5625458,6] nach Süden, Osten und Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt BD**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 180 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Zur Schmerzhaften Mutter, Hennef-Bödingen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Zur Schmerzhaften Mutter, Hennef-Bödingen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Zur Schmerzhaften Mutter, Hennef-Bödingen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Ausgehend vom **Punkt B** [2594436,7 / 5629918,8] auf der Bröl und der Ruppichterth-Hennefer Stadtgrenze, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde Zur Schmerzhaften Mutter, Hennef-Bödingen, zunächst der Achse der Bröl nach Südwesten und schwenkt an der Einmündung in die Sieg in deren Achse nach Osten zum **Punkt BE** [2597462,9 / 5627750,5].

Von diesem aus erreicht sie in gerader Luftlinie nach Nordosten im Punkt [2597486,8 / 5627774,8] die Eitorf-Hennefer Stadtgrenze, über die sie – übergehend in die Ruppichteroth-Hennefer Stadtgrenze – nach Nordwesten zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 181 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Hennef-Happerschoß

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Remigius, Hennef-Happerschoß, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Hennef-Happerschoß, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigelegt.

Vom **Punkt BA** [2590333,6 / 5629234,9] auf der Stadtgrenze von Siegburg und Hennef (Sieg) ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Remigius, Hennef-Happerschoß, zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2590613,4 / 5629191,5] nach Südosten zum **Punkt BB** [2591378,7 / 5628605,2] auf der Achse der L 352, der sie nach Osten und Norden zum **Punkt BC** [2591893,3 / 5629139,7] folgt. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2592178,7 / 5629215,5] nach Osten und Südosten im **Punkt BD** [2592625,4 / 5628621,4] auf die Achse der Bröl. Über diese läuft sie nach Nordosten zum **Schnittpunkt B** [2594436,7 / 5629918,8] mit der Ruppichteroth-Hennefer Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Stadtgrenze von Neunkirchen-Seelscheid und Hennef sowie die Stadtgrenze von Siegburg und Hennef – nach Norden, Westen und Südwesten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt BA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 182 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Hennef-Stadt Blankenberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Katharina, Hennef-Stadt Blankenberg, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Hennef-Stadt Blankenberg, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigelegt.

Ausgehend vom **Punkt A** [2598446,3 / 5625945,2] auf der Eitorf-Hennefer Stadtgrenze und dem Theissiefen, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Katharina, Hennef-Stadt Blankenberg, zunächst der Achse des Theissiefen nach Süden zum **Punkt BA** [2598217,2 / 5625178,3] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Westen zum **Punkt BB** [2596759,6 / 5625389,2] auf dem Ahrenbach. Dessen Achse folgt sie nach Nordwesten zum **Punkt BC** [2595945,0 / 5625832,0], läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2595650,4 / 5626075,4], [2594973,7 / 5625759,8], [2594800,5 / 5625514,1], [2594806,5 / 5625052,9] und [2594459,4 / 5625458,6] nach Westen und Norden zum **Punkt BD** [2593624,7 / 5627104,2] auf der Sieg und folgt deren Achse nach Osten zum **Punkt BE** [2597462,9 / 5627750,5]. Von diesem aus erreicht sie in gerader Luftlinie nach Nordosten im Punkt [2597486,8 / 5627774,8] die Eitorf-Hennefer Stadtgrenze, über die sie nach Südosten zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 183 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Hennef-Uckerath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Hennef-Uckerath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Hennef-Uckerath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Ausgehend vom **Punkt A** [2598446,3 / 5625945,2] auf der Eitorf-Hennefer Stadtgrenze und dem Theissiefen, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Hennef-Uckerath, zunächst der Achse des Theissiefen nach Süden zum **Punkt BA** [2598217,2 / 5625178,3] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Westen zum **Punkt BB** [2596759,6 / 5625389,2] auf dem Ahrenbach. Dessen Achse folgt sie nach Nordwesten zum **Punkt BC** [2595945,0 / 5625832,0], läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2595650,4 / 5626075,4], [2594973,7 / 5625759,8], [2594800,5 / 5625514,1], [2594806,5 / 5625052,9], [2593786,7 / 5624890,4] und [2593488,0 / 5624366,5] nach Westen zum **Punkt B** [2592641,4 / 5624153,8] auf der Achse des Hanfbachs, der sie nach Süden zum **Punkt C** [2593364,3 / 5622648,3] folgt. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Südwesten im **Punkt D** [2593302,8 / 5622557,5] auf die Achse der L 215. Über diese läuft sie nach Südosten zum **Punkt E** [2593551,9 / 5622379,7], stößt in gerader Luftlinie nach Südwesten im **Punkt F** [2593454,3 / 5622315,2] auf die Achse der Mühlenbergstraße, folgt dieser nach Süden und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Wiersberger Bachs in diese nach Südwesten bis zum **Punkt G** [2593182,5 / 5621788,5]. Letztlich stößt sie in gerader Luftlinie nach Südwesten im **Punkt H** [2592490,3 / 5621296,6] auf die Stadtgrenze von Königswinter und Hennef (Sieg), über welche sie – übergehend in die Stadtgrenze von Buchholz (Westerwald) und Hennef (Sieg) sowie die Eitorf-Hennefer Stadtgrenze – nach Südosten, Osten, Norden und Westen zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 184 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Patricius, Eitorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Patricius, Eitorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Patricius, Eitorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Patricius, Eitorf entspricht der Grenze der Gemeinde Eitorf, bezogen auf das Datum des Inkrafttretens dieser Urkunde.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 185 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Windeck-Herchen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Peter, Windeck-Herchen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Windeck-Herchen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt B** [2608045,9 / 5624763,9] auf der Stadtgrenze von Windeck ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Peter, Windeck-Herchen, zunächst in gerader Luftlinie nach Norden zum **Punkt C** [2607791,5 / 5626044,4] auf der Sieg. Deren Achse folgt sie nach Norden zum **Punkt CA** [2607199,3 / 5627687,3], läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Nordosten zum **Punkt DC** [2609060,5 / 5629134,4] auf dem Ohmbach, folgt dessen Achse nach Nordwesten, schwenkt an der Mündung in die Sieg in deren Achse nach Nordwesten und an der Mündung des Kaltbachs in die Sieg in dessen Achse nach Norden zum **Punkt E** [2606909,1 / 5633344,7]. Anschließend trifft sie in gerade Luftlinie nach Nordwesten im **Punkt F** [2606589,8 / 5633787,2] auf die Stadtgrenze von Windeck und findet über diese nach Südwesten und Südosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 186 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Windeck-Rosbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Joseph, Windeck-Rosbach, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Windeck-Rosbach, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt A** [2614553,4/ 5628750,0] auf der Sieg ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Joseph, Windeck-Rosbach, zunächst der Achse der Sieg bis zum **Schnittpunkt AB** [2616789,7/ 5627370,4] mit der Stadtgrenze von Windeck, über die sie nach Norden und Westen zum **Schnittpunkt B** [2612719,7 / 5633546,8] mit der B 256 läuft. Deren Achse folgt sie nach Süden, geht weiter nach Süden in die Achse der K 7 über, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Sieg in diese nach Südwesten zum **Punkt C** [2612276,0 / 5631102,9] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Südosten zum **Punkt D** [2612686,5 / 5630647,8] auf der K 7, deren Achse sie nach Süden zum **Punkt E** [2612264,5 / 5628941,0] folgt. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2613360,9 / 5628667,0] nach Osten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 187 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Windeck-Dattenfeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Laurentius, Windeck-Dattenfeld, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Windeck-Dattenfeld, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt B** [2612719,7 / 5633546,8] auf der Stadtgrenze von Windeck und der B 256 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Laurentius, Windeck-Dattenfeld, zunächst der Achse der B 256 nach Süden, geht weiter nach Süden in die Achse der K 7 über, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Sieg in diese nach Südwesten zum **Punkt C** [2612276,0 / 5631102,9] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Südosten zum **Punkt D** [2612686,5 / 5630647,8] auf der K 7. Deren Achse folgt sie nach Südwesten zum **Punkt DA** [2610527,4 / 5628523,5], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Nordwesten zum **Punkt DB** [2609617,1 / 5628883,5] auf dem Ohmbach, folgt dessen Achse nach Nordwesten, schwenkt an der Mündung in die Sieg, in deren Achse nach Nordwesten und an der Mündung des Kaltbachs in die Sieg in dessen Achse nach Norden zum **Punkt E** [2606909,1 / 5633344,7]. Anschließend trifft sie in gerade Luftlinie nach Nordwesten im **Punkt F** [2606589,8 / 5633787,2] auf die Stadtgrenze von Windeck und findet über diese nach Osten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 188 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Windeck-Leuscheid

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Windeck-Leuscheid, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Windeck-Leuscheid, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt A** [2614553,4/ 5628750,0] auf der Sieg ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Windeck-Leuscheid, zunächst der Achse der Sieg bis zum **Schnittpunkt AB** [2616789,7/ 5627370,4] mit der Stadtgrenze von Windeck, über die sie nach Westen zum **Punkt B** [2608045,9 / 5624763,9] läuft. Von dort läuft sie in gerader Luftlinie nach Norden zum **Punkt C** [2607791,5 / 5626044,4] auf der Sieg, folgt deren Achse nach Norden zum **Punkt CA** [2607199,3 / 5627687,3], läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Nordosten zum **Punkt DC** [2609060,5 / 5629134,4] auf dem Ohmbach und folgt dessen Achse nach Südosten zum **Punkt DB** [2609617,1 / 5628883,5].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Südosten zum **Punkt DA** [2610527,4 / 5628523,5] auf der K 7, deren Achse sie nach Osten zum **Punkt E** [2612264,5 / 5628941,0] folgt. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2613360,9 / 5628667,0] nach Osten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 189 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon, Buchholz

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Pantaleon, Buchholz, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon, Buchholz, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt K** [2602016,8 / 5619704,4] auf der Gemeindegrenze von Buchholz (Westerwald) ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Pantaleon, Buchholz, zunächst in gerader Luftlinie nach Südwesten zum **Punkt KA** [2601883,6 / 5618381,3] auf der Gemeindegrenze von Buchholz (Westerwald). Über diese kehrt sie nach Südwesten, Norden, Osten und Süden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt K**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 190 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Trinitatis, Asbach-Altenburg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Trinitatis, Asbach-Altenburg, wird das Pfarrgebiet

der katholischen Kirchengemeinde St. Trinitatis, Asbach-Altenburg, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt N** [2605050,2 / 5613377,7] auf der Gemeindegrenze von Asbach ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Trinitatis, Asbach-Altenburg, zunächst in gerader Luftlinie nach Südwesten zum **Punkt O** [2602190,4 / 5611991,3] auf der Gemeindegrenze von Asbach. Über diese kehrt sie nach Süden und Nordosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt N**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 191 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Asbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Laurentius, Asbach, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Asbach, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt KA** [2601883,6 / 5618381,3] auf der Gemeindegrenze von Asbach und Buchholz (Westerwald) ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Laurentius, Asbach, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2602016,8 / 5619704,4] und [2603073,4 / 5619664,0] nach Norden und Osten zum **Punkt L** [2604265,2 / 5619220,3] auf der Gemeindegrenze von Kircheib und Hirz-Maulsbach. Dieser folgt sie nach Südwesten, stößt so im **Punkt M** [2603050,8 / 5617985,3] auf die Gemeindegrenze von Asbach und folgt dieser nach Süden zum **Punkt N** [2605050,2 / 5613377,7]. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Südwesten im **Punkt O** [2602190,4 / 5611991,3] erneut auf die Gemeindegrenze von Asbach und kehrt über diese nach

Nordwesten und Nordosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt KA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 192 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Oberlahr

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Antonius, Oberlahr, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Oberlahr, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2605397,7 / 5609536,4], dem Schnittpunkt der Gemeindegrenzen von Rott, Peterslahr und Burglahr ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Antonius, Oberlahr, zunächst der Gemeindegrenze von Rott nach Westen und Norden zum **Punkt B** [2605098,5 / 5613404,5]. An diesem geht sie nach Norden über in die Gemeindegrenze von Kescheid und Asbach, schwenkt im weiteren Verlauf nach Osten in die Gemeindegrenze von Hirz-Maulsbach und Kescheid, weiter nach Osten in die Gemeindegrenze von Mehren und Kescheid sowie in die Gemeindegrenze Mehren und Orfgen, nach Nordosten in die Gemeindegrenze von Mehren und Ziegenhain sowie in die Gemeindegrenze von Ziegenhain und Kraam, nach Südosten in die Gemeindegrenze von Ziegenhain und Giershausen sowie in die Gemeindegrenze von Giershausen und Orfgen, nach Nordosten in die Gemeindegrenze von Giershausen und Schürdt, weiter nach Nordosten in die Gemeindegrenze von Giershausen und Walterschen sowie in die Gemeindegrenze von Kraam und Walterschen, nach Osten in die Gemeindegrenze von Walterschen und Weyerbusch, nach Südosten in die Gemeindegrenze von Walterschen und Hemmelzen, nach Südwesten in die Gemeindegrenze von Walterschen und Neitersen, nach Westen in die Gemeindegrenze von Walterschen und Obernau und nach Süden in die Gemeindegrenze von Obernau und Schürdt.

Im weiteren Verlauf schwenkt sie nach Westen in die Gemeindegrenze von Schürdt und Berzhausen, nach Südosten in die Gemeindegrenze von Berzhausen und Reiferscheid, nach Westen in die Gemeindegrenze von Reiferscheid und Seelbach (Westerwald), nach Süden in die Gemeindegrenze von Seelbach (Westerwald) und Flammersfeld sowie in die Gemeindegrenze von Seelbach (Westerwald) und Eichen und weiter nach Süden in die Gemeindegrenze von Eichen und Seifen, nach Westen und Süden in die Gemeindegrenze von Eichen und Döttesfeld, nach Westen in die Gemeindegrenze von Eichen und Bürdenbach, nach Südwesten in die Gemeindegrenze von Oberlahr und Bürdenbach sowie in die Gemeindegrenze von Bürdenbach und Burglahr, nach Südwesten und Westen in die Gemeindegrenze von Burglahr und Niedersteinebach und kehrt letztlich in nordwestlicher Richtung über die Gemeindegrenze von Peterslahr und Burglahr zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 193 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Windhagen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Windhagen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Windhagen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Windhagen, entspricht der Grenze der Gemeinde Windhagen, bezogen auf das Datum des Inkrafttretens dieser Urkunde.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 194 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Aegidius, Bad Honnef-Aegidienberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Aegidius, Bad Honnef-Aegidienberg, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Aegidius, Bad Honnef-Aegidienberg, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt K** [2591841,6 / 5611551,4] auf der Stadtgrenze von Rheinbreitbach und Bad Honnef ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Aegidius, Bad Honnef-Aegidienberg, in gerader Luftlinie nach Norden zum **Punkt L** [2591741,6 / 5611933,0] auf dem Logebach, dessen Verlauf sie nach Norden bis zum **Punkt M** [2591328,8 / 5616376,4] folgt, in dem die Stadtgrenze von Bad Honnef und Königswinter erreicht wird. Über diese findet sie – übergehend in die Stadtgrenze von Bad Honnef und Windhagen sowie die Stadtgrenze von Bad Honnef und Rheinbreitbach – nach Osten und Südwesten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt K**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 195 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Bad Honnef

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Bad Honnef, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Bad Honnef, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt B** [2586335,2 / 5610859,7], auf der Stadtgrenze von Rheinbreitbach und Bad Honnef sowie auf der Achse der

B 42 gelegen, ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Bad Honnef, zunächst der Achse der B 42 nach Norden und schwenkt am Schnittpunkt mit der Karlstraße in deren Achse nach Nordosten zum **Punkt C** [2586853,4 / 5612128,1]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2586852,7 / 5612150,5], [2586866,7 / 5612150,3], [2586872,0 / 5612248,4], [2586857,7 / 5612248,7], [2586860,1 / 5612304,0], [2586836,3 / 5612337,3], [2586836,3 / 5612355,8], [2586849,7 / 5612356,2], [2586852,7 / 5612397,6], [2586843,6 / 5612402,3], [2586867,8 / 5612443,7] und [2586898,3 / 5612426,9] nach Norden zum **Punkt D** [2586936,8 / 5612478,6] auf dem Ohbach, dessen Achse sie nach Osten bis zum **Punkt E** [2587545,6 / 5612450,8] folgt. Von hier gelangt sie in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt F** [2588149,3 / 5612553,2] auf dem Mucherwiesenweg, dessen Achse sie nach Osten bis zum **Punkt G** [2588498,0 / 5612474,2] folgt, woraufhin sie in gerader Luftlinie abknickt und durch den Punkt [2588965,2 / 5612442,7] nach Osten im **Punkt H** [2589068,4 / 5612497,5] erneut auf den Mucherwiesenweg stößt, dessen Achse sie in südöstlicher Richtung bis zum **Punkt I** [2590301,5 / 5612084,9] folgt. Nun erreicht sie in gerader Luftlinie nach Südosten im **Punkt J** [2591636,3 / 5611412,0] die Stadtgrenze von Rheinbreitbach und Bad Honnef, über die sie in östliche Richtung zum **Punkt K** [2591841,6 / 5611551,4] läuft.

Anschließend läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Bad Honnef, in gerader Luftlinie nach Norden zum **Punkt L** [2591741,6 / 5611933,0] auf dem Logebach, dessen Verlauf sie nach Norden bis zum **Punkt M** [2591328,8 / 5616376,4] folgt, in dem die Stadtgrenze von Bad Honnef und Königswinter erreicht wird. Dieser folgt sie nach Westen zum **Schnittpunkt MA** [2589795,6 / 5616460,8] mit dem Talweg, über dessen Achse sie nach Süden läuft, um an der Kreuzung mit der Straße „In der Mark“ in deren Achse nach Nordwesten zum **Punkt MB** [2589681,9 / 5616403,9] zu schwenken, in dem erneut die Stadtgrenze von Königswinter und Bad Honnef erreicht wird. Deren Verlauf folgt sie nach Südwesten zum **Punkt MC** [2589208,5 / 5616136,9], an dem sie nach Südosten, Südwesten und Nordwesten abknickt und in gerader Luftlinie durch die Punkte [2589233,0 / 5616104,3] und [2589079,3 / 5615946,9] zum **Punkt MD** [2589010,2 / 5616007,3] auf der Stadtgrenze von Königswinter und Bad Honnef läuft. Dieser folgt sie nach Südwesten zum **Punkt N** [2588802,7 / 5615894,1]. Nun knickt sie in gerader Luftlinie nach Südwesten ab und läuft durch den Punkt [2588693,8 / 5615422,3] zum **Punkt O** [2587769,6 / 5615180,5] auf dem Heisemicher Weg, dessen Achse sie nach Südwesten folgt bis zum **Punkt P** [2587069,0 / 5614717,7], um von dort in gerader Luftlinie nach Südwesten im **Punkt Q** [2586614,2 / 5614067,1] den Brieberichweg zu erreichen. Dessen Achse folgt sie nach Südwesten, schwenkt an der Kreuzung mit der Achse des Finkenpfads in diese nach Westen, an der Kreuzung mit der Achse des Frankenwegs in diese nach Süden, an der Kreuzung mit der Achse der Straße „Meßbeuel“ in diese nach Südwesten, an der Kreuzung mit der Achse der Rhöndorfer Straße in diese nach Norden und an der Kreuzung mit der Achse des Nachtigallenwegs in diese nach Westen bis zum **Punkt R** [2585964,7 / 5613668,9].

Letztlich erreicht sie in gerader Luftlinie nach Südwesten im **Punkt S** [2585612,7 / 5613536,6] die Stadtgrenze von Bad Honnef und Bonn, über die sie – übergehend in die Stadtgrenze von Bad Honnef und Remagen sowie die Stadtgrenze von

Bad Honnef und Rheinbreitbach – nach Süden und Osten zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 196 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Bad Honnef-Selhof

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martin, Bad Honnef-Selhof, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Bad Honnef-Selhof, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt B** [2586335,2 / 5610859,7], auf der Stadtgrenze von Rheinbreitbach und Bad Honnef sowie auf der Achse der B 42 gelegen, ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Martin, Bad Honnef-Selhof, zunächst der Achse der B 42 nach Norden und schwenkt am Schnittpunkt mit der Karlstraße in deren Achse nach Nordosten zum **Punkt C** [2586853,4 / 5612128,1]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2586852,7 / 5612150,5], [2586866,7 / 5612150,3], [2586872,0 / 5612248,4], [2586857,7 / 5612248,7], [2586860,1 / 5612304,0], [2586836,3 / 5612337,3], [2586836,3 / 5612355,8], [2586849,7 / 5612356,2], [2586852,7 / 5612397,6], [2586843,6 / 5612402,3], [2586867,8 / 5612443,7] und [2586898,3 / 5612426,9] nach Norden zum **Punkt D** [2586936,8 / 5612478,6] auf dem Ohbach, dessen Achse sie nach Osten bis zum **Punkt E** [2587545,6 / 5612450,8] folgt. Von hier gelangt sie in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt F** [2588149,3 / 5612553,2] auf dem Mucherwieseweg, dessen Achse sie nach Osten bis zum **Punkt G** [2588498,0 / 5612474,2] folgt, woraufhin sie in gerader Luftlinie abknickt und durch den Punkt [2588965,2 / 5612442,7] nach Osten im **Punkt H** [2589068,4 / 5612497,5] erneut auf den Mucherwieseweg stößt, dessen Achse sie in südöstlicher Richtung bis zum **Punkt I** [2590301,5 / 5612084,9] folgt. Letztlich erreicht sie in gerader Luftlinie nach Südosten im **Punkt J** [2591636,3 / 5611412,0] die Stadtgrenze von Rheinbreitbach und Bad Honnef, über die sie in westlicher Richtung zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 197 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Bad Honnef-Rhöndorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Bad Honnef-Rhöndorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Bad Honnef-Rhöndorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt N** [2588802,7 / 5615894,1] auf der Stadtgrenze von Bad Honnef und Königswinter ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Bad Honnef-Rhöndorf, zunächst in gerader Luftlinie nach Südwesten durch den Punkt [2588693,8 / 5615422,3] zum **Punkt O** [2587769,6 / 5615180,5] auf dem Heisemicher Weg, dessen Achse sie nach Südwesten folgt bis zum **Punkt P** [2587069,0 / 5614717,7], um von dort in gerader Luftlinie nach Südwesten im **Punkt Q** [2586614,2 / 5614067,1] den Briberichweg zu erreichen. Dessen Achse folgt sie nach Südwesten, schwenkt an der Kreuzung mit der Achse des Finkenpfads in diese nach Westen, an der Kreuzung mit der Achse des Frankenwegs in diese nach Süden, an der Kreuzung mit der Achse der Straße „Meßbeuel“ in diese nach Südwesten, an der Kreuzung mit der Achse der Rhöndorfer Straße in diese nach Norden und an der Kreuzung mit der Achse des Nachtigallenwegs in diese nach Westen bis zum **Punkt R** [2585964,7 / 5613668,9].

Letztlich erreicht sie in gerader Luftlinie nach Südwesten im **Punkt S** [2585612,7 / 5613536,6] die Stadtgrenze von Bad Honnef und Bonn, über die sie – übergehend in die Stadtgrenze von Bad Honnef und Königswinter – nach Norden und Osten zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt N**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 198 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Bruchhausen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Bruchhausen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Bruchhausen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Bruchhausen, entspricht der Grenze der Ortsgemeinde Bruchhausen, bezogen auf das Datum des Inkrafttretens dieser Urkunde.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 199 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Severinus, Erpel

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Severinus, Erpel, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Severinus, Erpel, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2587507,3 / 5607878,9] auf der Unkel-Erpeler Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Severinus, Erpel, zunächst in gerader Luftlinie nach Südwesten zum **Punkt AB** [2586630,4 / 5607341,1] auf der B 42, deren Achse sie nach Süden folgt bis zum **Punkt B** [2586679,9 / 5606803,4]. Anschließend erreicht sie in gerader Luftlinie nach Südwesten im **Punkt C** [2586164,6 / 5606436,0] die Remagen-Unkeler Stadtgrenze, über die sie – übergehend in die Remagen-Erpeler Stadtgrenze sowie die Stadtgrenze von Remagen und Kasbach-Ohlenberg – nach Südwesten den **Punkt D** [2589161,7 / 5605381,6] erreicht. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Norden durch den Punkt [2589228,4 / 5605548,0] im **Punkt E** [2589239,8 / 5605590,3] auf den Kasbach, dessen Achse sie in nördlicher Richtung bis zum **Punkt F** [2589001,8 / 5606785,5] ent-

spricht, in dem die Stadtgrenze von Erpel und Kasbach-Ohlenberg erreicht wird. Über diese findet sie – übergehend in die Stadtgrenze von Erpel und Linz am Rhein, die Vettelschoss-Erpeler Stadtgrenze, die Windhagen-Erpeler Stadtgrenze, die Unkel-Erpeler Stadtgrenze, die Bruchhausen-Erpeler Stadtgrenze sowie erneut die Unkel-Erpeler Stadtgrenze – in nordöstlicher, westlicher, südlicher und westlicher Richtung zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 200 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Rheinbreitbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Rheinbreitbach, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Rheinbreitbach, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Rheinbreitbach, entspricht der Grenze der Ortsgemeinde Rheinbreitbach, bezogen auf das Datum des Inkrafttretens dieser Urkunde.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 201 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon, Unkel

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Pantaleon, Unkel, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon, Unkel, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2587507,3 / 5607878,9] auf der Erpel-Unkeler Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Pantaleon, Unkel, zunächst in gerader Luftlinie nach Südwesten zum **Punkt AB** [2586630,4 / 5607341,1] auf der B 42, deren Achse sie nach Süden folgt bis zum **Punkt B** [2586679,9 / 5606803,4]. Anschließend erreicht sie in gerader Luftlinie nach Südwesten im **Punkt C** [2586164,6 / 5606436,0] die Remagen-Unkeler Stadtgrenze, über die sie – übergehend in die Rheinbreitbach-Unkeler Stadtgrenze, die Windhagen-Unkeler Stadtgrenze und die Erpel-Unkeler Stadtgrenze – nach Norden, Osten und Südwesten zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 202 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Königswinter-Nierdöllendorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Michael, Königswinter-Nierdöllendorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Königswinter-Nierdöllendorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2584122,8 / 5617463,1] auf der Straßenbahnstrecke von Königswinter nach Bonn ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Michael, Königswinter-Nierdöllendorf, zunächst der Achse der besagten Straßenbahnstrecke nach Südwesten und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Hauptstraße in diese nach Süden zum **Punkt B** [2583862,6 / 5617087,8]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Südwesten zum **Punkt C** [2583497,1 / 5616940,9] auf dem Rhein. Dessen Achse folgt sie nach Norden zum **Punkt D** [2582689,2 / 5618970,1], knickt nun in gerader Luftlinie nach Osten ab zum **Punkt E** [2583034,8 / 5619086,1] auf der Eisenbahnstrecke von Königswinter nach Köln, deren Achse sie nach Südosten folgt bis zum **Punkt EA**

[2583444,9 / 5618467,2] und erreicht anschließend in gerader Luftlinie nach Osten im **Punkt EB** [2583559,2 / 5618486,8] die Achse des Proffenwegs. Dieser folgt sie nach Süden, geht nach Süden in die Achse der Friedenstraße über bis zum **Punkt F** [2583675,3 / 5618251,3] und läuft anschließend in gerader Luftlinie durch die Punkte [2583711,1 / 5618267,4], [2583726,3 / 5618233,4] und [2583768,4 / 5618255,2] nach Osten und Süden zum **Punkt G** [2583802,8/5618177,7] auf der Petersbergstraße. Deren Achse folgt sie nach Osten und geht nach Osten in die Achse des Schleifenwegs über bis zum **Punkt H** [2584189,1 / 5618044,4], um letztlich in gerader Luftlinie durch die Punkte [2584586,1 / 5617915,4], [2584996,8 / 5618252,8], [2585794,8 / 5617881,6], [2586601,3 / 5617821,6], [2586644,4 / 5617551,0], [2586505,8 / 5617540,9], [2585570,0 / 5617246,9] und [2584196,1 / 5617282,4] nach Osten, Süden und Westen zurückzufinden zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 203 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Königswinter-Altstadt

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Remigius, Königswinter-Altstadt, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Königswinter-Altstadt, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2584122,8 / 5617463,1] auf der Straßenbahnstrecke von Königswinter nach Bonn ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Remigius, Königswinter-Altstadt, zunächst der Achse der besagten Straßenbahnstrecke nach Südwesten und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Hauptstraße in diese nach Süden zum **Punkt B** [2583862,6 / 5617087,8]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Südwesten zum **Punkt C** [2583497,1 / 5616940,9] auf der Königswinter-Bonner Stadtgrenze. Dieser folgt sie – übergehend in die Stadtgrenze von Königswinter und Bad Honnef – nach Südosten und Osten zum **Punkt D** [2587905,1 / 5615933,6], knickt nun in gerader Luftlinie durch die Punkte [2587865,2 / 5617379,7], [2586999,0 / 5616959,1], [2586644,4 / 5617551,0], [2586505,8 /

5617540,9], [2585570,0 / 5617246,9] und [2584196,1 / 5617282,4] nach Norden und Westen ab und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 204 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Königswinter-Oberdollendorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Laurentius, Königswinter-Oberdollendorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Königswinter-Oberdollendorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt B** [2585364,0 / 5619849,8] auf der K 25 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Laurentius, Königswinter-Oberdollendorf, zunächst der Achse der besagten Straße nach Nordwesten und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Vinxeler Straße in diese nach Westen zum **Punkt C** [2584435,6 / 5620201,7], in dem die Königswinter-Bonner Stadtgrenze erreicht wird.

Deren Verlauf folgt sie nach Südwesten zum **Punkt D** [2582689,2 / 5618970,1], knickt nun in gerader Luftlinie nach Osten ab zum **Punkt E** [2583034,8 / 5619086,1] auf der Eisenbahnstrecke von Königswinter nach Köln, deren Achse sie nach Südosten folgt bis zum **Punkt EA** [2583444,9 / 5618467,2] und erreicht anschließend in gerader Luftlinie nach Osten im **Punkt EB** [2583559,2 / 5618486,8] die Achse des Proffenwegs. Dieser folgt sie nach Süden, geht nach Süden in die Achse der Friedenstraße über bis zum **Punkt F** [2583675,3 / 5618251,3] und läuft anschließend in gerader Luftlinie durch die Punkte [2583711,1 / 5618267,4], [2583726,3 / 5618233,4] und [2583768,4 / 5618255,2] nach Osten und Süden zum **Punkt G** [2583802,8 / 5618177,7] auf der Petersbergstraße. Deren Achse folgt sie nach Osten und geht nach Osten in die Achse des Schleifenwegs über bis zum **Punkt H** [2584189,1 / 5618044,4], um letztlich in gerader Luftlinie durch die Punkte [2584586,1 / 5617915,4], [2584996,8 / 5618252,8], [2585794,8 / 5617881,6], [2586601,3 / 5617821,6], [2586417,9 / 5619413,4], [2586202,4 / 5619672,2] und [2585886,1 / 5619836,5] nach Osten, Norden und Westen zurückzufinden zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 205 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Königswinter-Eudenbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Königswinter-Eudenbach, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Königswinter-Eudenbach, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt C** [2592091,7 / 5617671,3] auf der Stadtgrenze von Königswinter und Bad Honnef ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Königswinter-Eudenbach, zunächst in gerader Luftlinie nach Nordosten durch den Punkt [2592386,1 / 5618513,9] zum **Punkt CA** [2592858,3 / 5618557,3] auf der Quirrenbacher Straße. Deren Achse folgt sie nach Norden zum **Punkt CB** [2592894,4 / 5618987,9] und erreicht anschließend in gerader Luftlinie nach Nordosten durch den Punkt [2593171,8 / 5619366,6] im **Punkt CC** [2593933,8 / 5619713,3] die Stadtgrenze von Königswinter und Hennef (Sieg). Über diese läuft sie – übergehend in die Stadtgrenze von Königswinter und Buchholz (Westerwald) sowie die Stadtgrenze von Königswinter und Bad Honnef – nach Osten, Süden und Westen zurück zu ihrem **Ausgangspunkt C**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 206 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Zur Schmerzhafte Mutter, Königswinter-Ittenbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Zur Schmerzhafte Mutter, Königswinter-Ittenbach, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Zur Schmerzhafte Mutter, Königswinter-Ittenbach, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt BA** [2589417,8 / 5618367,7] auf der Achse der Straße „Am Keth“ ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde Zur Schmerzhafte Mutter, Königswinter-Ittenbach, der Achse der besagten Straße nach Nordosten und geht am Schnittpunkt mit der Achse der A 3 in diese nach Süden über bis zum **Punkt BB** [2589818,1 / 5617977,9]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt BC** [2590267,0 / 5618057,3] auf dem Grenzweg, dessen Achse sie nach Osten folgt bis zum **Punkt BD** [2590984,0 / 5618255,8], um anschließend in gerader Luftlinie nach Osten und Süden durch die Punkte [2591024,0 / 5618159,5], [2591553,2 / 5618225,7] und [2592386,1 / 5618513,9] zum **Punkt C** [2592091,7 / 5617671,3] auf der Stadtgrenze von Königswinter und Bad Honnef. Dieser folgt sie nach Südwesten zum **Schnittpunkt CA** [2589795,6 / 5616460,8] mit dem Talweg, über dessen Achse sie nach Süden läuft, um an der Kreuzung mit der Straße „In der Mark“ in deren Achse nach Nordwesten zum **Punkt CB** [2589681,9 / 5616403,9] zu schwenken, in dem erneut die Stadtgrenze von Königswinter und Bad Honnef erreicht wird. Deren Verlauf folgt sie nach Südwesten zum **Punkt CC** [2589208,5 / 5616136,9], an dem sie nach Südosten, Südwesten und Nordwesten abknickt und in gerader Luftlinie durch die Punkte [2589233,0 / 5616104,3] und [2589079,3 / 5615946,9] zum **Punkt CD** [2589010,2 / 5616007,3] auf der Stadtgrenze von Königswinter und Bad Honnef läuft. Dieser folgt sie nach Westen zum **Punkt D** [2587905,1 / 5615933,6] und gelangt letztlich in gerader Luftlinie nach Norden und Nordosten durch die Punkte [2587865,2 / 5617379,7], [2588980,3 / 5617921,0] und [2589064,3 / 5618480,1] zurück zu ihrem **Ausgangspunkt BA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 207 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph und St. Judas Thaddäus, Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Joseph und St. Judas Thaddäus, Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph und St. Judas Thaddäus, Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2587633,0 / 5620296,9] auf dem Zweikreuzweg ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Joseph und St. Judas Thaddäus, Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, zunächst der Achse des besagten Weges nach Osten, geht am Schnittpunkt mit der Achse der A 3 in diese nach Südosten über zum **Punkt B** [2589138,4 / 5618972,5] und läuft anschließend in gerader Luftlinie durch die Punkte [2589064,3 / 5618480,1], [2588980,3 / 5617921,0], [2587865,2 / 5617379,7], [2586999,0 / 5616959,1], [2586644,4 / 5617551,0], [2586601,3 / 5617821,6], [2586417,9 / 5619413,4], [2586202,4 / 5619672,2], [2585886,1 / 5619836,5], [2585954,4 / 5620027,6], [2587136,2 / 5619804,1], [2587403,8 / 5620010,8], [2587593,9 / 5620070,4] und [2587578,1 / 5620133,9] nach Südwesten, Norden und Osten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 208 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Königswinter-Stieldorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Margareta, Königswinter-Stieldorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Königswinter-Stieldorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt A** [2587633,0 / 5620296,9] auf dem Zweikreuzweg ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Margareta, Königswinter-Stieldorf, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2587578,1 / 5620133,9], [2587593,9 / 5620070,4], [2587403,8 / 5620010,8], [2587136,2 / 5619804,1], [2585954,4 / 5620027,6] und [2585886,1 / 5619836,5] nach Westen zum **Punkt B** [2585364,0 / 5619849,8] auf der K 25, folgt deren Achse nach Nordwesten und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Vinxeler Straße in diese nach Westen zum **Punkt C** [2584435,6 / 5620201,7], in dem die Königswinter-Bonner Stadtgrenze erreicht wird.

Deren Verlauf folgt sie – übergehend in die Stadtgrenze von Sankt Augustin und Königswinter sowie die Stadtgrenze von Hennef (Sieg) und Königswinter – nach Nordosten zum **Punkt D** [2588373,9 / 5623214,2], folgt ab hier der Achse des Pleisbachs nach Süden und geht an der Einmündung des Teufelsarschbachs in dessen Achse nach Süden über bis zum **Punkt E** [2588315,6 / 5621865,7]. Von hier gelangt sie in gerader Luftlinie nach Süden im **Punkt F** [2588311,1 / 5621066,7] auf den Steinsiefen, folgt dessen Achse nach Südwesten bis zum **Punkt G** [2587834,4 / 5620642,9] und trifft anschließend in gerader Luftlinie nach Westen im **Punkt H** [2587785,5 / 5620625,1] auf die A 3, deren Achse sie nach Süden folgt und an der Kreuzung mit der Achse des Zweikreuzwegs über diese nach Westen zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A** läuft.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 209 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Königswinter-Oberpleis

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Pankratius, Königswinter-Oberpleis, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Königswinter-Oberpleis, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt B** [2589138,4 / 5618972,5] auf der A 3 ausgehend, verläuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Pankratius, Königswinter-Oberpleis, zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2589064,3 / 5618480,1] nach Süden zum **Punkt BA** [2589417,8 / 5618367,7], auf der Achse der Straße „Am Keth“, der sie nach Nordosten folgt und am Schnittpunkt mit der Achse der A 3 in diese nach Süden übergeht bis zum **Punkt BB** [2589818,1 / 5617977,9]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt BC** [2590267,0/5618057,3] auf dem Grenzweg, dessen Achse sie nach Osten folgt bis zum **Punkt BD** [2590984,0 / 5618255,8], um anschließend in gerader Luftlinie nach Osten durch die Punkte [2591024,0 / 5618159,5], [2591553,2 / 5618225,7] und [2592386,1 / 5618513,9] zum **Punkt CA** [2592858,3 / 5618557,3] auf der Quirrenbacher Straße zu laufen. Deren Achse folgt sie nach Norden zum **Punkt CB** [2592894,4 / 5618987,9] und erreicht anschließend in gerader Luftlinie nach Nordosten durch den Punkt [2593171,8 / 5619366,6] im **Punkt CC** [2593933,8 / 5619713,3] die Stadtgrenze von Königswinter und Hennef (Sieg).

Deren Verlauf folgt sie nach Nordwesten zum **Punkt D** [2588373,9 / 5623214,2], folgt ab hier der Achse des Pleisbachs nach Süden und geht an der Einmündung des Teufelsarschbachs in dessen Achse nach Süden über bis zum **Punkt E** [2588315,6 / 5621865,7]. Von hier gelangt sie in gerader Luftlinie nach Süden im **Punkt F** [2588311,1 / 5621066,7] auf den Steinsiefen, folgt dessen Achse nach Südwesten bis zum **Punkt G** [2587834,4 / 5620642,9] und trifft anschließend in gerader Luftlinie nach Westen im **Punkt H** [2587785,5 / 5620625,1] auf die A 3, deren Achse sie nach Südosten zu ihrem **Ausgangspunkt B** folgt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 210 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Königin, Sankt Augustin-Ort

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Maria Königin, Sankt Augustin-Ort, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Königin, Sankt Augustin-Ort, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt E** [2584392,6 / 5627540,1] auf dem Holzweg ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Maria Königin, Sankt Augustin-Ort, zunächst der Achse des Holzwegs nach Süden zum **Punkt F** [2584367,9 / 5627474,7]. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Osten im **Punkt G** [2584448,7 / 5627470,0] auf den Zedernweg, folgt dessen Achse nach Süden, schwenkt an der Kreuzung mit dem Zedernweg (Nebenstraße) in dessen Achse nach Osten zum **Punkt H** [2584599,5 / 5627241,4] und läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2584715,5 / 5627285,4] und [2584859,6 / 5627039,9] nach Osten und Südosten zum **Punkt I** [2584880,9 / 5627023,4] auf der Straße „Birkenbusch“.

Deren Achse folgt sie nach Süden, geht weiter nach Süden in die Achse der Straße „Pleiser Dreieck“ über und schwenkt an der Kreuzung mit der Hauptstraße in deren Achse nach Osten zum **Punkt JA** [2584922,2 / 5626784,5]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2584869,7 / 5626637,7], [2585016,2 / 5625473,2], [2584701,7 / 5625121,0], [2584139,0 / 5625120,9], [2584152,1 / 5625324,5], [2583870,7 / 5625362,6], [2583747,8 / 5625435,1] und [2583650,9 / 5625545,8] nach Süden und Nordwesten zum **Punkt KA** [2583442,9 / 5625953,6] auf der Alten Heerstraße. Deren Achse folgt sie nach Nordosten zum **Punkt K** [2583578,1 / 5626021,2] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2582600,9 / 5627026,6], [2582861,0 / 5627620,7], [2583684,6 / 5627576,4], [2583793,5 / 5627509,3], [2583956,4 / 5627575,2], [2584234,2 / 5627501,0] und [2584254,1 / 5627591,1] nach Nordwesten und Osten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt E**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 211 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin-Müllldorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin-Müllldorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin-Müllldorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt E** [2584392,6 / 5627540,1] auf dem Holzweg ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin-Müllldorf, zunächst der Achse des Holzwegs nach Süden zum **Punkt F** [2584367,9 / 5627474,7]. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Osten im **Punkt G** [2584448,7 / 5627470,0] auf den Zedernweg, folgt dessen Achse nach Süden, schwenkt an der Kreuzung mit dem Zedernweg (Nebenstraße) in dessen Achse nach Osten zum **Punkt H** [2584599,5 / 5627241,4] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Nordosten zum **Punkt HA** [2584700,2 / 5627484,0] auf dem Wacholderweg. Dessen Achse folgt sie nach Norden, schwenkt an der Kreuzung mit dem Eibenweg in dessen Achse nach Nordosten und geht nach Norden in die Achse der Straße „Am Engelsgraben“ über bis zum **Punkt HB** [2584930,1 / 5628241,0].

Von diesem aus trifft sie in gerader Luftlinie nach Norden im **Punkt HC** [2584966,5 / 5628557,7] auf die Stadtgrenze von Sankt Augustin und Siegburg, folgt dieser nach Nordwesten zum **Punkt HD** [2583758,7 / 5629257,7] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2583569,7 / 5628562,9], [2582861,0 / 5627620,7], [2583684,6 / 5627576,4], [2583793,5 / 5627509,3], [2583956,4 / 5627575,2], [2584234,2 / 5627501,0] und [2584254,1 / 5627591,1] nach Südwesten und Osten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt E**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, den 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 212 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Sankt Augustin-Niederpleis

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Martinus, Sankt Augustin-Niederpleis, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Sankt Augustin-Niederpleis, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt HC** [2584966,5 / 5628557,7] auf der Stadtgrenze von Sankt Augustin und Siegburg ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Martinus, Sankt Augustin-Niederpleis, zunächst in gerader Luftlinie nach Süden zum **Punkt HB** [2584930,1 / 5628241,0] auf der der Straße „Am Engelsgraben“. Deren Achse folgt sie nach Süden, geht nach

Süden in die Achse des Eibenwegs über, schwenkt an der Kreuzung mit dem Wacholderweg in dessen Achse nach Süden zum **Punkt HA** [2584700,2 / 5627484,0] und läuft von diesem in gerader Luftlinie durch die Punkte [2584599,5 / 5627241,4], [2584715,5 / 5627285,4] und [2584859,6 / 5627039,9] nach Südwesten, Osten und Südosten zum **Punkt I** [2584880,9 / 5627023,4] auf der Straße „Birkenbusch“.

Deren Achse folgt sie nach Süden, geht weiter nach Süden in die Achse der Straße „Pleiser Dreieck“ über und schwenkt an der Kreuzung mit der Hauptstraße in deren Achse nach Osten zum **Punkt JA** [2584922,2 / 5626784,5]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2584869,7 / 5626637,7], [2585016,2 / 5625473,2] und [2584701,7 / 5625121,0] nach Süden zum **Punkt J** [2584702,0 / 5624284,7] auf der Stadtgrenze von Bonn und Sankt Augustin.

Über diese findet sie – übergehend in die Stadtgrenze von Königswinter und Sankt Augustin, die Stadtgrenze von Hennef (Sieg) und Sankt Augustin sowie die Stadtgrenze von Siegburg und Sankt Augustin – nach Osten, Norden und Westen zurück zu ihrem **Ausgangspunkt HC**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, den 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 213 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Sankt Augustin-Hangelar

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Anna, Sankt Augustin-Hangelar, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Sankt Augustin-Hangelar, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt IA** [2580620,8 / 5626410,3] auf der Eisenbahnstrecke von Bonn-Beuel nach Troisdorf und der Stadtgrenze von Bonn und Sankt Augustin ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Anna, Sankt Augustin-Hangelar, zunächst der besagten Stadtgrenze nach Südosten zum **Punkt J** [2584702,0 / 5624284,7]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2584701,7 / 5625121,0], [2584139,0 / 5625120,9], [2584152,1 / 5625324,5], [2583870,7 / 5625362,6], [2583747,8 / 5625435,1] und

[2583650,9 / 5625545,8] nach Nordwesten zum **Punkt KA** [2583442,9 / 5625953,6] auf der Alten Heerstraße.

Deren Achse folgt sie nach Nordosten zum **Punkt K** [2583578,1 / 5626021,2] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2582600,9 / 5627026,6] nach Nordwesten und Südwesten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt IA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, den 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 214 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt HD** [2583758,7 / 5629257,7] auf der Stadtgrenze von Sankt Augustin und Siegburg ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2583569,7 / 5628562,9], [2582861,0 / 5627620,7] und [2582600,9 / 5627026,6] nach Südwesten zum **Punkt IA** [2580620,8 / 5626410,3] auf der Stadtgrenze von Bonn und Sankt Augustin. Über diese findet sie – übergehend in die Stadtgrenze von Troisdorf und Sankt Augustin sowie die Stadtgrenze von Sankt Augustin und Siegburg – nach Nordwesten, Nordosten und Südosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt HD**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, den 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 215 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth, Birken-Honigsessen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Birken-Honigsessen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth, Birken-Honigsessen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Birken-Honigsessen, entspricht der Grenze der Gemeinde Birken-Honigsessen, bezogen auf das Datum des Inkrafttretens dieser Urkunde.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 216 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Katzwinkel-Elkhausen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Bonifatius, Katzwinkel-Elkhausen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Katzwinkel-Elkhausen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt H** [2626013,1 / 5630993,5] auf der Gemeindegrenze von Mittelhof und Hövels ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Bonifatius, Katzwinkel-Elkhausen, zunächst in gerader Luftlinie nach Westen zum **Punkt I** [2623413,3 / 5630682,2] auf der Gemeindegrenze von Hövels und Wissen. Dieser folgt sie nach Norden, schwenkt nach Nordosten in die Gemeindegrenze von Birken-Honigsessen und Hövels sowie in die Gemeindegrenze von Birken-Honigsessen und Katzwinkel (Sieg), nach Osten in die Gemeindegrenze von Friesenhagen und Katzwinkel (Sieg), nach Süden in die Gemeindegrenze von Kirchen (Sieg) und

Katzwinkel (Sieg), nach Südwesten in die Gemeindegrenze von Wallmenroth und Katzwinkel (Sieg), nach Süden in die Gemeindegrenze von Wallmenroth und Hövels und nach Westen in die Gemeindegrenze von Mittelhof und Hövels und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt H**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 217 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Mittelhof

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Marien, Mittelhof, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Mittelhof, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt B** [2625041,1 / 5629710,1] auf der Gemeindegrenze von Mittelhof und Hövels ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Marien, Mittelhof, zunächst in gerader Luftlinie nach Süden durch die Punkte [2624867,6 / 5628174,6], [2624953,7 / 5628030,9], [2624887,0 / 5627943,7], [2624996,4 / 5627922,0] und [2625009,6 / 5626774,2] zum **Punkt C** [2625649,3 / 5625923,9] auf der Gemeindegrenze von Selbach (Sieg) und Wissen. Dieser folgt sie nach Südwesten, schwenkt nach Nordosten in die Gemeindegrenze von Wissen und Gebhardshain, nach Nordosten in die Gemeindegrenze von Wissen und Elben, nach Norden und Osten in die Gemeindegrenze von Betzdorf und Wissen, nach Nordwesten in die Gemeindegrenze von Betzdorf und Mittelhof, nach Norden in die Gemeindegrenze von Scheuerfeld und Mittelhof, nach Nordwesten in die Gemeindegrenze von Wallmenroth und Mittelhof und nach Westen in die Gemeindegrenze von Mittelhof und Hövels findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 218 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Kreuzerhöhung, Wissen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Kreuzerhöhung, Wissen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Kreuzerhöhung, Wissen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt B** [2619347,8 / 5631809,4] auf der Gemeindegrenze von Wissen und Forst ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde Kreuzerhöhung, Wissen, zunächst in gerader Luftlinie nach Westen zum **Punkt C** [2618380,4 / 5631810,0] auf der Gemeindegrenze von Forst und Windeck. Dieser folgt sie nach Süden, geht weiter nach Süden über in die Gemeindegrenze von Bitzen und Windeck sowie in die Gemeindegrenze von Bitzen und Fürthen, schwenkt nach Südosten in die Gemeindegrenze von Bitzen und Ertzbach sowie in die Gemeindegrenze von Ertzbach und Wissen, nach Südwesten in die Gemeindegrenze von Ertzbach und Roth und nach Westen in die Gemeindegrenze von Hamm (Sieg) und Roth zum **Punkt CA** [2619466,2 / 5626839,0].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2619472,7 / 5626666,3], [2619502,6 / 5626659,9], [2619510,1 / 5626684,8], [2619627,5 / 5626689,0], [2619638,6 / 5626733,2] und [2619635,2 / 5626770,8] nach Süden und Osten zum **Punkt CB** [2619754,0 / 5626776,3] auf dem Schwalbenweg, folgt dessen Achse nach Süden, schwenkt an der Kreuzung mit der Eisenstraße in deren Achse nach Westen zum **Punkt CC** [2619605,3 / 5626662,9], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Süden zum **Punkt CD** [2619605,3 / 5626591,1] auf der B 256, folgt deren Achse nach Osten, schwenkt an der Kreuzung mit dem Ulmenweg in dessen Achse nach Südwesten zum **Punkt CE** [2619718,3 / 5626411,0] und trifft von diesem in gerader Luftlinie nach Westen im **Punkt CF** [2619151,5 / 5626411,0] auf die Gemeindegrenze von Roth und Hamm (Sieg).

Dieser folgt sie nach Süden, schwenkt nach Osten in die Gemeindegrenze von Seelbach bei Hamm (Sieg) und Roth sowie in die Gemeindegrenze von Bruchertseifen und Roth und in die Gemeindegrenze von Bruchertseifen und Wissen und nach Südosten in die Gemeindegrenze von Wissen und Helmeroth zum **Punkt D** [2622747,6 / 5625008,4].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2623780,9 / 5625497,9], [2623719,8 / 5626975,9] und [2622956,0 / 5627872,0] nach Norden zum **Punkt E** [2622786,4 / 5628044,2] auf der Dörnerstraße, folgt deren Achse nach Nordosten bis zum **Punkt F** [2623193,4 / 5628390,8] und läuft von diesem in gerader Luftlinie durch den Punkt [2623165,6 / 5628530,2] nach Norden zum **Punkt G** [2623244,4 / 5628641,8] auf der Eisenbahnstrecke von Köln nach Siegen. Deren Achse folgt sie nach Nordosten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze von Wissen und Mittelhof in diese nach Nordwesten, schwenkt im

weiteren Verlauf nach Norden, Osten und Norden in die Gemeindegrenze von Mittelhof und Hövels zum **Punkt H** [2626013,1 / 5630993,5] und läuft von dort in gerader Luftlinie nach Westen zum **Punkt I** [2623413,3 / 5630682,2] auf der Gemeindegrenze von Hövels und Wissen. Dieser folgt sie nach Norden, schwenkt nach Westen und Nordwesten in die Gemeindegrenze von Wissen und Birken-Honigsessen, nach Südwesten in die Gemeindegrenze von Wissen und Morsbach und nach Süden in die Gemeindegrenze von Wissen und Forst und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 219 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Wissen-Schönstein

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Katharina, Wissen-Schönstein, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Wissen-Schönstein, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt B** [2625041,1 / 5629710,1] auf der Gemeindegrenze von Mittelhof und Hövels ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Katharina, Wissen-Schönstein, zunächst in gerader Luftlinie nach Süden durch die Punkte [2624875,0 / 5628243,0], [2625120,0 / 5628243,0], [2625120,0 / 5627790,0], [2624998,0 / 5627790,0] und [2624998,0 / 5626774,0] zum **Punkt C** [2625649,3 / 5625923,9] auf der Gemeindegrenze von Selbach (Sieg) und Wissen. Dieser folgt sie nach Osten, schwenkt nach Westen in die Gemeindegrenze von Selbach (Sieg) und Gebhardshain, nach Südwesten in die Gemeindegrenze von Selbach (Sieg) und Fensdorf, nach Westen in die Gemeindegrenze von Selbach (Sieg) und Moersbach sowie in die Gemeindegrenze von Moersbach und Wissen und nach Nordwesten in die Gemeindegrenze von Helmeroth und Wissen zum **Punkt D** [2622747,6 / 5625008,4].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2623780,9 / 5625497,9], [2623719,8 / 5626975,9] und [2622956,0 / 5627872,0] nach Norden zum **Punkt E** [2622786,4 / 5628044,2] auf der Dörnerstraße, folgt deren Achse nach Nordosten bis zum **Punkt F** [2623193,4 /

5628390,8] und läuft von diesem in gerader Luftlinie durch den Punkt [2623165,6 / 5628530,2] nach Norden zum **Punkt G** [2623244,4 / 5628641,8] auf der Eisenbahnstrecke von Köln nach Siegen. Deren Achse folgt sie nach Nordosten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze von Wissen und Mittelhof in diese nach Nordwesten, schwenkt im weiteren Verlauf nach Norden und Osten in die Gemeindegrenze von Mittelhof und Hövels und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt B**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 220 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph, Altenkirchen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph, Altenkirchen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph, Altenkirchen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt J** [2601685,8 / 5620572,8] ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph, Altenkirchen, zunächst der Gemeindegrenze von Buchholz (Westerwald) und Kircheib nach Süden zum **Punkt K** [2602016,8 / 5619704,4]. Von dort läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2603073,4 / 5619664,0] nach Osten zum **Punkt L** [2604265,2 / 5619220,3] auf der Gemeindegrenze von Kircheib und Hirz-Maulsbach. Dieser folgt sie nach Südwesten, schwenkt nach Süden in die Gemeindegrenze von Asbach und Hirz-Maulsbach, nach Osten in die Gemeindegrenze von Hirz-Maulsbach und Kescheid, weiter nach Osten in die Gemeindegrenze von Mehren und Kescheid sowie in die Gemeindegrenze Mehren und Orfgen, nach Nordosten in die Gemeindegrenze von Mehren und Ziegenhain sowie in die Gemeindegrenze von Ziegenhain und Kraam, nach Südosten in die Gemeindegrenze von Ziegenhain und Giershausen sowie in die Gemeindegrenze von Giershausen und Orfgen, nach Nordosten in die Gemeindegrenze von Giershausen und Schürdt, weiter nach Nordosten in die Gemeindegrenze von Giershausen und Walterschen sowie in die Gemeindegrenze von Kraam und Walterschen, nach Osten in die Gemeindegrenze von Walterschen und Weyerbusch, nach

Südosten in die Gemeindegrenze von Walterschen und Hemmelzen, nach Südwesten in die Gemeindegrenze von Walterschen und Neitersen, nach Westen in die Gemeindegrenze von Walterschen und Obernau und nach Süden in die Gemeindegrenze von Obernau und Schürdt.

Im weiteren Verlauf schwenkt sie nach Westen in die Gemeindegrenze von Schürdt und Berzhausen, nach Südosten in die Gemeindegrenze von Berzhausen und Reiferscheid, nach Westen in die Gemeindegrenze von Reiferscheid und Seelbach (Westerwald), nach Süden in die Gemeindegrenze von Seelbach (Westerwald) und Flammersfeld sowie in die Gemeindegrenze von Seelbach (Westerwald) und Eichen und weiter nach Süden in die Gemeindegrenze von Eichen und Seifen, nach Osten in die Gemeindegrenze von Seifen und Döttesfeld, nach Norden in die Gemeindegrenze von Seifen und Niederwambach sowie in die Gemeindegrenze von Niederwambach und Seelbach (Westerwald), nach Nordosten in die Gemeindegrenze von Niederwambach und Berzhausen sowie in die Gemeindegrenze von Niederwambach und Neitersen, nach Südosten in die Gemeindegrenze von Niederwambach und Stürzelbach, nach Osten in die Gemeindegrenze von Stürzelbach und Ratzert und nach Nordosten in die Gemeindegrenze von Stürzelbach und Rodenbach bei Puderbach.

Anschließend schwenkt sie nach Osten in die Gemeindegrenze von Fluterschen und Rodenbach bei Puderbach sowie in die Gemeindegrenze von Rodenbach bei Puderbach und Oberwambach und weiter nach Osten in die Gemeindegrenze von Oberwambach und Oberdreis, nach Nordosten in die Gemeindegrenze von Oberwambach und Berod bei Hachenburg sowie in die Gemeindegrenze von Berod bei Hachenburg und Gieleroth, nach Norden in die Gemeindegrenze von Borod und Gieleroth, nach Osten in die Gemeindegrenze von Borod und Ingelbach, nach Norden in die Gemeindegrenze von Mudnbach und Ingelbach, nach Nordosten in die Gemeindegrenze von Ingelbach und Kroppach, nach Westen in die Gemeindegrenze von Ingelbach und Giesenhausen, nach Norden in die Gemeindegrenze von Soerth und Giesenhausen sowie in die Gemeindegrenze von Mammelzen und Giesenhausen, nach Nordosten in die Gemeindegrenze von Giesenhausen und Eichelhardt sowie in die Gemeindegrenze von Giesenhausen und Idelberg, nach Nordosten und Westen in die Gemeindegrenze von Idelberg und Stein-Wingert nach Norden in die Gemeindegrenze von Stein-Wingert und Isert, nach Osten in die Gemeindegrenze von Stein-Wingert und Helmeroth, nach Norden in die Gemeindegrenze von Mörsbach und Helmeroth und nach Nordwesten in die Gemeindegrenze von Helmeroth und Wissen.

Im weiteren Verlauf schwenkt sie nach Nordwesten in die Gemeindegrenze von Wissen und Bruchertseifen, nach Westen in die Gemeindegrenze von Roth und Bruchertseifen, nach Nordwesten in die Gemeindegrenze von Roth und Seelbach bei Hamm (Sieg) und nach Norden in die Gemeindegrenze von Roth und Hamm (Sieg) zum **Punkt M** [2619151,5 / 5626411,0]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt N** [2619718,3 / 5626411,0] auf dem Ulmenweg, folgt deren Achse nach Nordosten, schwenkt an der Kreuzung mit der B 256 in deren Achse nach Westen zum **Punkt O** [2619605,3 / 5626591,1], läuft von dort in gerader Luftlinie nach Norden zum **Punkt P** [2619605,3 / 5626662,9] auf der Eisenstraße, folgt deren Achse nach Osten und schwenkt an der Kreuzung mit dem Schwalbenweg in dessen Achse nach Norden zum **Punkt Q** [2619754,0 / 5626776,3]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie

durch die Punkte [2619635,2 / 5626770,8], [2619638,6 / 5626733,2], [2619627,5 / 5626689,0], [2619510,1 / 5626684,8], [2619502,6 / 5626659,9] und [2619472,7 / 5626666,3] nach Westen und Norden zum **Punkt R** [2619466,2 / 5626839,0] auf der Gemeindegrenze von Roth und Hamm (Sieg).

Dieser folgt sie nach Osten, geht nach Nordosten in die Gemeindegrenze von Roth und Eitzbach über, nach Nordwesten in die Gemeindegrenze von Eitzbach und Wissen sowie in die Gemeindegrenze von Eitzbach und Bitzen und in die Gemeindegrenze von Bitzen und Fürthen und trifft im **Punkt S** [2618633,6 / 5630033,9] auf die Gemeindegrenze von Fürthen und Windeck. Über die Stadtgrenze von Windeck

läuft sie nun nach Westen, geht am Aufeinandertreffen der Stadtgrenzen von Windeck und Eitorf in die Stadtgrenze von Eitorf nach Südwesten über und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt J**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Köln, 1. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 221 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2016

Köln, 11. Januar 2016

Mit dem **Leitwort** der 58. Fastenaktion „Das Recht ströme wie Wasser“ ruft Misereor dazu auf, die Rechte auf Wohnen und auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung von Menschen in Not zu achten. Im diesjährigen Partnerland Brasilien ist vielen Menschen insbesondere der Zugang zu sauberem Wasser und sanitärer Grundversorgung verwehrt. Zugleich werden die Lebensräume der im Amazonasgebiet lebenden Menschen durch den geplanten Bau großer Stauseen bedroht, die ihnen die Lebensgrundlage entziehen werden. Diesen Menschen will sich die katholische Kirche in Deutschland gemeinsam mit den christlichen Kirchen Brasiliens mit der gemeinsam durchgeführten Fastenaktion im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

Die 58. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (14. Februar 2016) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Brasilien und Menschen aus dem Bistum Würzburg feiert Misereor um 11.00 Uhr im St. Kiliansdom in Würzburg einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das **Aktionsplakat** zeigt die noch unberührte Natur des Amazonasgebietes, das durch geplante Bauprojekte und Abholzung gefährdet ist. Das Foto des brasilianischen Fotografen Sebastião Salgado lenkt die Aufmerksamkeit auf den Reichtum und die Verletzlichkeit einer Schöpfung, die Lebensraum für Menschen bietet und zugleich zum Klimaschutz beiträgt. Wir sind aufgerufen, Sorge zu tragen für das gemeinsame Haus (Papst Franziskus)! Mit dem Plakat ruft Misereor deshalb zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie in den „**Liturgischen Bausteinen**“ mit Gottesdienstbausteinen u. a. zum Aschermittwochs- und 5. Fastensonntag, einem Kreuzweg, Frühschichten sowie Vorschlägen für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten. Erstmals gibt es ein Lied zur Fastenaktion mit deutschem und portugiesischem Text zum Singen in Ihrer Gemeinde.

Das **Misereor-Hungertuch** „Gott und Gold – wieviel ist genug?“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung mit dem Thema der Fastenaktion ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (13. März 2016) ein **Fastenessen** zugunsten von Misereor-Projekten an. Der Misereor-Fastenskalender 2016 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die **Kinderfastenaktion** hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: www.kinderfastenaktion.de. Jugendliche sind aufgerufen, sich mit der **Jugendaktion** von Misereor, dem BDKJ und brasilianischen Jugendverbänden für die Wahrnehmung der Rechte junger Menschen aktiv zu engagieren: www.jugendaktion.de.

Eine gute Gelegenheit, in der Pfarrgemeinde mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die Misereor-Fastenaktion zu unterstützen, bietet der bundesweite „**Coffee-Stop-Tag**“ am Freitag, dem 11. März 2016.

Am 4. **Fastensonntag** (5./6. März 2016) soll in allen katholischen Gottesdiensten der **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion** verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. **Fastensonntag** (12./13. März 2016), wird mit der **Misereor-Kollekte** um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechen-schaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an:

Misereor, Team Fastenaktion, Tel.: 0241/442-445,

E-Mail: gemeinde@misereor.de.

Informationen finden Sie auf der **Misereor-Homepage** www.misereor.de/fastenaktion; dort stehen viele Materialien zum Download bereit. Bestellmöglichkeiten auch unter www.misereor-medien.de. **Materialien zur Fastenaktion** können angefordert werden bei: MVG, Tel.: 0241/47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Nr. 222 Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl zum Diözesanpastoralrat 2016

Köln, 13. Januar 2016

1. Für die Wahl der Berufsgruppenvertreter konnten alle rechtzeitig und korrekt eingegangenen Stimmzettel berücksichtigt werden. Gemäß § 6 der Wahlordnung sind damit folgende Kandidatinnen/Kandidaten als Mitglieder im Diözesanpastoralrat gewählt:

Diakone:

(nach Auswertung von 147 gültigen Stimmzetteln von 213 Wahlberechtigten)

- Klein, Hermann-Josef
- Oetterer, Patrick
- Riße, Günter
- Sander, Martin
- Wittwer, Burkhard

Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten:

(nach Auswertung von 153 gültigen Stimmzetteln von 203 Wahlberechtigten)

- Bauer, Norbert
- Conin, Irmgard
- Grewelding, Mechthild
- Oediger-Spinrath, Regina
- Vilain, Maria-Clarissa

Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten:

(nach Auswertung von 141 gültigen Stimmzetteln von 200 Wahlberechtigten)

- Beckmann, Gisela
- Bunse, Sophie Elisabeth
- Gassen, Ralf
- Meichsner, Michael
- Reintgen, Frank

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Diözesanpastoralrates sind die Vertreterinnen/Vertreter für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Alle nicht gewählten Kandidatinnen/Kandidaten gelten gemäß § 6 Absatz 5 der Wahlordnung in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als Ersatzmitglieder.

2. Einsprüche gegen die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses können bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss [Wahlausschuss DPR, Dirk Hennemann, Erzbischöfliches Generalvikariat, 50606 Köln] eingelegt werden. Gegen die folgende Entscheidung des Wahlausschusses kann beim Erzbischof Beschwerde eingelegt werden. Der Erzbischof entscheidet endgültig.

Nr. 223 Ergebnis der Wahl zum Kirchensteuerrat

Köln, 1. Februar 2016

Wahlen zum Kirchensteuerrat
für die Amtszeit 01.01.2016 – 31.12. 2020

Im Anschluss an die Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahlen in den Wahlbezirken (Amtsblatt 2016, Nr. 105) wird gemäß § 16 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Köln nachstehend das Ergebnis der Wahlen im Priesterrat durch das Erzbischöfliche Generalvikariat festgestellt und veröffentlicht:

Msgr. Guido Assmann, Kreisdechant
Freithof 7, 41460 Neuss, Tel.: 02131/3143310

Norbert Hörter, Kreisdechant
Laurentiusstraße 4, 51465 Bergisch Gladbach,
Tel: 02202/283815

Nr. 224 Zeit der Feier der Osternacht

Köln, 15. Januar 2016

Die Osternacht ist die zentrale Gedächtnisfeier des Pascha-Mysteriums, das heißt des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Nach guter liturgischer Tradition erwartet die Kirche in einer „Nacht des Wachens“ (Ostervigil) die Auferstehung des Herrn.

Bei der Vorplanung bitten wir daher zu beachten, dass die gottesdienstliche Feier der Osternacht gemäß den liturgischen Bestimmungen erst nach Beginn der Dunkelheit am Samstag beginnen darf. Auf keinen Fall kann die Feier der Osternacht zur Zeit der sonst üblichen Vorabendmesse angesetzt werden. Die Osternachtfeier endet spätestens in der Morgendämmerung, nicht - entsprechend der Bestimmung des deutschen Messbuchs - „nach der Morgendämmerung“.

Wo es nicht möglich ist, diesen Zeitpunkt zu wahren, soll zur Mitfeier der Osternacht in einer anderen Kirche eingeladen werden. Können die Gläubigen an keiner Osternachtsfeier teilnehmen - etwa in Pflege- und Altenheimen -, bieten sich alternative gottesdienstliche Feierformen mit österlichen Elementen am Ostersonntag an (z. B. erstmaliges Entzünden der Osterkerze in der Eucharistie oder der Laudes; Taufvesper).

Nr. 225 Anbetungstage in Schönstatt

Köln, 14. Januar 2016

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 7. bis 9. Februar 2016 (Fastnachtssonntag 18 Uhr bis Dienstag 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden vom Thema: „Geist und Liturgie der heiligen vierzig Tage und der hl. Woche“ geprägt. Referent ist der Mainzer Pastoraltheologe Dr. Franz-Rudolf Weinert. Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel. 0261/96262-0, Fax: 0261/96262-581.

Nr. 226 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 21. Februar 2016

Köln, 15. Januar 2016

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in

der Fastenzeit (21. Februar 2016) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Personalia

Nr. 227 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 04.12. *Herr Stadtdechant Msgr. Ulrich Hennes* - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben - zum Leiter der City-Seelsorge in der Stadt Düsseldorf.
- 09.12. *Herr Pfarrer Hans-Otto Bussalb* weiterhin bis zum 8. Dezember 2016 zum Subdiar an der Pfarrei St. Hubertus und Mariä Geburt in Köln im Dekanat Köln-Mülheim.
- 10.12. *Pater Rodel Ligid SVD* - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge - mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum Leiter der Philippinischen Seelsorge im Erzbistum Köln.
- 10.12. *Pater Björn Schacknies SAC* - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben - sowie - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen - mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum Diözesanpräses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend BDKJ im Erzbistum Köln.
- 10.12. *Herr Pfarrer Günter Tepe* weiterhin bis zum 31. Dezember 2016 zum Subdiar an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Dekanates Bedburg/Bergheim.
- 10.12. *Herr Kaplan Joaquim Daniel Wendland* - im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof - weiterhin bis zum 30. September 2019 zum Kaplan an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.
- 16.12. *Msgr. Dr. Sebastian Cüppers* - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben - mit Wirkung vom 1. März 2016 für drei Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Praktisches Kirchenrecht am Erzbischöflichen Priesterseminar Köln.
- 18.12. *Herr Diakon Norbert Iseke* weiterhin bis zum 31. Januar 2017 zum Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus im Dekanat Mettmann.
- 18.12. *Herr Diakon Josef Kürten* weiterhin bis zum 31. Januar 2017 zum Diakon im Subsidiarsdienst in der Pfarrei

- rei St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein des Dekanates Hilden/Langenfeld.
- 18.12. *Msgr. Gerhard Webling* weiterhin bis zum 28. Februar 2017 zum Subdiar an den Pfarreien St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim und St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach des Dekanates Euskirchen.
- 07.01. *Msgr. Dr. Markus Hofmann* - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben - mit Wirkung vom 11. Januar 2016 zum Pfarrverwalter an den Pfarreien St. Suitbertus in Solingen, St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Martinus in Solingen-Burg sowie zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes im Seelsorgebereich Solingen-Süd des Dekanates Solingen.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 26.11. *Herrn Diakon Winfried Krämer* - unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diakon im Subsidiarsdienst im Seelsorgebereich Zülpich des Dekanates Euskirchen sowie als Beauftragter für die Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge des Kreisdekanates Euskirchen - mit Ablauf des 30. November 2015 in den Ruhestand versetzt.
- 10.12. *Pater Rudolph Holzgartner SVD* - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge - mit Ablauf des 31. Dezember 2015 als Leiter der Philippinischen Seelsorge im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 15.12. *Herrn Pfarrer Michael Hülsmann* mit Ablauf des 29. Februar 2016 in den Ruhestand versetzt.
- 15.12. *Herrn Pfarrer Wolfgang Severin* weiterhin bis zum 30. September 2019 für die Übernahme der deutschsprachigen Seelsorge in Brüssel im Auftrag des Auslandssekretariates der Deutschen Bischofskonferenz freigestellt.
- 16.12. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Anton Lodziana* auf die Stellen als leitender Pfarrer an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Briccius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorge-

bereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Dekanates Euskirchen sowie als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Bleibach/Hardt mit Ablauf des 14. August 2016 angenommen.

- 17.12. *Herrn Diakon Rudolf Blumenschein* mit Ablauf des 31. März 2016 als Diakon an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim - Vorgebirge des Dekanates Bornheim verpflichtet und mit Wirkung vom 1. April 2016 in den Ruhestand versetzt.
- 17.12. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Heinz-Otto Langel* auf die Stelle als leitender Pfarrer an der Pfarrei St. Maximin in Wülfrath im Dekanat Mettmann mit Ablauf des 30. September 2016 angenommen.
- 22.12. *Herrn Pfarrer Dr. Jose David Albeza Asencio* - im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof - mit Ablauf des 31. Dezember 2015 als Subdiakon an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt, St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X in Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Dekanates Düsseldorf Süd verpflichtet.
- 31.12. *Herrn Diakon Klaus Niederheide* als Diakon an den Pfarreien St. Peter in Windeck-Herchen, St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich Windeck des Dekanates Eitorf/Hennef verpflichtet und mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in den Ruhestand versetzt.
- 07.01. den Verzicht von *Herrn Stadtdechant Bernhard Dobelke* auf die Stellen als leitender Pfarrer an den Pfarreien St. Michael in Solingen, St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath, St. Engelbert in Solingen-Mangenberg und St. Clemens in Solingen im Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord des Dekanates Solingen sowie als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes Solingen-Mitte/Nord mit Ablauf des 31. Januar 2016 angenommen.

Es starb im Herrn am:

- 05.12. *Pater Herbert Bollmann OFM*, 76 Jahre.
26.12. *Pfarrer i. R. Msgr. Johannes Hausdörfer*, 93 Jahre.
29.12. *Pater Bonifatius Hicks OP*, 58 Jahre.
31.12. *Pater Clemens van Weelden OFM*, 69 Jahre.
05.01. *Diakon Heinrich Leber*, 88 Jahre.
06.01. *Pfarrer i. R. Heinrich Weide*, 81 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 26.11. *Herr Michael Weiß* mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 bis zum 30. November 2016 im Rahmen seines Ruhestandes noch einmal als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Dekanat Hilden/Langenfeld.
- 03.12. *Frau Barbara Wortberg* mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Josef und Martin in Langenfeld-Immigrath im Dekanat Hilden/Langenfeld bis zum 31. August 2016.

- 10.12. *Herr Benedikt Rauw* mit Wirkung vom 1. Januar 2016 als Theologischer Mitarbeiter in der Katholischen Hochschulgemeinde Bonn.
- 15.12. *Herr Michael Sebastian* mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth im Dekanat Köln-Deutz bis zum 14. Dezember 2018.
- 18.12. *Frau Hiltrud Höschler* mit Wirkung vom 1. Februar 2016 als Gemeindefereferentin in der Psychiatrieseelsorge am LVR-Klinikum Düsseldorf sowie in der Seelsorge für Menschen mit psychischer Erkrankung und Behinderung im Stadtdekanat Düsseldorf und im Kreisdekanat Rhein-Kreis-Neuss.

Es wurde verpflichtet am:

- 31.10. *Frau Teresa Kammerlander* als Theologische Mitarbeiterin in der Katholischen Hochschulgemeinde Bonn.

Nr. 228 Freie Pfarrerstellen

- Im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt im Dekanat Euskirchen ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 15. August 2016 vakant und soll wieder neu besetzt werden.
Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.
- Im Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord im Dekanat Solingen ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 1. Februar 2016 vakant und soll wieder neu besetzt werden.
Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.
- Im Seelsorgebereich Siegmündung im Dekanat Troisdorf ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 15. August 2016 vakant und soll wieder neu besetzt werden.
Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.
- Im Seelsorgebereich Troisdorf im Dekanat Troisdorf ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 15. August 2016 vakant und soll wieder neu besetzt werden.
Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.
- In der Pfarrei St. Nikolaus in Wipperfürth im Dekanat Wipperfürth ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 1. Februar 2016 vakant und soll wieder neu besetzt werden.
Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.
- In der Pfarrei St. Maximin, Wülfrath im Dekanat Mettmann ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 1. Oktober 2016 vakant und soll wieder neu besetzt werden.
Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Pontifikalhandlungen

Nr. 229 Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter

- Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Bischof Jean-Yves Riocreux aus dem Bistum Basse-Terre und Point-à-Pitre (Antillen), am 15. November 2015 in der Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist in Düsseldorf, 19 Jugendlichen und 10 Erwachsenen das Sakrament der hl. Firmung.
- Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Bischofsvikar Msgr. Dr. Markus Hofmann, am 22. November 2015 in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt in Köln, 31 Jugendlichen und 24 Erwachsenen der italienischen Gemeinde Köln das Sakrament der hl. Firmung.

Zur Post gegeben am 1. Februar 2016